Pol. civ.

21

Fol. circ.

21

<36634484430016

<36634484430016

Bayer. Staatsbibliothek

~~D. 1239~~

~~1 3~~

Bol. Civ. 21.

Uiber

Brandschadens-Versicherungsanstalten,

ein

patriotischer Vorschlag

eines

Reichsstädters.

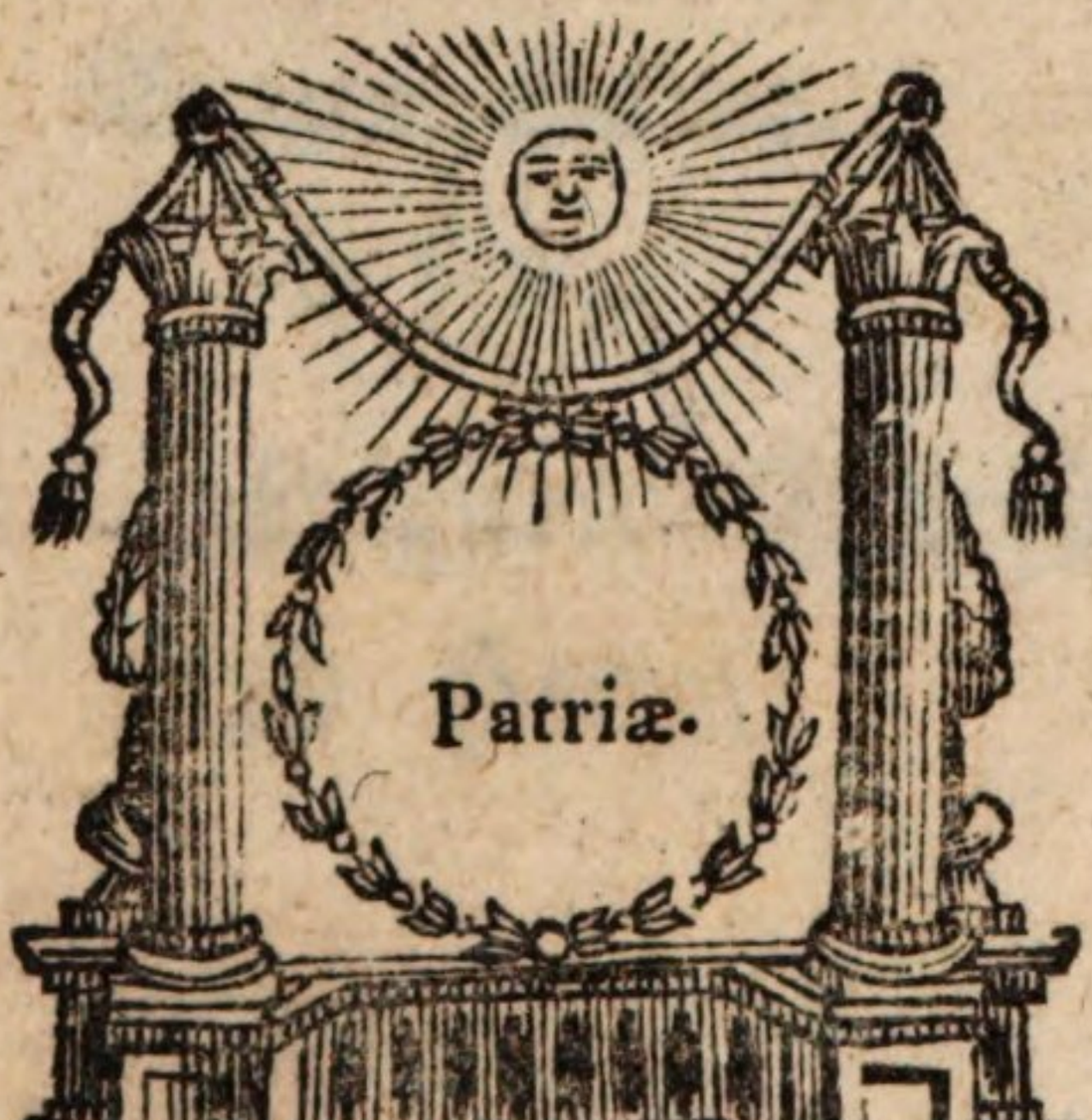

Gedrukt auf Kosten des Verfassers.

Reutlingen und Tübingen
mit Schrammischen Schriften. 1783.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Dem

Durchlauchtigsten

Churfürsten und Herrn,

Herrn

Carl Theodor,

des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, und

Churfürst, Pfalzgraf bei Rhein, in

Baiern, Jülich, Cleve, und

Bergen Herzog,

u. s. w.

Meinem gnädigsten Churfürsten

und Herrn

wiedmet diese Arbeit

in tiefster Unterthänigkeit

der

Verfasser.

Vorbericht.

Unser gegenwärtiges, durch Erfindung, Aufklärung und Geschmak vor andern ausgezaichnetes, seiner glänzendsten Epoche entgegeneilendes, Jahrhundert hat den Feuerschadensversicherungen ihr Daseyn gegeben; und schon haben sich mehrere Provinzen Deutschlands rühmlichst miteinander bewetteifert, diese wohlthätige, dem Zwek des Zusammentretens in bürgerliche Gesellschaften entsprechende, nach allen Hinsichten, wegen denen damit in Verbindung stehenden grossen Bewegungsgründen, nachahmungswürdige Anstalt in Ausübung zu bringen, und den Bürger, auch von dieser Seite her betrachtet, auf den erraichbarsten Gipfel des Wohlstandes empo zu he-

ben. — Ein einziger Umstand aber war es, der mich beinahe auf jene, insoweit glüklichere, Länder neidisch gemacht hätte, indem ich die Möglichkeit lange nicht absehen konnte, daß einzelne Reichsstädte für sich, oder kleinere Staaten überhaupt, dieselbe nachzumachen vermögend wären; weil, wann eine Stadt eine Brandversicherung zu errichten sich einfallen lassen würde, es eben so viel zu seyn geschienen, als ob eine Handlungs-Kompagnie sich ihre aigene Kauffartheischiffe selbst assekuriren wolte; da doch beede, jene durch Feuer, diese durch Sturm und andre Unfälle ganz zu Grunde gehen können; und mithin der Verunglükte sich selbst wieder aufzuhelfen hätte.

Die Sache war des angestrengteren Nachdenkens nicht unwürdig, da sich ohnehin bei den gewöhnlichen Versicherungsarten manche Mängel entdeken, und zerschiedene Verbesserungen anbringen liessen: und so gerieth ich auf den Einfall, welcher zu dieser Abhandlung die Grundlage abgegeben. Die Vortheile, auf eben demselben Weeg den grossen Hauptendzwek einer Brand-

ver-

versicherung und viele andre wichtige Nebenachsichten erraichen zu können, scheinen mich einigermassen zu entschuldigen, wann die Bekanntmachung dieser Gedanken Jemanden unerwartet, oder überflüßig vorkommen solte; wiewohl ich, was das Leztere anbelangt, Niemand wüßte, der über diese fruchtbare, noch nicht genug entwikelte, Materie ausführlich, und nach ihrem weitläuftigen Umfang befriedigend, geschrieben hätte.

Die Arbeit ist vorzüglich denen Reichsstädten, besonders aber meiner Vaterstadt bestimmt. In Rükficht auf die Leztere, habe ich zwar vieles berühren müssen, das anderwärts entbehrlich, doch aber so beschaffen ist, daß Lokalumstände von dem Wesentlichen des Grundsazes ohne Mühe wieder abgesondert werden können: was aber alle zusammengenommen anbelangt, so würde ich es mir zur unverwelklichen Ehre anrechnen, wann ich so glüklich seyn solte, wenigstens hie und da Jemand zum reifern Nachdenken veranlaßt, oder nur die entfernteste Auf-

munterung zu einer Einrichtung dieser Art gegeben zu haben.

Die Schrift selbst solte nach der ersten Anlage weitläuftiger geworden seyn; ich besorgte aber die Absicht der Gemeinnüzigkeit möchte nicht so gut erraicht werden, wann die Bögenanzahl grösser, der Preis aber höher ausgefallen wäre, als daß sie auch von solchen Leuten solte gekauft werden, die zum Bücherlesen keinen aigentlichen Beruf, wenigstens keine Zeit haben: eben dieses ist auch die Ursache, daß keine in die Augen fallendere Schrift gewählt worden ist: überhaupt aber läßt sich schon aus dieser wenigbesagenden Probe abnehmen, was über diesen reichhaltigen Gegenstand, ohne ins Uibertriebene zu fallen, noch weiter hätte angerühmt werden dörfen.

Womit ich mich übrigens der gütigen Nachsicht der Leser bestens empfohlen haben will.

Reutlingen im Monat Mai,
1783.

der Verfasser
Licentiat Fezer.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Uiberſicht.

I. Einlaitung, worinnen

1. die Polizeiobliegenheit in Anſehung der Brandſchadensverſicherungen gezaiget, und

2. die zerſchiedene Verſicherungsarten benennet werden.

II. Der Grundſaz wird aufgeſtellet, der in kleinern Staaten anwendbar iſt; wobei

1. auf den Zuſammenſchuß eines Capitals;

2. auf die Verpfleegung und Vergröſſerung;

3. auf die Verwendung deſſelben geſehen wird. —

Was

4. die Folgen von dieser Versicherungsart anbelangt, so äussern sich diese

A. im Nuzen für den ganzen Staat, und

B. den einzelnen Bürger besonders.

a. in Ansehung seiner Güter, und

b. seiner Ruhe.

III. Beschluß.

Einlaitung.

§. 1.

Der berühmte Oßnabrükische Gelehrte, Justus Möser, macht in seinen patriotischen Phantasien, a) einem Werk, voll der scharfsinnigsten Beobachtungen, unter vielen andern angenehmen und liebenswürdigen Schwärmereien, die seiner rechtschaffenen und edlen Denkungsart Ehre machen, den einleuchtenden Vorschlag, das Kayserl. Kammergericht, welches, aus Mangel hinlänglicher Einkünfte, noch nie mit der, im Westphälischen Frieden b) bestimmten, Anzahl Assessoren, besezt werden konnte, so sehr die teutsche Rechtspflege sie erfoderte, von einem Caffeezoll zu unterhalten, welcher auf alle, ins Reich gehende Ladungen dieses fremden Produkts, das der körperlichen Beschaffenheit der Teutschen eben so schädlich zu seyn scheint, als es

a) Thl. 2. nro. 74.
b) Art. V. §. 53.

ihren Geldvorrath plündert, gelegt werden solte, um diesem eingerissenen Nationalübel wenigstens nur einigermassen Grenzen zu sezen, da es bei seiner dermaligen Ausbreitung schwerlich mehr von Grund aus getilget werden möge. — Vielleicht hat es ihm wehe gethan, nach so vielfältigen Berechnungen der Summen, die Deutschland so willig verschwendet, die vaterländische Einbusse alljährlich auf Millionen anwachsen zu sehen. Allein, er mus dabei nicht bedacht haben, daß er zwei grosse Triebfedern der menschlichen Handlungen, den Eigennuz und die Wollust, durch seinen gutgemeinten Rath zu beschränken suche, und sich dardurch diejenige zu eifrigen Gegnern mache, bei welchen eine oder die andere dieser Triebfedern eine starke Schnellkraft hat. Und doch ist bei allem diesem seine Phantasie schön, und jeder der nichts von der Ausführung zu befürchten hat, wird sie mit Vergnügen lesen. Seine Dreistigkeit, mit der er dieses vorträgt, verräth die ruhige Unbesorglichkeit der Schriftsteller, ihre Meinung blos zu sagen, ohne sich mit vieler und gar zu eifriger Theilnehmung darum zu bekümmern, ob andere, denen zulieb sie nachgedacht haben, von ihren Vorschlägen Gebrauch machen wollen, oder nicht? Im ersten Fall sind sie vergnügt, daß ihre Arbeit nicht vergebens gewesen, und sie dafür Beifall erhalten hätten, welche Beruhigung über alle Belohnung hinaufreicht: im zweiten Fall aber begnü-

gnügen sie sich, doch wenigstens den genaigten Willen gehabt zu haben, der Welt nüzlich zu seyn; und wie glüklich wäre die Welt nicht, wann sie von jeher alle gute Vorschläge mit Beraitwilligkeit benuzt hätte! zu läugnen ist es freilich nicht, daß die Welt auch von manchen Schriftstellerischen Auswüchsen heimgesucht wird: allein, unter einer Menge unbedeutender Arbeiten liegt jezuweilen eine unbemerkt, die uns für alle andre schadlos hält; und auch diese würde villeicht unter der Geburt erstikt seyn, wenn man diejenige mit dem Staupenschlag belohnte, die den Weg zum Parnaß gerne wandeln möchten, aber nicht merken, daß sie die Alpen hinanklettern. — Die Grundsäze unsers grossen Josephs, nach welchen er die Zensur behandelt wissen will, verdienen Nachahmung. Man soll, befiehlt er, alles schreiben lassen, was zum schreiben einen Drang zu haben glaubt: gute Schriften würden sich selber empor schwingen, die schlechten aber vom Publikum ausgemerzt werden. Treten etwa im leztern Fall die Strafgerichte ein, welche eine schlechte Arbeit wohl verschuldet, so tröste man sich mit dem Vorgang eines neuerlichen Schriftstellers, welcher, da seine Lehren nirgends Gehör finden wolten, mit gelasener Selbstzufriedenheit sagte, daß er schon vor seinem Buch gewesen wäre, und es vermuthlich überleben würde; und somit glaubte er die undankbare Welt genug bestraft zu haben. — Wor-

zu aber alles dieſes, möchte der Leſer etwa ſagen, wann er ſo lange von dem nichts findet, was das Tittelblatt verſpricht? Aber ſo eben war ich im Begrif, die Anwendung hievon zu machen. Möſers Beiſpiel beweißt, daß es kein Verbrechen wider irgend eine Majeſtät ſeie, über das Glük oder Unglük der Menſchheit, beſonders ſeines Vaterlandes, nachzudenken: und wäre jene ſeine Phantaſie auch ein wirkliches Vergehen wider den Staat oder die Caffeeländer; ſo hoffe ich doch noch auf verzeihende Nachſicht Rechnung machen zu dörfen, weil mein Vorſchlag, allhier eine Brandverſicherungskaſſe zu errichten, weder den Eigennuz, noch die Wolluſt antaſtet. Er beſchäftigt ſich mit einem Zweig der bürgerlichen Glütſeligkeit, welche wir zu erreichen, durch das Beiſpiel unſerer Nachbarſchaft ringsherum, durch die Foderung unſers aigenen Bedürfniſſes, und die Vortheile, die dem ganzen Gemeinweſen dardurch zufliessen, längſtens ſchon ſolten aufgefodert worden ſeyn. Ich rufe den denkenden Theil meiner Mitbürger zur Steuer der Wahrheit auf, ob nicht ſchon oft unter dem ſüßeinwiegenden Gedanken über die Begründung ihrer Wohlfahrt der ſtille Wunſch ihrer Bruſt entglommen, an einer ähnlichen Anſtalt Theil zu nehmen? die Antwort würde meine Rechenſchaft entbehrlich machen. Ohne aber dieſes zu wiſſen, hätte ich vielleicht dieſen Vorſchlag überdacht, und — vergeſſen, und mir

nie

nie wieder die mögliche Wirklichmachung desselben einfallen lassen. Doch, Vaterlandsliebe ist tief in unsere Natur verwebt, und stark fühle ich die Bande, durch welche ich an die gekettet bin, unter welchen ich gebohren und emporgewachsen: deswegen wird mir niemand die Naigung verdenken, zum Wohl der Mitbürger etwas weniges beitragen zu wollen, und solte auch die ganze Masse meiner Wünsche unerfüllet bleiben. Ich habe es zwar gewagt, diese meine Gedanken bekannt zu machen; allein, ihre Umschaffung in die Würklichkeit zu hoffen, wäre zu schmeichelhaft für mich, weil man Bedenken tragen dörfte, den Einfällen eines, von Jugendfeuer erwärmten Kopfes, wie sich etwa gleichgültige Freunde, oder gallsüchtige Feinde, deren ich in dem kleinen Bezirk unserer Mauren, der angenommenen Miene des verstellten Wohlwollens unerachtet, so ziemlich viele haben, ausdrücken möchten, Beifall zuzuklatschen, um nicht mit mehreren dergleichen entbehrlichen Geistesprodukten heimgesucht zu werden. Aber, misverstanden zu werden, ist das Schiksal von unser einem, läßt Goethe seinen jungen Werther sagen; und um diesem Misverständnis vorzubeugen, will ich nicht nur die Veranlassung zu dieser Abhandlung kürzlich berühren, sondern ich werde auch zu zaigen bemühet seyn, daß Brandversicherungen zur innern Sicherheit der Bürger beinahe eben so nöthig und nüzlich seyen, als stehende

Kriegsheere erforderlich sind, die äussere aufrecht zu erhalten: nur mit dem Unterschied, daß jene nicht viel kosten; diese aber bisweilen den Staat so aussaugen, wie vor wenigen Jahren die Heuschrekken in einigen Gegenden von Europa gethan haben. — Das schöne Gera, das betriebsame Göppingen, waren in einem kleinen Zwischenraum ein Spiel der unersättlichen Flammen. Die Folgen dieser Unglüksfälle sind in dem Herzen denkender Menschenfreunde zu tief eingegraben, als daß man sie so leicht vergessen solte. Wer müßte aber bei dergleichen Vorfallenheiten nicht mit Anstrengung darauf bedacht seyn, auf was Art dieses grösere Uibel mit einem geringeren möchte umgetauscht werden können, da man doch von Feuersbrünsten niemals frei werden wird? Freiwillige Beisteuren sind die eine, und Brandversicherungen die andere Gattung, wodurch jenes Unheil gemildert werden kan. Die lezte aber hat ihre besondere Vorzüge vor jener, weil sie einen Theil der Polizeivorsorge mit ausmacht, anstatt, daß jene von dem Grad des erregten Mitleidens der andern lediglich abhängt, auch von Zeit und Umständen bestimmet wird. — Um aber den genauen Zusammenhang einzusehen, in welchen Brandschadensversicherungen mit dem Wohl des Ganzen unzertrennlich stehen; so wird es mir erlaubt seyn, etwas weiter auszuhohlen, als man nach dem Umfang und den Grenzen dieser Abhandlung erwarten

solte;

solte: weil aber diese vorläufige Betrachtung Licht über das Ganze verbreitet, so hoffe ich dißfalls um so eher auf verzeihende Nachsicht, als ich sie mir durch die hierdurch so bewürkende Deutlichkeit zu erhalten wünsche.

§. II.

Alle äussere Bestrebungen der Menschen, sagt Ferguson, c) haben zum lezten Endzwek, sich die Mittel des Unterhalts, der Sicherheit, der Bequemlichkeit oder der Auszierung zu verschaffen. Diese Absicht desto gewieser und leichter zu erraichen, hat der Schöpfer in sie den Hang zur Geselligkeit eingepflanzt, wodurch sie zum bürgerlichen Leben geschikt gemacht werden, und nach gewisen Regeln des Instikts, gelaitet durch die Vernunft, ihre Geschäfte zu vertheilen wissen. Wann sich nun, dem Trieb der Geselligkeit zu Folge, mehrere Menschen vereinbaren, einen gewiesen Endzwek mit gemeinschaftlichen Kräften zu erraichen; so entstehet eine Gesellschaft. — Die wesentliche Geseze unsers Willens sind diese, daß er natürlicher Weise alles begehret, was er sich als nüzlich vorstellet; daß er die Wohlfahrt seiner Nebengeschöpfe wünscht; daß er Vollkommenheit sucht, und Unvollkommenheit vermeidet. — Vermöge dieser Geseze begnüget er sich nicht mit dem, was blos gut ist, so lange

c) Grundsäze der Moralphilosophie.

er etwas besseres vor sich siehet, und trachtet beständig das Beste zu erraichen.

Diese Erscheinungen, aus der Geschichte der Menschheit abgezogen, wendet man auf eine Gesellschaft von Bürgern an, die sich mit Anstrengung vereinigter Kräfte ein gewieses Bestes zu erraichen bemühen. — Dieses Beste wird von den Gelehrten zerschiedentlich benennet: Herr von Justi d) giebt die Beförderung der allgemeinen Glükseligkeit als denjenigen Grundsaz an, woraus die übrige herzuleiten wären. Herr von Sonnenfels e) hingegen glaubt, daß die Vergrösserung der Gesellschaft alle untergeordnete Mittel, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern, in sich befasse. Meinetwegen können beede Recht haben; obgleich nach der zweiten Meinung die gröste Staaten immerhin die glüklichste seyn müßten, welches ich aber dem Ausschlag der Geschichte und der täglichen Erfahrung anheimstelle; dann eine Menge Menschen, ohne gewiese Vollkommenheiten der Einzelnen, ohne genaue Vereinigung unter sich, die nach dem Grade der wechselseitigen Liebe dauerhafter wird, bringt keine Stärke hervor. Doch dünkt michs, habe es Montesquieu f) richtiger ausgedrükt, welcher das Vermögen sich zu behaupten, als den algemeinen Gegenstand der Staaten

ans

d) Grundveste der Glükseligkeit der Staaten.
e) Grundsäze der Polizei- Handlungs- und Finanzwissenschaft. 1 Theil.
f) Geist der Geseze, 1 Band. Buch 11. K. 5.

annimmt: und so hat sich zum Beispiel der kleinere Preussische Staat gegen mehrere grosse zugleich behauptet; man weist auch von den Staaten Griechenlands, daß sie bei mäßiger Grösse eine lange Dauer behaupteten, und nie suchte Sparta sein Gebiet zu erweitern. Nach meiner dermaligen Absicht aber ist es für mich hinlänglich mit Achenwall g) und Büsching h) den Staat eine Gesellschaft von Familien zu nennen, die ihrer äussern Sicherheit und innern Wohlfahrt wegen unter einer Oberherrschaft vereinigt sind. Hieraus ergibt es sich, daß, weil alle nur Ein gemeinschaftliches Bestes kennen, der Privatnuzen so oft hinwegfalle, als er mit jenem nicht übereinstimt. Dieses gemeinschaftliche Beste mus von aussen und von innen gehandhabet werden; jenes geschieht nach Grundsäzen der Staatsklugheit oder Politik; dieses nach Grundsäzen der Polizeiwissenschaft, welche, die innere Sicherheit zu gründen und zu erhalten, Vorschriften giebt. Diese innere ist entweder die öffentliche oder die Privatsicherheit. Leztere, auf die ich mein Augenmerk besonders hefte, beschäftigt sich unter andern vorzüglich mit der Sicherheit der Güter, der Personen und ihrer Ehre. Alle Zufälle nun, die die Güter der Mitbürger bedrohen, müssen zum Voraus erwogen werden, entweder, daß man auf ih-

g) Grundsäze der Staatsklugheit.
h) Vorberaitung zur Erdbeschreibung.

re gänzliche Vernichtung denkt; oder doch wenigstens die Verringerung ihrer bösen und gefährlichen Folgen zu bewerkstelligen sucht; so wie sich dieselbe auf der andern Seite mit dem Wohl der Personen durchgängig dardurch unterhält, daß sie nicht nur ihre Aufmerksamkeit auf die gute Erziehung des künftigen Bürgers richtet, und diese Beschäftigung als die einzige Grundlage einer glüklichen Zukunft betrachtet, sondern auch alle mögliche Vorkehrungen macht, daß sein Leben durch gutausgedachte Gesundheitsanstalten gesichert werde, und er von unangenehmen Beunruhigungen frei seyn möge. Deßwegen beschäftigt man sich darinnen mit Verbesserung des Erziehungswesen, das heut zu Tag, nach der Menge der Schriften zu urtheilen, die darüber geschrieben worden sind, eine grosse Vollkommenheit erraicht haben solte, aber zum Unglük nicht überall gleich gut in der Anwendung besorgt wird; man bringt die Medizinalpolizei in Aufnahme, von der man ganze Systeme i) aufzuweisen hat; sogar ist in Paris, wo bei allen Abweichungen der Sitten doch noch eine gute Polizei herscht, von Herrn d'Houry eine Gesundheitsversicherungsgesellschaft vorgeschlagen worden, die durch einen Zusammenschuß eines gewiesen Capitals vom Gesinde, dem Landvolk und dergleichen, sich in Krankheiten wechselseitige Hülfe und Unterstüzung zusichern könne, damit Niemand unter ih-

i) z. E. Franks medicinische Polizei.

ihnen, aus Mangel der erforderlichen Mittel, hülflos gelassen werde; und Preussens grosser König ist noch weiter gegangen, der im Jahr 1765 für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glaz eine Viehseuchevesicherungssozietät oder Vergutungskasse angeordnet, welche Anstalt die Regierung zu Darmstadt, und der Bischof zu Lescar nachgemacht, damit der, von Seuchen angerichtete Schaden von allen gemeinschaftlich getragen, und der Feldbau durch den Mangel des Viehs nicht möchte unterbrochen werden: die Polizei macht ferner um allen unangenehmen Unfug aus dem Weg zu räumen, Bettelordnungen, und hält fest darüber, damit weder der Müßiggang Nahrung finde, noch der Bürger gar zu viel belästigt werde. — Doch ich höre auf von Dingen zu reden die aigentlich nicht in meinen Plan gehören, als nur um zu zaigen, was in dem weitläuftigen Felde der Polizeiwissenschaft vorgehet, ohne dessen Handhabung das bürgerliche Leben eine Qual seyn müßte.

§. III.

Ich kehre dennoch zur Sicherheit der Güter wieder zurük, und suche meinem aigentlichen Vorhaben näher zu kommen, nachdem ich beinahe ein wenig zu viel von meinem angetretenen Pfade ausgewichen bin. — Diese Sicherheit der Güter ist derjenige glükliche und wünschenswerthe Zustand, wor-

worinnen der Bürger in dem Besiz seines Vermögens ruhiglich und ohne Furcht irgend einer fremden Anmassung, Gewalthätigkeit oder sonstigen Gefahr dahin lebt; diese Güter seien gleich körperlich oder unkörperlich, Rechte oder Ansprüche, so machen sie einen Gegenstand dieser Sicherheit mit aus. Die Gefahren aber, welchen der Aigenthümer in Ansehung derselben ausgesezt ist, sind entweder solche, gegen die man sich zum Voraus verwahren kan, und deren Vermeidung blos von der, auf ihre Erhaltung gerichteten Aufmerksamkeit abhängt; oder aber sie sind nicht so beschafen; das heißt, es gibt Gefahren, die nicht mit menschlicher Klugheit vorhergesehen, oder verhindert werden können. Zu dieser Gattung gehören die Feuersbrünste. — Das Feuer, dieses eben so verderberische als heilsame Element, diese Pest der Häuser, wann ich ein Uibel so nennen darf, das Gebäude oft häufiger und in kürzerer Zeit, als Menschen dahinraffet, und mit einem bekannten Schriftsteller zu reden, den bepurpurten Wirbel eines Grossen so gut herabwürdigt, als den verächtlichen Schädel des Bauren versengt; das eben so gern in den Pallästen der Fürsten wüthet, als baufällige Strohhütten dahin raft; diese Geisel, besonders der Städte, welche so lange bleibende, und fast unauslöschliche Striemen ihrer Verheerung zurükläßt, und öfters die Stelle besonderer Strafgerichte ausmacht; das erst neuerlich eine der grö-

grösten Städte Europens, Constantinopel, wo sich freilich eine vollkommene Polizei weder mit der Nationalsitte, noch mit der Regierungsform vereinigen zu lassen scheint, mit wüthender Ausgelassenheit in den Schutt vergraben; das Feuer, sage ich, erfordert die Wachsamkeit der Polizei auf eine zweifache Art: theils sucht sie durch gute Feuerordnungen demselben vorzubeugen, oder es wenigstens doch in seinem ersten Entstehen durch die beraiteste Gegenanstalten zu vertilgen, und seine Ausbrüche unwürksam zu machen; theils sucht sie die drückende Folgen davon, so weit möglich, zu mildern: diß lezte legte den Grund zu den Brandschadensversicherungsanstalten. Diesem Polizeibedürfnisse wäre mit einem mal abgeholfen, wann es entweder damit seine Richtigkeit hätte, was Linguet k) über die Erfindung der unverbrennbaren Gebäude geschrieben, oder das von ihm vorgeschlagene Mittel überall gleich leicht und wohlfeil anzuschaffen wäre. Nicht wegen der Neuheit der Sache, denn sie ist bereits schon einige Jahre bekannt, und meines Erinnerns haben auch die Zeitungen ganz neuerlich wieder der glüklichen Versuche erwähnet, die zu Petersburg, Wien, Brüssel, Londen, damit gemacht worden sind; sondern nur um den Einfall bekannter zu machen, seze ich das Rezept bei. Es gibt nämlich zweierlei Mittel; das eine bestehet in einem feinen Eisenblech, womit alles, was feuerfänglich

k) Chronologen 4 Band.

lich ist, verkleidet wird: die vergröserte Baukosten sollen nur drei Prozent ausmachen: das andere ist ein Mörtel, aus Kalk, Sand und geschnittenem Heu zusammengesezt, womit man das Haus gleichfalls überziehet; der physikalische Beweis der Brauchbarkeit ist dieser: so brennbar der Stoff ist, woraus ein entzündeter Körper bestehet, so kan doch das Feuer nur an jenen Stellen durchdringen, wo es sich ausdehnen kan; dann neben dem, daß die Zerstöhrungskraft desselben durch den Zugang der Luft wächst, so mus es auch noch einen freien Lauf um den Körper haben, den es zerstören soll, und dieses wird durch jene Tünchung verhindert. Weil aber dieses Mittel schwerlich allgemein werden dörfte, und man sogar auch die bewährteste Wirkung der Wetterableiter eben so sehr zu verkennen scheinet, wie die Elsäßer bei Mühlhausen, welche die auf einem dergleichen Wetterfahnen befindliche Buchstaben O. W. S. N. O weh, o weh, du sündlich Ninive! erklärten, in deren Rukficht **Josephs von Böslarn von Moos**, Professors zu Amberg, unlängst herausgekommene **Kritik über die Wetterableiter** nachgelesen werden, und dißfalls viele gute Dienste thun kan; so will ich von den Feuerlöschanstalten nur so viel berühren, als ich glaube, daß nöthig ist, sich nicht ganz und ausschliessungsweise auf die Brandkasse verlassen zu müssen. Dreierlei Hauptanstalten sind bei der guten Einrichtung der-

selben nöthig: Man muß bedacht seyn die Entstehung der Feuersbrünste, so weit es durch menschliche Vorsicht thunlich ist zu verhindern, und ihren Ausbrüchen vorzubeugen, man mus Verfügungen treffen, sie sobald als möglich bekannt zu machen, und Sorge tragen, daß sie wieder schleunig genug gelöscht werden mögen. Die erste Vorsicht hänget hauptsächlich von den Hausaigenthümern selber ab, gründet sich auf die gute Bauart der Häuser, und sucht alle Unvorsichtigkeit zu entfernen; gleichwol aber ist sie, was diesen Punkt anbetrift, der Feuerschau untergeordnet, die solche Maasregeln zu ergreifen hat, alle Feuersgefahr zu tilgen, und die sich nach den vorkommenden Fällen am leichtesten beurtheilen lassen, ohne daß ich mich mit Benennung aller dahin einschlagenden Beschäftigungen und Kleinigkeiten abgeben dörfte; nur solten Vernachläßigungen dieser Art niemals nachgesehen werden. Bei Bekanntmachung der Feuersgefahr sind die Feuerschüsse der kürzeste Weeg, weil in einem etwas weitläuftigen Ort der Schlag der Sturmgloke bei weitem nicht hinreichend ist, auch die entfernte, oder auf dem Felde befindliche Innwohner herbeizurufen: anderer Verfügungen nicht zu gedenken, die zum Beispiel aus der sehr berühmten preußischen Feuerordnung angeführt werden könnten. Beim Feuerlöschen selber aber hat man besonders auf die Ordnung zu sehen, ohne welche alle Geräthe und Anstalten unnüz-

nüzliche Hülfsmittel sind. Doch kan ich nicht umhin, gelegenheitlich ein, vielleicht nicht genug bekanntes, wirksames Mittel die Feuersbrünste zu löschen, anzuführen. Es wird angerathen, 1) in das Wasser der Feuersprizen jedesmal 7 bis 8 Pfund gestossene Potasche zu schütten, und damit das brennende Holz zu begiesen, welches sogleich verlöscht, weil sich die Potasche nicht nur im Wasser, sondern wie andere alkalische Salze auch im Feuer auflöset.

Ist aber alles dieses von keinem erwünschten Erfolg; wird etwa die Flamme auf den Fittigen des Windes weiter getragen, oder ist sie überhaupt schon zu heftig, als Einhalt thun zu können: so mus wenigstens dafür gesorgt werden, daß die Verunglükte nicht ganz ohne Trost und Hülfe bleiben. — Diese Hülfe ist entweder unbestimmt, wohin ich freiwillige Beisteuren rechne; oder mehr zuverläßig, wohin die Brandversicherungen zu zählen sind, die alles wünschenswerthe enthalten, indem sie dem Zwek der bürgerlichen Verfassung so vollkommen entsprechen, die Sicherheit und Gewisheit des Unterhalts gleich stark befördern, und den Preis der Häuser nie zu weit herunter sinken lassen: da man im Gegentheil freiwillige Brandsteuren blos als Folge der allgemeinen Menschenliebe anzusehen hat, die öfters sehr zerschiedentlich aus-

ausfallen. — Ist es Zwek des Staats nur Ein gemeinschaftliches Bestes zu kennen so würde dieser Zwek nicht erraicht werden können, wann nicht alle an den Folgen eines Unglüks-Theil nähmen, welches einige Mitglieder der Gesellschaft ohne ihr Verschulden gedemüthigt, und welche die andern nur beläſtigen würden, wann ihnen nicht mit gemeinsamer Unterstüzung der Gesellschaft aufgeholfen würde. Diese Hülfe kan ihnen nicht wohl versagt werden, weil, wann sie zu Kräften kommen, und ein anderer das nämliche Schikſal erfähret, jene diesem gleichmäßig beizuſpringen haben, welches aber von schlechtem Erfolg seyn müßte, wann sie vorher ihrem aigenen Elend und Jammer wären überlassen blieben.

Weil aber alle Handlungen des Bürgers in einem wohleingerichteten Staate gleichsam abgemeſſen seyn müſſen, und Ordnung, ſo wie in der ganzen Schöpfung, also auch hier, die Seele ausmacht, so mus man bei einer zu errichtenden Brandkasse schon zum Voraus darauf bedacht seyn, alles so einzurichten, daß sich in der Folge Niemand mit Recht beschweren, oder mit der Anwendung misvergnügt seyn möge.

§. III.

Es war zwar nie einem Zweifel unterworfen, daß man bei allen Staatsverfaſſungen eine Brand-

versicherung ohne Schwürigkeiten zu Stande bringen könne; allein, man dachte dabei immerhin nur an gröfere Länder, bei denen in der Hinsicht auf die Möglichkeit desto weniger Bedenklichkeiten vorkomen, je weitläuftiger sie sind: diß nämliche aber auch bei einem kleinen Staate zu bewerkstelligen, diß war die Klippe, woran mancher in seiner Hofnung, daß so was ausführbar wäre, gestrandet: dieser Irthum scheint daher zu rühren, daß man bisher nur von Brandversicherungen gröserer Länder gehöret, nie aber daß ihnen kleine oder mittelmäßige Reichsstädte oder mäßige Staaten überhaupt nachgeahmt wären, so nüzlich dergleichen Anstalten auch für alle sind. Ich werde in der Folge bemühet seyn, diesen Irthum auszurotten, der uns ein kostbares Kleinod vorenthalten könnte: ich werde zaigen, daß die Schwürigkeiten, die man sich dabei vorstellet, weit geringer sind, als etwa mancher glaubte. Nur mus ich von einigen Dingen vorläufige Rechenschaft geben, damit dasjenige nicht schief beurtheilet werde, was ich berühren mußte, so entbehrlich auch das Ansehen davon ist. Meine Arbeit ist nach meiner ersten Absicht zunächst meiner Vaterstadt gewidmet, wo es, wie überall aussieht, wann von der Wirklichmachung neuer Vorschläge die Rede ist. Ein jeder sieht Zweifel und Hinderniße, oder glaubt wenigstens solche zu sehen, über die man sich leicht hinwegsezen könnte, wann es nicht manchem Zweif-

ler eben sowohl darum zu thun wäre, seinen Einfällen den möglichsten Aufpuz zu geben, als der Erfinder eines solchen neuen Vorschlags sich beeifert, ihm das Ansehen der grösten Möglichkeit zu ertheilen. Und oft werden diese Zweifel zum Nachtheil der Wahrheit so weit ausgedehnet, daß sie diese gänzlich vom Schauplaz zu verdrängen im Stande sind. Deßwegen wolte ich mir Mühe geben, alle gedenkbare Einwürfe, wenigstens solche, die mir beifielen, zu beantworten, und würde ich noch mehrere haben vermuthen können, so solten auch diese, hoffe ich, ohne sonderliche Mühe, ihre Abfertigung erhalten haben. Ich habe Kleinigkeiten berühret, die ich anzuführen nicht umhin konnte, um dem Verdacht auszuweichen, als ob ich meinen Gegenstand nur obenhin überdacht hätte. Ich weis wohl, daß ich manches lokale gesagt habe, welches sonst nirgends, als hier anwendbar ist: dem ungeachtet aber ist der hauptsächlichste Grundsaz, um den sich die ganze Abhandlung herumwindet, so beschaffen, daß er auch sonsten sein Glük machen könnte, wann man von seiner innern Dauerhauftigkeit so überzeugt wäre, als ich es zu seyn mich beglaubige. — Ich werde schwerlich dem Vorwurf entgehen, mich über Dinge herausgelassen zu haben, die weder in meinen Plan gehören, noch so beschaffen seien, daß man sein Urtheil so laut darüber sagen dürfte. Doch mus ich zu meiner Rechtfertigung soviel sagen: Kein

Gegenstand, der in das Wohl des Staates Einfluß hat, ist dem selbstdenkenden Bürger zu gros, an den er sich nicht in Gedanken wagen solte, weil er diesen Tribut der Mitwürkung zum gemeinen Besten, der Gesellschaft schuldig ist, von welcher er ein nüzliches Mitglied seyn will: und wann es Sünde wäre, über dergleichen Dinge, erspriesslich seyn sollende Beobachtungen anzustellen, so trüge ich kein Bedenken, mich in die Reihe solcher unschuldiger Sünder zu stellen, und mein Urtheil vor dem Richterstuhl der Vernunft und der Menschlichkeit abzuwarten. So glaube ich zum Exempel kein Verbrechen begangen zu haben, wann ich beiläufig von Tilgung unserer Staatsschulden etwas erwähne; so wenig ich fürchte, daß man denjenigen in England, das bekanntlich eine ungeheure Menge Millionen Staatsschulden hat, einer Verwegenheit beschuldigen wird, der sich über einen Plan den Kopf zerbrechen wollte, sie ohne merkliche Beschwerden abzutragen: und gewis würde der heilige Vater in Rom demjenigen einen vollkommenen Ablaß ertheilen, welcher im Geist des Herrn Nekers, eine Finanzoperation vorschlüge, die päbstliche Kammer der 52 Millionen Scudi Staatsschulden, die gegenwärtig m) auf ihr haften, zu entledigen!

§. V.

m) Kirchenbote 1782. 6tes Stük.

§. V.

Dem Laitfaden meines entworfenen Plans zufolge, benenne ich nun die zerschiedene Brandversicherungsarten; zergliedere sie in ihre erste Grundlage; zaige bei ieder das anpassendste Verhältnis anf einen grössern oder kleinern Staat, und hebe sodann diejenige Gattung derselben heraus, von welcher ich glaube, daß sie in dem Bezirk, einer für sich allein bestehenden, Stadt vorzüglich anwendbar seie. — Die erste Brandversicherungsart ist diese, daß sich die Bürger einander für die Gefahr ihrer Häuser wechselseitig Gewähr leisten; das heißt: Anfangs wird jedes Haus geschäzt, und diese Schäzung richtig aufgezeichnet; im Fall eines entstandenen Unglüks berechnet man den angerichteten Schaden, und theilt denselben unter die übrige unbeschädigte in dem Verhältnis ihrer angerechneten Häuser aus. Dieses scheint die leichteste und bequemste Methode zu seyn, den gewünschten Endzwek zu erraichen. Meines Bedünkens wurde sie nach den schon vorher bekannten Regeln der, von den Engländern wahrscheinlich erfundenen, Schifsassekuration eingerichtet; diese glaubten, daß die Gefahren der Seehandlung dem einzeln Handelsmann weniger fühlbar wären, wenn sie unter mehrere getheilt werden könnten. Die Gefahr des Einzeln also, die dem Werthe der ganzen Schifsladung gleich wäre, überstieg den zu hoffenden Gewinst unzähligemal, und war demnach

nach gros genug, die Meiste von der Handlung abzuschröken. Da man aber, mehrjährigen Erfahrungen zufolge gefunden, daß etwa von 150 Schiffen jährlich Eines verlohren gehe; und doch jeder Handelsmann befürchten mußte, daß das verunglükte Schif das seinige seyn könne; so war es dem Wohl der ganzen Handlungsgesellschaft angemessen, diese wahrscheinliche Gefahr, die jedem bevorstund, zu gleichem Antheil zu übernehmen, damit, sie würde auch betreffen wen sie wollte, keiner ganz ruinirt werden möchte, welches ausser diesem jeder für sich zu befürchten hatte. Zu meiner Absicht habe ich nicht weiter anzuführen, wie vilfältig diese Assekuranzen seien, weil ich nur den Uibergang von demselben auf ähnliche Versicherungen auf dem festen Lande zaigen wolte. Nur mus ich mit wenigem die Bedenklichkeiten berühren, welche bei dieser ersten Art von Brandversicherungen eintreten. Wahr ists, in einem grossen Staat stehet zu erwarten, daß die antheilsmäßige Umlage des Schadens unter so vielen zimlich mäßig ausfallen solte, besonders, wann man es dahin zu bringen wüßte, daß ganze Reichskreise zusammenträten, wie es beim schwäbischen Kreise in Vorschlag gebracht worden sein soll, indem hierdurch für alle darinn begriffene kleinere Herrschaften, Städte, ritterschäftliche Güter und Klöster gleich gut gesorgt wäre. Wann sich aber auch die Gesellschaft noch so sehr ausbreitet, so bleiben doch noch

im-

immer die nämlichen Schwürigkeiten übrig, dann weil nicht alle, die Häuser haben, einen fremden Schaden so leicht mittragen können, wie Handelsleute, die Schiffe auszurüsten vermögend sind; so folgt hieraus, daß je grösser und häufiger der Brandschaden ist, desto gröser auch die zu verlegende gemeinsame Last werden müsse, die den armen Hausaigenthümer bedrükt, so leicht sie dem reichern vorkommt: und das neueste Beispiel von dem verunglükten Göppingen beweißt dieses genugsam, indem durch diesen Feuerschaden auf jedes Haus von 1000 fl. im Anschlag, ein Antheil von 6 fl. 30 kr. zu stehen kömmt, welches doch manchem Hausbesitzer zimlich beschwerlich ist: und schon sagt man, daß, wann in einer mäßigen zwischenzeit wiederum ein Städtchen, wie Göppingen ist, verbrennen solte, die ganze Würtembergische Brandschadensversicherungsanstalt gesprengt werden würde, weil man beraits jezt schon die gröste Mühe hat, diese Summe von dem Landmann beizutreiben, der eine wiederholte Umlage von der Art nicht ausdauren könnte: auch ist man in einem weitläuftigen Lande beinahe kein Jahr von Beiträgen gesichert. Das Bedenklichste dabei aber ist wohl der Umstand, daß in einem kleinern Staate das Unglük so grenzenlos seyn könnte, daß es vielleicht die noch verschont gebliebene ebenfalls an den Bettelstab bringen könnte, wann sie jenen vertragsmäßig wieder aufhelfen müßten. Eben hier-

innen, dünkt mich, ligt die Ursache, warum man glaubt, kleinere Republiken müßten sich unumgänglich an grösere anschliesen. Dieser Grund ist ziemlich einleuchtend, und Reutlingen hätte vor 57 Jahren denselben mit aigener Erfahrung prüfen, und sich wohl dabei befinden können. Damals aber waren freilich die Brandversicherungen noch nicht so im Gang, wie jezt, und die meiste sind erst in neuern Zeiten aufgekommen. In Kurhanover kam eine im Jahr 1750. zu Stande; im Jahr 1754. wurde im Anspachischen eine zuwegegebracht; zwei Jahre hernach wurde sie im Herzogthum Würtemberg ebenfalls; im Jahr 1758 aber im Herzogthum Sachsen-Weimar, und in der Marggrafschaft Baden-Durlach eingeführet: — und ganz neuerlich haben die Landstände, Ritterschaft und Städte im Herzogthum Westphalen, durch das Beispiel der benachbarten Lande bewogen, eine Brandschadenssozietät vorgeschlagen, und auch wirklich die landesherrliche Bestätigung vom Churfürsten von Kölln darüber erhalten. Weil es aber nunmehr nicht allein bei uns stehet, uns, zum Beispiel, an Würtemberg anzuschliesen, welches zu seiner Zeit hätte erwogen werden sollen; so mus man darauf bedacht seyn, einen andern, vielleicht eben so leichten Weeg einzuschlagen, als der verlohrene ist. — Eine andere Unbequemlichkeit bei dieser Versicherungsart tritt deßwegen ein, daß, wann auch der Bürger zerschiedene Jahre lang

nichts

nichts beizutragen hätte, derselbe nun auf einmal so viel abgeben mus, daß es ihm, jene Summe aufzubringen schwer ankommt. Weit leichter wäre es doch unstrittig, wann sie alle Jahre etwas weniges geben dörften, damit, wann ein grosser Schaden zu ersezen ist, die Auftreibung dieser Summe keinen zu stark angreift, und ihn über die gemüßigte Beisteuer unzufrieden mache, anstatt, daß er sich auf die andere Art viel beraitwilliger hätte finden lassen, ohne sich wehe thun zu müssen. — Als Zweifelsgrund gegen diese angeblich beste Versicherungsart, will ich hier meine unvorgreifliche Beantwortung der Aufgabe wegen, welche in den Schlözerischen Staatsanzaigen n) aus Gelegenheit des verbrannten Göppingens eingerüket ist, weil sie nicht am unrechten Ort angebracht zu seyn scheinet. Es wird gefragt, ob nicht die, im Herzogthum Würtemberg eingerichtete, Feuerschadensassekuration die Löschanstalten dardurch behindre, daß die Bürgerschaft gegen ihre Häuser sorglos gemacht werde, und nur zum Ausführen der unversicherten Geräthschaften Anstalt mache? die dortige Bemerkung ist ganz richtig, daß wann diese aufgeworfene Frage geradezu mit ja zu beantworten wäre, jene für einzelne Menschen vortrefliche Anstalt der ganzen Gesellschaft zum Nachtheil gereichen würde. Wann ein ganzes weites Land eine solche Versicherung auf sich nimt, so denkt

n) 1 Band. Heft 4. nro. 81.

jeder im Augenblik der ausgebrochenen Noth lediglich auf Rettung dessen, was ihm nicht wieder ersezt wird: wollte man auch schon sagen, man solte die Geräthschaften zugleich versichern lassen, daß wenigstens diese Keinem mehr am Herzen liegen möchten, als jene: so denke ich, würde neuerdings jene grosse bedenkliche Frage eintreten, ob dann auch Jemand an Rettung überhaupt denken würde, wenn, auf Rechnung der Uibrigen, keiner nichts zu verlieren hätte? Vilmehr besorge ich, daß dieses die Feuersbrünste wegen dem begünstigten Leichtsinn vervielfältigen dürfte: ausser man könnte auf eine so grose Anzahl gleichdenkender Menschenfreunde bei Löschanstalten zählen, als erforderlich wären, dem Feuer Einhalt zu thun; welches aber ziemlich schwer halten solte, da, wo man selber nichts einzubüssen hat, sein Leben den Gefahren Preis zu geben, nur um eine zahlreiche Gesellschaft gegen einen, auf jedes Mitglied fallenden, unerheblichen Nachtheil zu sichern. Das zwekmäsigste Mittel in meinen Augen dörfte wohl dieses seyn, wann man auf alle Fälle einen Theil des Verlusts denjenigen auf sich erleiden liesse, den das Unglük betroffen. Wiewohl man dagegen wiederum einwenden könnte, daß wann dieser vorherbestimmte, selbzutragende Antheil dem Werthe der beweglichen Güter nicht gleich wäre, man gewis die leztere retten, und jenen aufopfern würde, besonders wan sich die Löschungsgefahren vergrö-

sern.

fern. Entweder nun müßte bei der zu leistenden Brandversicherung die Bestimmung gemacht werden, daß man dem verunglükten Ort nur dermassen beisteuren wolte, je nachdem sich seine Einwohner bei der Tilgung des Feuers thätig bewiesen hätten, wovon die Würkung ohngefähr diese seyn könnte, daß die Arbeitsamkeit in dem Grad steigen müßte, je gröser sie sich den, durch ihre Saumseligkeit selber zuziehenden, Verlust vorstelten: oder, in den Feuerordnungen müßte unablässig befohlen werden, daß nur die Weiber zur Rettung des Geräthes sich gebrauchen lassen dörften, die Männer aber, bei Verlust der versprochenen Hülfe, dem Feuer zueilen müßten. Ich glaube aber, daß man vermittelst dergleichen Beschränkungen vielleicht noch ein anderes Mittel ersinnen kan, das die gewünschte Würkung thun solte. Uibrigens ist diese angeführte erste Art der Versicherungen meines Wissens in allen vorbenannten Ländern zum Grunde gelegt: und weicht nur in zufälligen Bestimmungen von einander ab: so müssen zum Beispiel alle Baden-Durlachische Inwohner Antheil nehmen, und ihre Gebäude werden unter herrschaftlicher Aufsicht pflichtmäßig angeschlagen: wogegen es in Würtenbergischen mehr einem jeden überlassen bleibt, beizutreten oder nicht: weil es überhaupt besser ist, nur die Vortheile einer solchen Anstalt klar zu schildern, als Jemand darzu zu nöthigen.

§. VI.

§. VI.

Die zweite Brandversicherungsart ist diese, daß jeder Bürger jährlich eine gewiese ständige Abgabe giebt, wovon man die Feuerschäden bestreitet. — Wem fält aber hiebei nicht gleich auf den ersten Anblik in die Augen, daß man durch dieses vermeintliche Hülfsmittel nur die Gefahr vergrösert. — Bei allen Fahrläsigkeiten wird der Hausaigenthümer denken, daß er sich weiter um nichts zu bekümmern habe: er entrichte seinen jährlichen Beitrag; mithin seie man dafür verbunden, ihm auf alle Fälle sein Haus wiederum herzustellen. Er sorgt dafür nicht, wie man die erforderliche Summe aufbringe, weil er glaubt, daß man von Seiten der Kasse auch nicht dafür sorge, wie er seinen Beitrag erwerbe. Wann diese Gesinnungen bei mehreren herschend sind, so müssen die Feuersbrünste vervielfältigt werden, besonders wann der zum Grund gelegte Vertrag auf den Ersaz des ganzen Feuerschadens ausgedehnet ist. Und am Ende, wann man die Sache recht beim Licht betrachtet, ist doch der Bürger aigentlich nichts weniger als versichert: dann wann das Feuer eine halbe Million Schaden anrichtet, und der baare Vorrath erstrekt sich nur auf eine Tonne Gold, so mus der vermeintlich versicherte Bürger immerhin um ein Namhaftes zurükstehen. Oder die Kasse mus Geld aufnehmen, und wer anders wird es hernach bezahlen, als eben der Bürger,

zu dessen Sicherheit und Widerherstellung es aufgenommen worden? und so sieht es mit dieser gerühmten Sicherheit aus, wo noch mehrere Unbequemlichkeiten entdekt werden könnten, wenn ich nicht eilte, meinem Vorhaben näher zu kommen.

§. VII.

Die dritte Gattung der Brandversicherungen bestehet darinnen, daß eine ganze Gesellschaft, oder eine gewiese Bank die Assekuranz der Häuser übernimmt, und sich dagegen eine jährliche Prime reichen läßt: durch diesen Vertrag wird die Feuersgefahr für einen gewiesen, an den Assekuranten zu entrichtenden, Preis übernommen. Theils treten nun bei dieser Versicherungsart die nämliche Bedenklichkeit, die wir bei der zweiten Gattung durchgenommen haben, ein; theils aber zaigen sich hiebei noch mehrere neue, wodurch ihre Anzahl vermehret wird. Die Grösse dieser Assekuranzprime wird verschiedentlich erhöhet, sowohl durch grösere Feuersgefahr, wohin man zum Beispiel die Schindeldächer zählet, welche das Unglük in Gera vergrössert haben sollen; als auch durch die Vortheile, die die Assekuranten dabei suchen wollen. Von beiden Seiten betrachtet, ist diese Anstalt zimlich kostbar, weil durch den erstern Umstand die Baumaterialien wegen ihrer Beschaffenheit, und der bei aller Vorsichtigkeit zu besorgenden gröseren Gefahr, die in der Feuerempfänglich-

keit ihren Grund hat, in Betracht kommen, und den Anschlag der Prime erhöhen; im zweiten Fall aber kan den Assekurirenden nicht angemuthet werden, ganz umsonst zu dienen, weil niemand der Gewährsmann für fremde Gefahren wird seyn wollen, ohne dabei seine aigne Rechnung zu finden, welches jedoch bei der ersten Art der Fall nicht ist. In einem weitläuftigen Lande gienge dieser Vorschlag noch eher an, weil kein allgemeines Unglük gedenkbar ist: in einem kleinern Staat aber fällt dieses um so natürlicher hinweg, da der Beitrag für die Bank nie so gros seyn kan, daß sie dafür die Gefahr eines Orts über sich nähme, welcher ganz ein Raub der Flamme werden kan. Diese Schwürigkeiten liesen sich vielleicht dardurch beheben, wann die Steuerkasse sich dieser Gewehrschaft unterzöge; aber hierdurch könnte den öffentlichen Ausgaben die Quelle verstopft, und das Uibel verdoppelt werden. Aus diesem Grunde würde die zu verhoffende Hülfe nur unbestimmt bleiben, die niemanden so willkommen seyn kan, als ein zuverläßiger Ersaz, wann er auch schon geringer ist.

§. VIII.

Uibergang zur weitern Ausführung.

Da nun diese dreierlei Versicherungsarten, die wir bisher mit Aufmerksamkeit betrachtet, und auf ihrer empfehlenden sowohl, als bedenklichen

Sei-

Seite dargestellt haben, so befunden worden, daß weder die eine noch die andere allhier, wie überhaupt in einem jeden kleinen abgesonderten Staate, in Anwendung gebracht werden kan: so glaube ich mich nun auf dem Punkte zu befinden, wo ich mit meiner besondern Meinung hervorrücken darf. Mein Grundsaz ist nämlich aus dem bisher angeführten zusammengesezt, und hat noch einige besondere Bestimmungen erhalten, deren Rechtfertigung ich sodann versuchen werde:

1. Es mus ein ständiges Kapital aufgebracht werden, das gros genug ist, um alle Jahr so viel Zinse abzuwerfen, als nöthig sind, die fernere Beihülfe der Bürger wenigstens so lange entbehrlich zu machen, als kein beträchtliches Unglük entstehet.

2. Dieses stehende Kapital darf niemals erschöpft werden, sondern eine ausgebrochene Feuersbrunst mus theils von dieser Kasse bestritten, theils durch eine verhältnismäßige Vertheilung des Brandschillings vergütet werden.

3. Immerhin mus der Verunglükte noch einen Theil des Schadens auf sich erleiden, damit keine Feuervernachläßigungen sich einschleichen mögen.

Schon seit mehreren Jahren hat uns die göttliche Vorsicht mit Feuerszerstöhrung verschonet;

und noch ist kein Mittel ausgesonnen, auf die Zukunft vor dem gänzlichen Umsturz uns zu sichern, an dessen grausenden Abgründen sich unsere Stadt schon ehemals befande. — Wie wenig schwer sollte es aber jedem gutdenkenden, und für sein aigen Wohl sorgfältigen, Bürger ankommen, alljährlich nur einen ganz geringen Theil seines Vermögens zu einer Kasse niederzulegen, aus welcher dem grenzenlosen Mangel eines, durch Feuer verunglükten Bürgers, mit wohlthätiger Milde kan aufgeholfen werden? Ich trage mit dem bedächtlichsten Fleiß auf die Errichtung eines solchen Kapitals an, weil ich dabei die Nebenabsicht habe, daß sich dasselbe, zur Erleichterung der Beitragenden, endlich selbsten so vermehren könne, daß, bedürfenden Falls, grosse Summen aus diesem Magazin der bürgerlichen Privatsicherheit zur Unterstüzung der Verunglükten herausgenommen werden können, ohne verarmte Leute in ihrer Hülflosigkeit, verschmachten zu sehen. Nichts ist billiger, nichts mit dem Zwek des geselligen Lebens übereinstimmender, als verunglükte Mitglieder der Gesellschaft mit gemeinsamer Beihülfe rühmlichst zu erleichtern! — Wir können jene Anstalten nicht nachmachen, wo man ein Ungük erst abwartet, und sodann einem jeden seinen Antheil zurechnet: dann weil der Fall möglich ist, daß eine so grosse Masse von Zerstörung über die Kräfte der verschont gebliebenen hinaufreichet, und sie zu unvermögend

sind,

sind, als den andern ihr trauriges Schiksal, zur merklichen Erleichterung, mittragen zu helfen: so mus man bei Zeiten dafür sorgen, daß ein Noth-pfenning gesammelt, und bis dahin aufgespart und verwahret werde, wo man dessen bedürftig ist. Uibrigens ist es ja viel bequemer, nach und nach einen Schaz zu sammeln, als ihn, um der versprochenen Brandversicherung Nachdruk zu geben, zum grösten Schaden der Mitbürger, wo nicht erpressen, doch mit den wichtigsten Hinternissen aufbringen zu müssen. — Ein kleiner Staat kan nicht wohl einen andern, als diesen Grundsaz wählen: er mus stufenweise dasjenige aufbringen, was ein grosses Land auf einmal anzuschaffen vermögend ist: und um mit geringern Kräften das nämliche zu leisten, mus er solche Maasregeln ergreifen, daß der künstliche Umtrieb dessen, was er herbeigeschaft hat, ohne weitern Zuschuß so vermehret werde, als ob entweder Mehrere darzu beigetragen hätten, oder grösere Summen von Einzeln geliefert worden wären.

Das was ich hier anführte, wird durch folgende Bemerkung beleuchtet werden: als im Jahr 1502. o) in derjenigen Gegend, wo gegenwärtig die, von daher so genannte, Neuestadt ist, 150. Gebäude abbranten, zu deren Widerherstellung der grosmüthige Herzog Ulrich von Würtemberg das Holz unent-

o) Relatio Reformationis Reutlingensis. 1717.

entgeltlich hergab; so verflos ein Zeitraum von 224. Jahren, bis der algemein bekannte grosse Brand entstund: wäre man nun gleich damals auf den Einfall gerathen, ein Brandversicherungskapital von etwa 10000 fl. zusammenzuschiessen, und es unter getreuer Verwaltung seinem aigenen Wachsthum zu überlassen; so müßte sich dasselbe, Zins von Zinsen ununterbrochen gerechnet, vorausgesezt, daß es zu sonst nichts angegriffen worden wäre, bis zum Jahr 1726. auf so viele Millionen vermehret, als bei weitem nicht erforderlich gewesen wären, nicht nur den vollkommenen Werth der Häuser und aller eingebüßten Habseeligkeiten reichlich zu ersezen, sondern auch die Stadt nach dem Geschmak der neuesten Baukunst anzulegen: ja ich gehe nicht zu weit, wann ich behaupte, daß, wann dieses Brandkapital zum Theil auch darzu verwendet worden wäre, um den Verkauf des Fleken Gomaringen zu verhüten, doch noch immerhin die Summe groß genug gewesen seyn würde, um nach dem Brand Geld übrig zu behalten.

Durch diese Betrachtung veranlaßt, solten wir wenigstens jezt auf den heilsamen Gedanken gerathen, das zu thun, was wir zu unserm augenscheinlichen Schaden ehedem verabsäumet haben, da uns ohnehin der stets mehr um sich greifende Holzmangel nicht mehr hoffen läßt, das erforderliche Bauholz geschenkt zu bekommen: und wann

es

es auch schon damit seine Richtigkeit hat, daß eine Stadt nicht in jedem Jahrhundert wieder abbrennt; so ist doch jeder Einzelne täglich der Feuersgefahr ausgesezt, die ihn wenigstens ins Unglük hinabstürzen kan.

Hier mus ich einem wichtigen Zweifel begegnen, dessen Auflösung in der Folge nöthig werden dörfte. Wie wäre es um die erwünschte Brandversicherung gestanden, möchte man sagen, wann diese ungeheure Capitalien bei einer, grösstentheils durch den Brand verunglükten, Bürgerschaft ausgestanden wären? Und gewinnt es nicht das Ansehen, daß diese Leute nun gedoppelt unglüklich gewesen wären; einmal durch den Verlust ihrer Häuser, sodann auch noch durch die Erpresungen der auf einmal geldbedürftigen Brandkasse? — Nun will ich zugestehn, so unwahrscheinlich es auch ist, daß bei einem Bürger manchmal eine ganze Million angelehnt seyn solle; so ist gewis ein Schuldner, dem man so viel anvertraut, auch wann er schon sein Haus verlohren, doch gewis noch im Stande, seine Schuld heimzubezahlen, weil ein Mann, der eine Million fremdes Geld im Umtrieb hat, den wenigsten Theil seines Vermögens einbüßt, wann ihm sein Haus abbrennt, so wenig als ein Mitglied der ostindischen Handlungskompagnie bankerutt werden müßte, wann ihm sein Obdach im Rauch aufgehet. ꝛc. Zudem ist es nicht

geradezu nöthig, das Brandkapital ganz in einem Ort anzulegen, wann es auch auswärts sichere Gelegenheit darzu giebt; so wie es auch die Vorsicht erfordert, daß wann einmal eine nahmhafte Summe aufgebracht ist, auch ein baarer Vorrath in der Casse liegen bleiben kan. Hieraus ergiebt sich, daß es dem minder bemittelten Bürger, an welchen die Casse zu fordern hat, nicht so sonderlich gefehlt seyn könne, weil man sich zuförderst an den baaren Vorrath, sodann an die auswärtige Schuldner hält, und hernach auf die Bürgerschaft selber nach Maasgab ihrer Kräfte übergehet: mit dieser Summe stelt man dem Armen seine Wohnung wieder her, die Brandkasse führet darauf ihr Unterpfandsrecht fort, und so ist dieser Bedenklichkeit abgeholfen.

Dieser, seiner aigenen Vorsorge überlassene, Staat ist auch sofort der vilfältigen Besorglichkeit überhoben, mehr beitragen zu müssen, als zur Ausfüllung der, vom Feuer gemachten Lücke erforderlich ist; weil alle diejenige Bedienungen in Anschlag kommen müssen, die man nöthig hat, um über diese, bei einem grossen Lande ins weitläuftige fallende, Anstalt überall mit gleicher Thätigkeit zu wachen. Aus dieser Grundlage ist ersichtlich, daß es mir bei diesem Plan hauptsächlich um ein solches Capital alleinig zu thun seie, wodurch der Bürger des beschwerlichen Fortbeitra-

trages überhoben wird. Dieser Vortheil fält bei der gerühmten Wirtembergischen und andern Assekuranzen hinweg: ist der Brandschaden gros, so vermehrt sich dabei der Beitrag. Demungeachtet können wir mit diesem vorräthigen Beitrag grössere Ausgaben bestreiten, als villeicht geschehen wäre, wenn man, ohne frühzeitig gesammelte Steuren, die nämliche nöthige Summe hätte verlegen wollen. Handgreiflich genug ists, wie dieses zu verstehen sei. Man nehme an, daß sich ein gewieses Capital in zehen Jahren nur um die Helfte vermehret: diese Helfte hätte ja gleichfalls aufgebracht werden müssen, wann sie nicht, ohne zuthun der Beitragenden, von selbsten so aufgewachsen wäre. Eben so nöthig ist auch dieser Vorschuß in einer andern, nicht minder wichtigen, Rükficht: kleinere Abgaben werden nach untergelaufener Zwischenzeit leichter aufgebracht, und williger abgeraicht, als wann man dem Bürger lange müßige Zeit läßt, bis man seiner ausserordentlichen Hülfe benöthigt ist. Der Bürger rechnet im ersten Fall darauf, richtet seine andere Ausgaben darnach ein, und so wird ihm leicht, was seine Kräfte stumpf gemacht haben müßte, wann er noch so lange Erhohlungszeit übrig behalten hätte, aber nun auf einmal so viel abtragen solle, daß darüber seine Beraitwilligkeit in Ungeduld übergehen könnte. — Und auf diese Art sind wir ohne weitläuftigen Bezirk, ohne grosses Land, eben so gut gesichert, als es

kaum ein gröserer Staat ist, wenn man nämlich in den Begrif der guten Versicherung auch das einrechnet, daß die Abgaben zur Erleichterung des Bürgers behoben werden, durch den zu erzielenden Selbstanwachs vermindert, und den jedesmaligen Kräften der Bürgere jeder Gattung angemessen bleiben.

§. IX.

Um in der vorläufigen Entwikelung meiner angenommenen Grundsäze weiter zu gehen; so komme ich nun auf die Einschränkung, daß jenes aufgebrachte, stehende Capital, niemals erschöpft werden dörfte. Schon sehe ich, daß sich manche Stirnen in Falten legen über diese anscheinende Ungereimtheit. Man findet vielleicht eine Bestimmung lächerlich, von der man glaubt, daß sie nur von dem Grad des Unglüks, und nicht von der Willkühr des Bestimmenden abhange. Sie wird aber leicht eine andere Gestalt gewinnen, wenn wir die Sache ganz unbefangen erwägen, und den Folgen nachspüren, sowohl, wann jene Einschränkung unterbleibt, als auch, wann sie beibehalten und benuzet wird. Würde die Casse mit einemmal ganz entkräftet, so wäre es leicht, die ganze Anstalt in Zerfall gerathen zu sehen, oder, wann nur wenige Jahre hernach ein, auch weit unbedeutenderes, Unglük käme, so müßte dieser Brandschilling gänzlich verlegt werden. Es läßt sich

leicht

leicht ermessen, wie schwer diese Umlage beizutreiben wäre, wann man mit gar nichts auf die Casse zählen könnte. Freilich wäre auf diesen traurigen Fall dasjenige Auskunftsmittel das zwekmäsigste, dessen man sich im Hanöverischen bedienet, woselbst das Schazkollegium plözlich ausbezahlt, und die Beitragende durch die Umlagen nicht überraschet, sondern sie in angemessenen Terminen behebt, nur um die schleunigste Hülfe den Nothleidenden zu verschaffen, als welcher Umstand einen vorzüglichen Bestandtheil bei Brandversicherungen mit ausmachet: allein, aller bisherigen Vorschläge und Versprüche unangesehen, konnte unsere Casse noch nie so zu Kräften kommen, daß man das Nähmliche so bald von ihr erwarten dürfte. — Wie aber, wann der Brandschadensvorrath so gros ist, daß es unbillig wäre dieses Capital liegen zu lassen; dagegen den Bürger mit einer entbehrlichen Abgabe zu belästigen, die ihm um so eher erspart werden solte, je mehr man sich damit gewußt, durch vorschüssige Beiträge im Nothfall vor Auflagen gesichert zu seyn? Allein, es liegt mir eine zweifache Absicht hiebei im Sinn. Erstlich bleibt es der weisen Ermäßigung der Behörde gänzlich unbenommen, den, der Brandkasse zufallenden, Antheil nach der Grösse des Unglüks und des vorhandenen baaren Vorraths zu bestimmen, anderer Rüksichten nicht zu vergessen, die dorten in Uiberlegung kommen mögen: Auch ist diese Vorsicht zweitens

deßwegen nöthig, damit der Bürger von der sorglosen Art, niemals den Gedanken bei sich hege, der Vorrath sei gros bei der Casse, und das Feuer lasse sich nicht dämpfen; er wolle noch retten, was er könne, andere mögen sich mit dem Löschen abgeben! Und so wäre man in der Verlegenheit, der benöthigten Arbeitsamkeit der Feuerlöschenden einen schädlichen Schlupfwinkel und Nebenwendung offen gelassen zu haben: der Schein der Unbilligkeit fält hinweg, so bald man siehet, daß das zu bewürkende Gut für die ganze Gesellschaft viel zuträglicher ist, als im Unterbleibungsfall der, für dieselbe zu befürchtende, Schaden fürchterlich werden dürfte. Auf diese Art mus man es meines Dafürhaltens angreifen, um dem Staate keinen Nachtheil zuzuziehen, der durch die, aus Sorglosigkeit entstandene, Vernachläsigung der Einzeln verbreitet werden kan.

§. X.

Aber nun komme ich auf einen Umstand zu reden, der von einer zimlich grossen Härte herzurühren scheint, und gleichsam mit der ganzen Anstalt in Widerspruch stehet: es ist aber meines Erachtens eine so heilsame Härte, daß man, ohne die augenscheinlichste Beweise des grösern Nuzens beim Gegentheil von dem, was man durch dieselbe erhalten will, nicht davon abgehen solte. — Durchgängig wird bei Brandversicherungen das

getadelt, daß sie eine Feuervernachläßigung nach sich zögen: und es ist auch wahr, man hat dieses jezuweilen zu befürchten, und Beispiele aus der Nähe beweisen es. Soll man aber auf die ganze Anstalt Verzicht thun, um nur nicht in diesen traurigen Fall zu kommen, dem durch die Bestimmung eines gewiesen, auf den Verunglükten fallenden, Antheils des Schadens vorgebogen werden kan? Die Wahrscheinlichkeit, daß ein Hausaigenthümer selber zur Feuersnoth Veranlassung geben werde, ist bei allen Gründen für und wider dieselben doch noch geringer, als auf der andern Seite, der Vortheil jener scheinbaren Strenge gros ist, welcher eine ganze Menge vor dem Umsturz bewahret. Da es aber, könnte man sagen, so vielerlei Fälle giebt, von denen eine Feuersbrunst herrühren kan; so wäre ja nichts unerwarteter, als diese Strafe, wie sie es der Wirkung nach ist, auch demjenigen auf den Hals zu werfen, bei welchem sie wahre Grausamkeit werden würde. So aber kan die gemachte Beschränkung nicht erklärt werden; und sie wäre nach dieser Auslegung dem Geist der menschenfreundlichen Gesezgebung schnurgerade zuwieder. Wann es aber um die Rechte der Menschlichkeit zu thun ist, so ist es weit leichter zum Voraus gesezliche Anordnungen zu machen, und in der Folge nach befinden der Umstände davon abzugehen, als in vorkommenden einzelnen Fällen sie festsezen zu wollen, wo man nur

über Unbilligkeit und unverdiente Härte klagen möchte. Montesquieu p) sagt: die Polizei gebe nicht sowohl Gesetze als vielmehr Anordnungen; und weil ihre Gegenstände nur augenblikliche Vorfälle sind, die bald so, bald anders sind: so können sie auch ohne besondere Formalitäten wieder abgethan, oder anderst bestimmet werden. — Welche Obrigkeit würde so weit gehen, jene gegebene Regel auch auf den Wetterschlag auszudehnen? So wie man bei der wörtlichen Erklärung und Anwendung eines Gesezes alleinig auf die Absicht desselben zu sehen hat; so ergiebt es sich bei unserm Fall auch von selbsten, daß, da man durch diese Anordnung nur der Feuervernächläßigung vorbeugen wolle, der Endzwek des Gesezes schon dardurch vereitelt werden würde, wann das ausgekommene Feuer in der Vernachläßigung offenbar keinen Grund hat; und lächerlich wäre es, ein Gesez ohne ersprieslichen Endzwek beobachtet wissen zu wollen. — Hier läßt sich eine nicht unwichtige Einwendung gedenken. Vorausgesezt, ein Hausaigenthümer hätte seine Wohnung so hoch angeschlagen, daß, wann ihm auch, vermöge dieser Anordnung ein Drittel beim Schadenserfaz abgezogen würde, er jedannoch für sein Haus wiederum soviel bekäme, als er vielleicht verkäuflich daraus hätte erlösen können: so folgt hieraus, daß man dieser Einschränkung leicht ausweichen könnte,

p) Geist der Gesetze. III. 144.

te, wann man ein Haus um ein Drittel des wahren Werthes höher ansezte. Was hülfe es aber einem Frevler, wann er sein Haus auch noch so hoch anschlüge? Der vergröserte Beitrag zur Brandkasse ist gewis, und ungewis noch, ob seine vorsezliche Nachläsigkeit nicht entdekt werde? Entweder verliert er durch diesen seinen schwarzen Vorsaz seine Geräthschaften, die doch immerhin, im Durchschnitt genommen, soviel, als ein Drittel des Hauses werth sind, oder er rettet sie. Lezteres aber ist nicht so leicht möglich, ohne schon vorläufige Anstalten darzu gemacht zu haben; und eben diese Anstalten sind es, die ihn entdecken, und der strengen Rache der Gerechtigkeit ausliefern, wodurch in beiden Fällen seine gewagte Niederträchtigkeit ihres Zwekes verfehlet. — Noch habe ich aber nicht von der Grösse des Antheils gesprochen, den der Verunglükte selbst in dem Fall auf sich zu nehmen hätte, da das Feuer in seinem Haus am wahrscheinlichsten durch unvorsichtige Nachläsigkeit ausgekommen wäre. — Der erwiesene Grad dieser Nachläsigkeit; die Grösse des daraus entstandenen Unglüks; die sonsten genugsam erprobte Ehrlichkeit des Mannes und der Seinigen; der aigene bescheinigte Verlust desselben; die Nachsichtigkeit der Feuerschau in der benöthigten Verbesserung der Feuerstellen; das frühzeitige Umhülferufen; der baare Vorrath der Versicherungskasse; die bei verwaigerter Hülfe zu besorgende Armuth,

muth, und andern Rükſichten mehr, müßten in Erwägung gezogen werden, um dieſen ſelbſtzutragenden Antheil darnach zu beſtimmen. Die Strafe der erwieſenen Mordbrennerei würde theils nach den Artikeln des peinlichen Rechts ausfallen, theils wäre die Caſſe ermächtigt, auf dem übrigen allenfalſigen Vermögen noch auf beſondere Genugthuung nachdrüklichſt anzutragen. So wie aber jedes Geſez ſein Anſehen verliert, wann mann immerhin durch abgeänderte und nachgelaſſene Anwendung um daſſelbe gräbt; ſo mus dieſes um ſo mehr aufrecht erhalten werden, da die Vernachläßigung deſſelben einem weit gröſſern Uibel Thür und Thor eröfnet. Nur mus dabei die ausübende Gewalt auf zweierlei Gattungen der Feuervernachläßigungen ihr Augenmerk richten, da man entweder etwas nur unterlaſſen, was kaum der ſorgfältigſte Hausvater unterläßt; oder etwas gethan hat, was nur von einer ſehr leichtſinnigen Familie zu erwarten ſtehet: in jenem Fall könnte der Antheil der zu entziehenden Hülfe verringert, in dieſem aber erhöhet werden.

§. XI.

Noch aber liegt mir ein anderer Einwurf im Weeg, der ſo ſcheinbar iſt, daß er alle bisher angeprieſene Vortheile eines zuſammengeſchoſſenen, und ſeinem aigenen Wachsthum überlaſſenen Capitals, alle von der erleichterten Beihülfe der Bürger

ger hergehölte Gründe, alle belobte Selbsthülfe eines kleinern Staats zu überwiegen, und welcher die Vereinigung mit einem grössern Lande nöthig zu machen scheint. Zuerst also den Zweifel! Wann die ganze Stadt ins Unglük käme, wie es schon einmal geschehen ist; so würde alle Brandversicherung von selbst als unstatthaft hinwegfallen: dann, weder die Casse würde die Kösten bestreiten, noch die übrige Mitbürger ihren gebührenden Antheil übernehmen können, zudem könnte die mögliche Beihülfe von leztern, gegen den Schaden des ganzen gehalten, so wenig bewürken, daß sie sich villeicht wie 1 zu 30 verhielte, und es eben soviel wäre, als wann die Nahrung, für eine einzige Person bestimmt, dreißig andere von dem Hunger retten solte. Beinahe könnte uns dieser Zweifel, wann man ihn in seiner ganzen möglichen Grösse betrachtet, in die Ausführbarkeit meines Vorschlags, das wichtigste Bedenken seyn lassen: allein, von dem Vorsaze ganz und gar abzustehen, wäre eben so viel, als für einen tödtlich schwachen Menschen auf keine Arznei mehr denken wollen: rettet sie auch gleich sein Leben nicht; so ist es doch Gewinst genug, seine lezte Stunden wenigstens noch erleichtert zu haben. Kan man auch gleich nicht soviel zuwegenbringen, um sich mit dem Ersaz des ganzen Schadens wahrscheinlich zu schmeicheln; welche Besorgnis jedoch durch die obige Berechnung vermindert wird, so soll man doch auch das nicht

ver-

verabsäumen, was uns nach unsern Kräften zu thun vergönnt ist. Ist es nicht immerhin besser, etwas weniges gethan, als gar nichts versucht zu haben? Solten zu Zeit einer so allgemeinen Noth auch nur einige tausend Thaler in der Casse vorräthig seyn: so ist doch damit mehr anzufangen, als wann sie erst gesammelt werden müßten. Gera q) hat durch seinen Brand nach der beschwornen Angabe einen Verlust von einer Million, zweimalhundert und vier und neunzig tausend, hundert und vier und neunzig Thaler erlitten. Alle an die Regierung gekommene Collekten aber beliefen sich auf 65000 Thaler; so daß damit der Schaden nur zu 5 Prozent ersezt werden konnte. Nun denke man sich die Erleichterung, die Gera gehabt hätte, wann die nämliche Summe vorräthig, und sicher angelegt gewesen wäre? die hiesige Hauptkirche soll 50000 Gulden bei ihrer Wiederherstellung gekostet haben; r) und dieses allein solte uns die Nüzlichkeit einer Brandkasse begreiflich machen, wann auf ein einziges dergleichen Gebäude so ein grosser Theil der Brandkollekte verwendet werden mus. — Alles dieses sei nur zur entschuldigenden Einlaitung zu einer Antwort gesagt, die die angeregte Zweifel dermassen beleuchten solle, daß wir von der Aussöh-

p) Ephemeriden der Menschh. 1783. 1 Stück.

q) Staats- und Erdbeschreibung des Schwäbischen Creises, 2 Theil.

söhnung mit unserm, auf einen Augenblik bei Seite gesezten, Vorschlag nicht mehr weit entfernt seyn werden. — Erfahrung macht klug, sagt das Sprüchwort; und seitdem der gröste Theil der Stadt im Feuer aufgegangen, sind unsere Bürger beim Feuerlöschen die brauchbarsten Leute: die Nachbarschaft wird Zeuge von der Wahrheit dieses Sazes seyn! Wer nun durch fremde Noth zur Arbeit angefeuert wird, den macht seine aigene noch weit beherzter: und wer sollte demnach zweifeln, daß dieselben Wunder thun würden, wann Feuer in unsern Mauren auskommen solte? Ich kan mich nicht überzeugen, daß es mit unserer Stadt wiederholtermassen so weit, wie ehmals, kommen werde. Gute Anstalten, eben so fertig als willige und geschikte Arbeiter sind mir Bürge dafür, wann nicht ein Schikksal Gomorrens über uns verhängt ist, oder der Sturmwind die Flamme in alle Gipfel schleudert. Ein anderer Umstand ist nicht zu übersehen. Durch eine Brandversicherung ist das Interesse der Bürger unauflöslich an einander angeschlossen. Wann im obern Theil der Stadt Feuersgefahr ist, so wird sich der entfernte Einwohner eben so gut einstellen, als der nähere, weil beede denken, daß je grössern Schaden das Feuer anrichte, desto grösser auch ihr Beitrag ausfallen müsse, und dieser Gedanke ist für manchen ein starker Sporn zur Arbeit. Stelt man sich nun nicht gerade den höchstmöglichen Grad von Unglük vor; so läßt

sich

sich ein Mittel weit leichter empfehlen, das demselben vorbeugen, oder es doch wenigstens erleichtern kan. Um die wirksamste Gegenanstalten zu treffen, und sie aus dem Reiche der Möglichkeit herauszuheben, mus man immer auch noch einen Seitenblik auf den Unterlassungsfall werfen, und die geringste Erleichterung, die man hoffen darf, heißt uns das Mögliche wagen, und läßt uns nicht vor dem Gedanken daran zurükbeben. Je geringer nun die Wahrscheinlichkeit ist, daß das gröste Unglük bei so bewandten Umständen für uns zu befürchten ist: desto erhabener sind auch die Vortheile, wann man sich wenigstens darauf gefaßt macht, um nicht von demselben ganz wehrlos überfallen zu werden. Da es aber noch überdis mit den grösten Schwürigkeiten verbunden wäre, sich an eine benachbarte gleichartige Anstalt anzuschliessen, und diese Hofnung sonach beinahe ganz hinwegfält, so müssen wir uns bestreben, dasjenige zu versuchen, was uns, ausser jenem Fall, zu thun noch allein vergönnet ist. — Man suche also das Brandkapital aufzubringen, es so gut möglich zu vergrösern, und zwekmäßig zu verwalten: so kan nach zwanzig Jahren schon eine namhafte Summe vorhanden seyn, indeß der Bürger im Ruhe lebet. Ferner sind ja alle freiwillige Brandsteuren, mit denen man von jeher den Auswärtigen an die Hand gegangen ist, ein Capital, das man bei jenen Verunglükten auf die Zeit ih-

rer

rer Wiedererhohlung und den Fall des aigenen Bedürfnisses angelegt hat. Alle Brandkollekten nun müssen demnach nach den Regeln der Brandkasse ausgetheilet werden; wird aber mit diesen getreulich zu Werke gegangen, so kan immerhin dadurch eine grosse Erleichterung bewürket werden.

§. XII.

Ich gehe nun, meinem Vorhaben zu Folge, auf die Erwerbung des Brandkapitals über; zaige die zerschiedene Einkunftsquellen, und berühre im Vorbeigehen einige Bedenklichkeiten, die dabei eintreten: wobei ich diese Ordnung beobachten werde, daß ich nicht nur diejenigen Abgaben bezaichne, die aigentlich darzu gehören, sondern ich wage auch dabei einige Vorschläge, mit denen es zwar, wegen vielen zu erwartenden Widersprüchen, etwas schwer halten dörfte, die aber, nach meiner Einsicht, so beschaffen sind, daß, wann sie genugsam beherzigt würden, der davon zu hoffende Nuzen weit erheblicher wäre, als der Schaden gros ist, wann darüber mit Gleichgültigkeit hinweggesehen werden wolte. Ich glaube zwar, daß es besser ist, wann man Niemand zum Beitritt zur Brandversicherung zwingt; doch denke ich, daß eine solche Anstalt sich von selbsten, durch die damit verknüpfte, Vortheile dergestalt empfehlen werde, um von Jedermann mit baiden Händen angenommen zu werden. In dieser Hinsicht mache ich

nicht allein auf die ganze hiesige Bürgerschaft, sondern auch auf unsere Dorfschaften, ohne Abfall, Rechnung. Man kan, ohne der Wahrheit zuwieder zu handeln, annehmen, daß in der hiesigen Stadt wenigstens ohngefähr tausend Häuser seyn mögen; wann sie nun gleich nicht alle einerlei Werth haben, und sich darunter viele befinden, die nur sehr niedrig angeschlagen werden könnten; so ist es doch zu meiner einstweiligen Absicht genug, einen Mittelpreis derselben festzusezen, indem auf der andern Seite wieder gar viele Gebäude vorhanden sind, deren eines so viel werth ist, als vielleicht zehen unbeträchtliche Wohnungen, und die Häuserzahl wohl noch höher angenommen werden dörfte. Wann nun jedes dieser Häuser, die den Bürgern gehören, eines ins andre gerechnet, tausend Gulden werth ist, so kommt, bei aller Mäßigkeit dieser Rechnung, eine Summe von einer Million heraus. Ich werde mich in meiner Vermuthung schwerlich betrügen, daß es keinen Hausaigenthümer schwer ankommen solte, alljährlich von hundert Gulden sechs Kreuzer zur Brandkasse abzugeben, weil er sich damit die Sicherheit eines wichtigen Theils seines Vermögens erkaufet. Diese Einlage, auf welche jeder wiederum Rechnung machen darf, ist offenbahr weit besser angelegt, als alles Geld, das oft so häufig auf Lottospiele verschwendet wird. Gesezt auch, der Bürger hätte keinen weitern Nuzen davon, als jenen,

daß

daß er im Nothfall das wiederum mit den Zinsen zurükbekommt, was er nach und nach, ohne es zu merken, von seinem Vermögen abgegeben; so ist es für ihn schon Vortheil genug, der um so einleuchtender wird, da die Wahrscheinlichkeit eine weit grössere Summe, als die eingelegte ist, zurükzuerhalten, miteintritt. Ich will ferner annehmen, daß auf unsern Dorfschaften, der Zahl und dem geringern Preis nach, der vierte Theil von Häusern ist; so werfen doch diese gleichfalls eine namhafte Summe ab. Es wäre zwar gut, wann dieser Beitrag unverändert fort dauerte: es hängt aber dieses mehr vom Schiksal und dem genaigten Willen der Bürger, als von willkührlichen Bestimmungen ab: Käme kein Unglük dazwischen, so könnte nach dem Verlauf von 25 Jahren die Hälfte von diesem Beitrag fallen. Nach 50 Jahren aber kan, nach Maasgabl der Umstände, der Zuschuß entweder ganz nachgelassen, oder etwa mit einem Drittel, nämlich vom hundert mit zwei Kreuzer fortgefahren werden. Nach diesem Anschlag ergiebt es sich, daß in den ersten 25 Jahren ein Capital von 31250 fl. und in den andern 25 Jahren abermal eine Summe von 15625 fl. gesammelt wird: nach dieser Zeit aber wirft das Drittel allein jährlich etwas über 416 fl. ab, ohne daß durch diese Abgabe der Bürger bedrükt werden solte: dann man trägt alle Beschwerden mit grösserer Beraitwilligkeit, wann der Bür-

ger vom Nuzen, und der gewiesen Anwendung zum allgemeinen Wohl fest überzeugt ist. Aus diesem Grunde rechnet man es dem Congresse in Amerika als Folge einer grossen Staatsklugheit an, daß er bei Ausschreibung einer neuen Auflage ein genaues Verzaichnis seiner Einnahmen und deren Verwendung vorangeschikt, und gleichsam vor den Augen des ganzen Volks öffentlich Rechnung abgeleget, und zu fernerer Thätigkeit kräftigst aufgemuntert. s) Demnach halte ich mich auch zu glauben für berechtigt, daß unsere Bürgerschaft diese Brandabgabe lieber, als alles übrige, auf sich nehmen werde, weil sie den Nuzen täglich vor sich siehet.

§. XIII.

Bis hieher von den Häusern der Bürgere: allein noch sind zwei Gattungen von Gebäuden übrig, nämlich diejenige, welche der Stadt oder einer Pflegschaft zugehören, und die, welche auswärtigen Herrschaften zuständig sind. Was jene anbelangt, so mus jedes dieser Gebäude nach seinem aigentlichen wahren Werth angeschlagen werden; weil es aber billig ist, daß eine so gemeinsame Anstalt obrigkeitlich unterstüzt und befördert werde; so könnten jene Gebäude wohl doppelt so viel vom hundert, als ein Bürger entrichten, damit die Anlage erleichtert und die Summe desto beträchtlicher werden möchte. Ich will die öffent-

liche Gebäude sehr mäßig anschlagen, und sie zusammengenommen nur zu 150000 fl. anrechnen: diejenige, welche sich etwa die Mühe nehmen mögen, die Stadtkirche, Hospital, Closter, Pfarrhäuser, Rathhaus, Svend- und Armenpfleeghaus, das Waisenhaus und die Schule für sich zu schäzen, werden meinen Anschlag mäßig finden. Der jährliche Ertrag, den die gemeine Stadt zuzuschiessen hätte, würde sich in den ersten 25 Jahren wegen dem doppelt so grossen Beitrag auf 7500 fl. in den zweiten 25 Jahren aber auf 3750 fl. belaufen. Was nun aber die fremden Gebäude betrift, so ist schwerlich zu vermuthen, daß deren Herrschaften dieser Versicherung beizutreten abgenaigt seyn sollten, indem dieses, begebenden Falls, eine nachtheilige Würkung beim Feuerlöschen herfürbringen möchte: übrigens sind die Vortheile für diese eben so anziehend, als für ieden andern, und ich darf also auf einen jährlichen Zuschuß von 30 fl. rechnen, wann ich die 4 gebaute fremde Höfe um 30000 fl. anschlage. Gleichmäßig können auch die Kirchen und offentliche Gebäude auf den Dörfern hieher gerechnet werden, und wann ich alle diese zusammen um 50000 fl. anseze, so kommt neuerdings eine Summe von jährlich 50 fl. hinzu; daß also diese drei Gattungen von Gebäuden, die eben sowohl, wie andre, der Feuersgefahr unterworfen sind, miteinander alljährlich einen Brandschilling von 380 fl. abwerfen. Für die zweite 25

Jahren die Helfte abgezogen, bleibt überhaupt ein Capital von 14250 fl. woraus ersichtlich ist, daß man ohne sonderliche Mühe in den angenommenen 50 Jahren von sämtlichen Gebäuden allein die Summe von 61115 fl. baaren Vorrath bei der Casse hat. Bei dieser vorgeschlagenen Miteinrechnung der öffentlichen, zur Stadt gehörigen, Gebäude zur Brandversicherungskasse, mus auch noch jener entfernte Grund überlegt werden, daß man ja auch die, von Auswärtigen eingesandte, Brandsteuren darauf verwendet. Kein Menschenfreund, der einem verunglükten Ort überhaupt zur Milderung seines erlittenen Unglüks etwas einschikt, richtet dabei sein Augenmerk blos auf die öffentliche Gebäude: vielmehr, wann er nicht geradezu das Gegentheil erklärt, ist sein Beitrag als eine Unterstüzung für alle überhaupt anzusehen. Hat nun der Bürger zur Casse eben so beigetragen, wie die Stadt für ihre Gebäude; so ergibt es sich von selbsten, daß beede gleiche Antheile an denen von Fremden eingeschikten Summen haben. Uiberhaupt sind auswärtige Beiträge als Zuschüsse für die Brandkasse anzusehen, die mit gleichgrosser Erquickung auf die Verunglükte zurükfallen. — Im Vorbeigehen nur ein Wort von denenjenigen Gebäuden, die zwar für sich keine Feuerstellen haben, aber doch wegen solchen Wohnungen, die man ganz genau daran angefüget hat, der Brandgefahr eben so gut ausgesezt sind, als diese für sie gefähr-

fährliche Hütten! Nach meiner Uiberzeugung wäre nichts billiger, als daß leztere jener ihren Brandversicherungsanschlag übernähmen, oder den Plaz räumten: so wohnen zum Beispiel an unserer Capell zu St. Nikolai einige Bürger, die täglich im Feuer arbeiten, wodurch dieselbe verunstaltet und entehret wird. Sie ist ein Sammelplaz, worinn ein beträchtlicher Theil der Bürgerschaft seine Andacht verrichtet: und es ist schiklich und anständig, solchen Versammlungsörtern ein äusseres Ansehen zu geben. Käme die Brandkasse zu Stande, so hat sie das Recht, auf die Räumung dieser Plätze anzutragen; so wie sie es überhaupt hat, dergleichen kleine gefährliche Hütten einzuschränken, die oft mit andern wichtigen Gebäuden nur eine Wand ausmachen. Solchen Leuten könnte ein leerer Plaz angewiesen werden, und wann einige zusammenstünden, ein geräumiges Haus zu erbauen, so dürften sie sich nicht so sehr waigern, dieses Anerbieten anzunehmen. Abermal wäre der Nuzen auf Seiten der Stadt; sie bekäme schönere Häuser dardurch, daß sie die Feuersgefahren vermindert: hieraus ist auch abzunehmen, was von denen, um die Stadtkirche gebauten, Hütten zu halten seie?

§. XIII.

Hiebei dörfte es wohl nöthig seyn, einen Einwurf zu widerlegen, der dahin gehet, daß es dem

Theil der Bürgerschaft, welcher mit Häusern angesessen ist, eine viel zu drückende Beschwerde seie, die, der Herrschaft zuständige, Gebäude gleichmäßig mit seinem zu leistenden Beitrag zu versichern, da bekanntlich die offentliche Einkünfte und Staaskräfte zureichend genug wären, ein über dieselben ergangenes Unglük aus aigenen Mitteln, ohne Zuthun des Bürgers, wieder zu verbessern; weil bei so hochangerechneten Häusern in jener Zwischenzeit, wo der angerichtete Schaden von dem Brandversicherungsvorrath noch nicht bestritten werden mag, die Umlage viel zu namhaft ausfallen müßte, als daß sie von dem Bürger, ohne sich wehe zu thun, aufgebracht werden könnte. — Diese scheinbar einleuchtende Klage soll nun gehoben, und aus dem Standpunkt unsers, zum Grunde gelegten Augenmerkes der möglich geringsten Beschwerden des Bürgers, befriedigend erörtert werden, damit weder von Seiten der Obrigkeit der von diesen Stadtgebäuden zu entrichtende Beitragsantheil verwaigert, noch in dem Bürger der Verdacht genähret werden möge, als ob er uuter diesem Vorwand mit einer neuen herrschaftlichen Abgabe beleget seie. — Es ist der Vernunft, dem menschlichen Bedürfnis und dem gesellschaftlichen Zwek ganz angemessen, daß nicht die Gesellschaft der obersten Gewalt zulieb errichtet, sondern diese von jener eingeführet worden seie. Vermöge dieses Grundsazes ist zwar die Gesellschaft verbunden,

die-

diese oberste Gewalt in dem Besiz der ihr einmal zugestandenen oberherrlichen Rechte zu belassen, weil an deren Aufhebung die Zerrüttung der Gesellschaft angekettet ist. Hieraus folgt ganz ungezwungen, daß beede ihrem wechselseitigen Verhältnis zu Folge sich einander zu begünstigen haben: weil aber jedannoch die Herrschaft alles von denen ihr untergeordneten Mitgliedern hat, was sie hat; leztere aber von jener in allem unterstüzt werden sollen, was auf das gemeinschaftliche Beste abzwekt; so wird hieraus begreiflich, warum der obrigkeitliche Beitritt zu einer solchen Anstalt nicht wohl verwaigert werden mag, weil doch alle Pflegschaften und öffentliche Einkünfte den lezten Bezug auf die bürgerliche Wohlfahrt haben. Zudem ist es ja nur darum zu thun, einen hinlänglichen Fond zusammenzubringen, dessen aigene Grösse und zwekmäßiger Umtrieb den fortdaurenden Zuschuß ersparen könne: und wann es Pflicht der Obrigkeit ist, gemeinnüzige Anordnungen durch ihre Unterstüzung zu begnünstigen, und in Thätigkeit zu bringen; so ist es gewis, daß ein so geringer Theil der jährlichen Einkünfte wohl nicht besser und lobenswürdiger verwendet werden möge, als auf die vorerwähnte Weise zur Aufhülfe und erwünschten Beförderung einer menschenfreundlichen Einrichtung dieser Art. Es ist demnach der Herrschaft nicht zuviel angemuthet, wann die, ihr zuständige, Gebäude gedoppelt so

viel Abgaben zur Casse einliefern, als ihr wahrer Werth ist; weil dieser obrigkeitliche Vorgang nicht nur die lebhafteste Ermunterung ist, sondern dem Bürger auch zur merklichen Erleichterung dienet, ohne jedoch eine nachtheilige Lücke der Staatskräfte zu bewürken Auf der andern Seite ist eben so leicht abzusehen, daß der von herrschaftlichen Gebäuden zu tragende Zuschuß im Fall eines ausgekommenen Unglüks wieder auf selbige zurükfalle, und solte auch gleich nur die Helfte des aigentlichen Schadens von der Casse übernommen, oder auf die Mitversicherte verlegt werden: wobei jedoch nicht ganz aus der Acht gelassen werden darf, daß eben hierdurch besagte öffentliche Gebäude weit weniger Gefahren ausgesezt bleiben, als sie es seyn müßten, wann sie auf die thätige Hülfe keinen so grossen Anspruch machen dörften, die nun aber desto wirksamer wird, da der auf Rettung bedachte Bürger bei vergröserter Gefahr immer auch seinen grössern Beitrag vor Augen schweben siehet, den er mit Löschung des Feuers zu vermindern sich angelegen seyn läßt: anstatt daß er ausser diesem weit unbesorgter, und in dem nämlichen Grade auch unthätiger sich bezeugen würde, weil fremde Noth bei weitem nicht so zu Herzen gehet, als wann man nur vom geringsten Antheil derselben mitbetroffen wird. — Doch sind, wie billig, die hievon zu erwartende Vortheile auf Seite des Bürgers weit erheblicher. Er genießt den nicht

un-

unbedeutenden Nuzen des, durch jenen Beitritt zimlich vergröserten Beitrages, wobei die hochangerechnete Häuser die abgehende Menge der beitragenden Mitglieder erseʒt: inzwischen könnte ja schon zum Voraus dafür gesorgt werden, daß der Schaden an Herrschaftshäusern innerhalb der Sammlungs-Zeit zur Helfte von der Stadt, zur Helfte aber von der Brandkasse getragen werde. Und was ist billiger, als daß derjenige Theil des Staats einen gröfern Antheil an dieser gemeinnüzlichen Sicherheitsanstalt auf sich nehme, welcher aigentlich die Obliegenheit hat, das Wohl des Ganzen zu befördern, und alles aufrecht zu erhalten, was dahin einschlägt? — Am Ende ist der Nuzen immerhin auf Seiten Aller: und der Obrigkeit fallen weniger Hülfsbedürftige anheim; als welche sich selber wiederum aufzuhelfen vermögend sind. Werden aber verunglükte Bürger schnell wiederum hergestellet; so können sie auch die gebührende Abgaben desto ungehinderter entrichten, welche bei verzögerter, oder lange unmöglich gewordener Hülfe erschweret werden, wo nicht gar ausbleiben; und hierdurch verliert gemeiniglich die Herrschaft mehr, als sie durch ihre theurer bezahlte Mittheilnahme einbüßt. Ja man kan mit Wahrheit behaupten, daß dieses ganze Capital, das von den offentlichen Einkünften zur Brandkasse abgegeben wird, nichts anders seie, als eine niedergelegte Geldsumme, welche den bürgerlichen und öffentlichen

Wohlstand sichert, der die Grundlage der zuverläßig zu erhebenden Abgaben ist, und mit zur Staasglükseligkeit gehöret.

Nachahmungswürdig ist die rühmliche Grosmuth des Churfürsten von Trier, welcher zu einer, in seinen Staaten errichteten, Witwenkasse nach einer Verordnung von 1779. nicht nur zur richtigern Begründung des erforderlichen Kapitals einen Zuschuß von 6000. Rthl. geschenkt, sondern auch noch von seinen Chatoul-Geldern jährlich 500 fl. zulegt. Dieses Denkmal einer wohlausgedachten Wohlthätigkeit solte bei unserer Anstalt vieles zur Aufmunterung für die Herrschaft beitragen, von ihrer Seite zur gewiesern Erraichung dieses hailsamen Endzwekes einen begünstigenden Vorschub zu thun, und hierdurch ihr Aufkommen zu befördern. Nach obigem Beispiel erweiterte der Churfürst eine Stiftung, von welcher weder er, noch seine Nachfolger einen unmittelbaren Nuzen für ihre Familien zu hoffen haben; um wie viel mehr soll man in seine Fußtapfen treten, wann die Vortheile für jedermann ohne Ausnahme gleich gros sind?

§. XV.

Eine neue Quelle von Abgaben zu unserer Casse könnte, ohne den Bürger zu schwächen, bei denen Pflegschaften eröfnet werden, deren Vermögen

in

in lauter Capitalien bestehet, die theils bei hiesigen Bürgern, theils bei Auswärtigen angelegt sind. Es ist ganz natürlich, daß, wann der Bürger mehr Credit besizt, welcher nothwendig steigen mus durch die, zur Brandversicherung angeschlagene, und von dorther nach der Grösse dieses Anschlags gesichertere, Häuser jene Pflegschaften auch aus diesem Grunde nicht nur die Zinse richtiger erhalten, sondern auch das ganze Capital in einer geringern Gefahr ist, verlohren zu gehen. Diese vergrösserte Sicherheit ist gewis soviel werth, daß von iedem verzinsten Hundert etwa auch 6 kr. abgeraicht werden könnten. Der Nuzen bleibt immerhin wieder auf der Seite der Pflegschaften: man erwäge nur den Fall eines sich eräugnenden Unglüks; wo soll der Nothleidende, der den besten Theil seines Vermögens eingebüset, sonsten Hülfe suchen, als bei seiner Obrigkeit, wann sein eingeäschertes Haus nicht wieder auf gemeinsame Unkösten, vermittelst einer zu Stande gebrachten Brandkasse, aufgebauet wird? Und diese Hülfe wird wohl darinnen bestehen, daß man ihm auf irgend eine Pflegschaft Anweisung gibt, etwa ein Capital ohne Zinse aufnehmen zu dörfen: gesezt, dieses aufgenommene Capital ist zu Bestreitung der Baukösten nicht hinreichend, und wird einstweilen zur Befriedigung anderer dringenden Bedürfnisse angelegt: so unterbleibt das Bauen, und das Capital ist verlohren. — Zwar lassen sich hiebei zerschiedene Einwen-

wendungen gedenken, die ich weder anzuführen, noch zu widerlegen brauche: ich schildere aber blos die Möglichkeit, um dadurch einen Nuzen lebhaft vorzustellen, der auch ohne dergleichen Betrachtungen einleuchtend ist: alles weitere Anrühmen ist überflüßig, wann ich alles dieses zusammenfasse und sage; die Pflegschaften haben einmal den einzigen Endzwek — Wohlthätigkeiten zu verbreiten, und sie entsprechen der Absicht ihrer Stiftungen, nicht nur dardurch, daß sie wirklich Nothleidende erquicken, sondern auch, wann sie dem zukünftigen Unglük zuvorzukommen suchen. — Doch verdienet noch eine andere Rüksicht in Erwägung gezogen zu werden. Es ist bekannt, daß viele Häuser zinsbar sind; die Zinse hören auf, so bald das zinsbare Haus zu Grunde gehet: und, wie könnte der verarmte Bürger auch angehalten werden, Abgaben von dem zu bezahlen, was er nicht hat? Die Entrichtung dieser Zinse nun kan zerschiedene Jahre unterbrochen werden; oder, wann man der Stimme der Billigkeit offenes Gehör gibt, so werden sie nachgelassen, wann sie auch nach dem strengsten Recht gefodert werden könnten. Allein dieser Verlust fält durch die Einrichtung einer Casse hinweg, die dem verunglükten Bürger sein Haus ohne weitläuftige Verzögerung wieder aufführet: und dieses ist doch hoffentlich soviel werth, die Pflegschaften zu veranlassen, einen geringen Theil zu dieser Anstalt abzutreten, die ihnen auf die Zukunft

kunft die richtige und nie unterbrochene Behebung der Einkünfte sichert. Der Einwurf verdient kein Gehör, wann man etwa vorschüzen wollte, daß die 50 Jahre lang daurende Abgabe nothwendig die Einbusse bei weitem übersteigen müßte, die vielleicht durch eine gedenkbare, und eben so lang daurende Unterbrechung der Zinse anzunehmen wäre. Ich glaube aber, daß dieser weithergeholte Grund nicht viel Aufsehens machen werde, weil er durch einen wichtigern Umstand gehoben wird. Aus dem oben angeführten ist ersichtlich, daß Pflegschaften einen Theil des Staats ausmachen, und sind also nicht wegen sich selber da: ihr Endzwek mus also ohne Zweifel die Mitbeförderung der gemeinsamen Wohlfahrt seyn: je grösser nun die Wichtigkeit und der Nuzen einer Brandversicherungsanstalt ist, desto erhabener ist auch der Beweggrund für diese, mit namhaften Einkünften versehene Mitglieder der Gesellschaft, alle mögliche Mittel wirksam zu machen, und die, ihnen vom Staate zur Verwaltung anvertraute Kräfte in Thätigkeit zu sezen, um dem, ihnen vorgesezten alleinigen Endzwek, welcher die Befestigung der gemeinsamen Wohlfahrt ist, näher zu kommen. Wann nun der von denselben zu hoffende Beitrag in eben dem Grade gros ausfält, als mir die Hofnungsgründe einleuchtend scheinen; so glaube ich auf einen namhaften Zuschuß Rechnung machen zu dörfen.

Wann es ferner damit seine unbezweifelte Richtigkeit hat, daß die Pflegschaften vorzüglich jenen wohlthätigen Endzwek haben, das Wohl des ganzen Staats durch Unterstüzung der einzelnen Glieder werkthätig zu befördern; so glaube ich durch diesen einleuchtenden Grundsaz genug entschuldigt zu seyn, wann ich noch eine mögliche Einkunftsquelle namhaft zu machen wage, die eben so zwekmäßig zur Erraichung jenes Endzwekes diente, als die Folgen davon überhaupt nach den Finanzregeln bewähret sind: Die hiesige Stadt hat gar viele, sowohl auswärtige als einheimische Zensiten, die vielfältig nur wenige Schillinge Ewiges aljährlich zu entrichten haben: so wenig ich nun dem physiokratischen System der französischen Oekonomisten beipflichte; so gefält mir doch der von ihnen angenommene Grundsaz der leichtesten und wohlfailsten Behebung der Einkünfte. Man wende aber diesen vernünftigen Grundsaz auf die Einziehung jener Gefälle an; so ergiebt es sich; daß je geringer diese ewige Zinse sind, desto höher sie dem Staate zu stehen kommen, wann man nur einen flüchtigen Blik auf die verursachende Rechnungs- Einziehungs- und Exekutionsunkösten wirft. Und was würde ein solcher Zensit nicht aufopfern, wann er seine Freiheit mit einer gewissen Summe einlösen dürfte? Man lasse sich durch das Wortspiel nicht irre machen, daß ewige Gülten nicht auslöslich seien! sie sind nur so lang ewig,

bis

bis der Zinsherr und der Zinsschuldige über die Aufhebung miteinander einverstanden sind; dann es läßt sich kein Kontrakt gedenken, der durch die einstimmige Bewilligung der Interressenten nicht wiederum solte aufgehoben werden können. Es wäre demnach sehr erspriesslich, wann man sich mit den entlegensten Zensiten gegen billige Summen in Auslösungsunterhandlungen einliese, weil der Zins von diesen zusammengedrungenen Summen jährlich wohl mehr abwerfen müßte, als, nach Abzug der vielerlei Behebungsunkösten, die Gültten selber betragen. Der Erlöß könnte meinetwegen der Brandkasse ganz oder nur zum Theil einverleibet werden; genug ists, daß der Nuzen auf Seiten der Stadt augenscheinlich ist, so wie auf der andern Seite die Gültpflichtige von einer merklichen Beschwerde frei werden.

Die Leibaigenschaft ist ein Uiberbleibsel der rohen Vorzeit, das der Menschheit keine Ehre macht: die hiesige Stadt hat noch viele Leibaigene, die sich aber unmerklich verlieren, weil ihnen das Heyrathen von äussern und innern Hinternissen erschweret wird. — Diese Unglükliche in die ursprüngliche Rechte der Menschheit einzusezen wäre rühmlich; und jedem gegen Entrichtung einer Taxe den Laßbrief zu geben, gewährte dem Brandkapital einen beträchtlichen Anwachs. Diese Nachahmung der Grosmuth Josephs II. wäre eben

so lobenswürdig, als die Verwendung der Manumißionssumme untadelhaft ist, und die Sicherheit der Häuser gewährt weit grössern Nuzen, als die Leibhüner von Sclaven: und wer wais, ob auf diesem Weeg nicht eine genug hinlängliche Summe erzielet wird, um alle Beiträge in den zweiten 25 Jahren des vorgesteckten Samlungstermins aufzuheben?

§. XVI.

Ich will noch von einem Zweig der Einkünfte reden, der bei unserer zu erzielenden Anstalt alle Aufmerksamkeit verdienet. Wann ein Hauskauf abgeschlossen wird, so ist es die hauptsächlichste Sorge, der Contrahenten, sich die obrigkeitliche Bestätigung hierüber auszubitten. Sie entrichten dafür eine bestimte Abgabe, und der Käufer erlangt für dieselbe unter anderm auch die zweideutige Gewisheit, alle dem erkauften Hause drohende Unglüksfälle allein tragen zu dörfen; so wie der Verkäufer durch diesen oberherrlichen Machtspruch von allem Antheil losgezählet wird. Diese Bestätigung ist nöthig, um den Aigenthümer einer steuerbaren Sache mit Zuverläßigkeit zu wissen; und aus einem gedoppelten Grunde, würde die nämliche Anzaige bei der Brandversicherungskasse erforderlich seyn. Und gerade hier zaigt sich eine ergiebige Quelle, die so lange unserer Anstalt Zuflüsse zuschicken wird, als sich in der bürgerlichen Verfas-

sung

fung Verkäufer und Käufer finden. In der Folge wird dargethan werden, daß von der Entstehung der Brandkasse an, die Häuser einen höhern und festern Werth haben. Weil nun der Verkäufer den grösern Erlös seines Hauses der Casse zu verdanken hat, so ist es der Billigkeit gemäs, daß er von dem Kaufschilling zu ihrer Fortdauer etwas abraiche. Entrichtet er vom Tausend nur 5 fl. so macht dis jährlich eine erhebliche Summe aus, die aber den Verkäufer nicht schwer ankommt, weil er einer Anstalt werkthätige Erkentlichkeit schuldig ist, deren er den vergröserten Preis der verkauften Waare zu verdanken hat. Kauft er ein anderes, so macht diese Abgabe einen Theil seines Aigenthums bei der Casse aus; kauft er aber keines, so genießt er doch durch dieselbe den Vortheil einer erleichterten Miethe. — Allein, auch der Käufer mus etwas an die Casse entrichten, er genießt die Vortheile der fortdauernden Versicherung, in deren Genuß er sich deßwegen einzukaufen hat, damit die Versicherung gewährende Casse, bei beständigen Kräften erhalten werde. Zudem, möchte ich wissen, ob nicht diese Abgabe, wann sie auch so hoch als des Verkäufers seine angesezt würde, weit erspriesslicher wäre, als ein überspannter Weinkauf, der weiter zu nichts dienet, als eine anererbte Gewohnheit der alten Deutschen fortzuführen, die ihren Worten bei einem Bachusopfer den grösten Nachdruk geben zu

können vermeinten. In dieser Zulage glaube ich das Gegengift jener verderblichen Mode gefunden zu haben, vermittelst deren man beim Weinkaufen die Zukunft vergißt, ohne an das Schikſal der verhandelten Häuſer zu denken. Hier aber iſt Sorge für die ungewieſe Zukunft, Sorge fürs Ganze, Sorge für die Hauskäufer. — Beinahe auf die nämliche Art ſolten auch diejenige behandelt werden, denen in einer Erbſchaft ein Haus anfält; die ſämtliche Erben ſtellen den Verkäufer, der aber, welcher das Haus übernimmt, den Käufer vor. Die ganze Erbſchaftsmaſſe genieſſet den unläugbaren Vortheil, das ihr angefallene Haus um ſo viel höher anſchlagen zu dörfen, als es vorher, ohne Brandverſicherung wohlfeiler geweſen wäre: und von dieſem ihr in die Hände geſpielten Nuzen entrichtet ſie dem Staate einen unmerklichen Antheil, als Zaichen der Dankbarkeit, für die, von demſelben, bei dem ererbten Hauſe auf ſich genommene Sicherheitsgewährung. Wem dieſer Nuzen einleuchtend genug iſt, und wie ſollte er es nicht ſeyn? der opfert mit Vergnügen eine ganz kleine Summe auf, die er nur als Beweis von dem ihme zu Statten gekommenen Erlös einer gröſern anſiehet, die ihren Sicherheitsgrund in dieſem garantirenden Zuſammentritt einer ganzen Staatsgeſellſchaft unſtrittig hat. Der Käufer genießt dieſe angetretene Sicherheit fort, und begiebt ſich gleichfalls unter die fortwährende Brandverſicherung,

rung, die seinem übernommenen Hause einen höhern Werth, und folglich ihme ein grösseres und gewiseres Vermögen giebt. Und für seine Theilnahme an allen diesen höchstzuträglichen Maasregeln hat er weiter nichts zu thun, als von jedem Tausend der Kaufsumme 5 fl. an die Brandversicherungskasse abzutragen. Eine geringhaltige Aussaat, wobei die Erndte so reichlich ausfallen kan! Eine geringe Einlage, deren Ertrag aber so wirksam seyn kan, daß sie einen Mann vor dem gänzlicheu Umsturz und Zerfall kräftig genug verwahret!

§. XVII.

Gleichwie niemand kein Bedenken trägt, sich alles das als würklich vorzustellen, was er bei sich selber wünschet, so fahre ich mit **Entdekung und Benennung neuer Einnahmen** fort, wann es gleich auch keinen andern Nuzen, als diesen haben solte, meinem Vorschlag den grösten Glanz der Möglichkeit zu geben. Man hat hier zerschiedene Anstalten, seine Mildthätigkeit durch Stiftungen auszuüben; ich zweifle aber, ob man bisher eine gehabt, bei welcher die wohlthätige Absicht der Menschenfreunde sicherer hätte erraicht werden mögen, oder welche gemeinnüziger gewesen wäre. Alle Vermächtnisse, alle Schenkungen sowohl unter Lebendigen als auf den Todesfall werden immerhin nur einer gewiesen Classe von Leute zu Theil, selbige mögen nun Studirende, oder Pfar-

witwen, oder andere seyn: kurz, der Gewinst ist allemal ausschliesend, dessen nicht zu gedenken, daß diese Wohlthaten auch ofters an Unwürdige oder Undankbare kommen. Geschenke aber, die man an solche Verunglükte austheilet, die es durch Feuerschaden worden sind, kommen weit seltener an Unwürdige oder Undankbare. Nur diejenige sind der Wohlthaten unwürdig die sich selber ihren Untergang durch aigenes Verschulden zugezogen haben, oder der Wohlthaten nicht bedörfen: wer ist aber bedürftiger als verbrannte Leute? und wie solten diese undankbar seyn, wann sie selber keine aigene Mittel mehr haben? — So wie ich gewis weis, daß schon manche unserer angesehensten und reichsten Bürger geäussert haben, beträchtliche Summen herzugeben, wann man eine Brandkasse zu Stande bringen könnte, von welcher für Reiche und Arme gleich grosse wohlthätige Ausflüsse zu erwarten stünden; eben so weis ich auch, daß mancher Begüterte einen Theil seines Vermögens freiwillig, wie der Arme sein Scherflein, beitrüge; viele deren Herzen von dem thätigen Geiste des Christenthums erwärmet viele, die aus wahrer Liebe für die Aufnahme des Vaterlandes belebt sind; andere villeicht aus andern rühmlichen Absichten, werden grössere oder kleinere Summen ausszezen, um ihren Beifall damit an den Tag zu legen. Villeicht könnten mehrere hierzu veranlaßt werden, wann man solche

Maas-

Maasregeln auffände, die diese Wohlthäter einen eingebildeten oder wirklichen Ersaz hoffen liesen. Daher könnte angeordnet werden, daß man alljährlich auf einen gewiesen Tag, welches am Brandfeste nicht unschiklich seyn möchte, die Namen dieser milden Stiftere offentlich von den Kanzeln verkündigte, wodurch zugleich andre aufgefodert würden, auf dieser ihnen vorgezaichneten Laufbahn rühmliche Fortschritte zu machen, und ihrem lobenswürdigen Beispiele nachzuahmen. Diesen Tribut der Dankbarkeit ist man ihnen schuldig, und ihre Namen sollen bei der Nachwelt nicht in Vergessenheit kommen: ihr Andenken soll fortgepflanzt werden auf zukünftige Zeiten; villeicht finden sich immerhin hie und da wieder einige, die ein gleiches Glük sich wünschen, und willig die Gelegenheit ergreifen, an ihrem lobenswürdigen Vorgang sich zu spiegeln, auf dem nämlichen Pfade der Unvergeßlichkeit einher zu wandeln, und ihre Nahmen in der grauen Zukunft unter andern Wohlthätern der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft strahlen zu sehen. Doch mus es einem jeden unbenommen bleiben, über sein ausgesezтes Capital fernerweitige Anordnungen zu machen. So müßte es ihm frei stehen zu befehlen, daß nur die Zinse alljährlich zum Hauptbrandversicherungskapital gezogen werden dörften, das von ihm ausgesezte Vermächtnis aber stehen bleiben solle: oder er kan die Bedingung dabei machen, daß,

soviel als er gestiftet, auf ein gewieses von ihm benanntes Haus, mit Zurüklassung aller aufgelaufenen Zinse im Brandfall verwendet werden solte: anderer Bestimmungen zu geschweigen, die man eines jeden aigener Erfindung und Willkühr anheim gestelt seyn lassen muß. Dergleichen Stiftungen werden um so eher allgemein beliebt werden, da man bei keiner andern Anstalt seine Wohlthätigkeit Mehrere zugleich geniesen lassen, oder mehr Dürftige erfreuen kan. Und wer weis, ob es nicht dem Stifter am ersten zu Statten kommt, durch seinen Beitrag der Casse aufgeholfen zu haben?

§. XVIII.

Es bleibt mir noch eine andre Gattung Häuserbewohner übrig, auf welche diese Anstalt den offenbahrsten Einfluß hat, ohne daß sie selbsten daran durch irgend einen Beitrag Antheil nähmen. Ich meine diejenige Personen, die eine freie Wohnung, als einen Theil ihrer Besoldung, haben. Diese könnten freilich vorschüzen, die von ihnen bewohnte Häuser trügen auf Unkosten der Obrigkeit schon einen Theil zur Casse bei; mithin wäre es überflüßig, wann auch sie mit einer Abgabe solten beschweret werden. — Ich fühle die Stärke dieses Einwurfs, und scheue ihn doch nicht, zu behaupten, daß sie demungeachtet von Billigkeitswegen sich nicht gänzlich entziehen können,

nen, wann es sonsten gleich nicht üblich ist, seine Besoldung gleichsam zu verzinsen. Es ist aber möglich, und mit Beispielen zu beweisen, die Jederman bekannt sind, daß manchmal solche Gebäude viele Jahre lang eine Brandstatt bleiben, blos weil man nicht immerhin genug Mittel vorräthig hat, um einen, oft kostbaren Bau, wiederum aus dem Schutt zu erheben: wovon die erste Folge diese ist, daß jene Personen, die in solchen Häusern ihre Wohnung gehabt haben solten, nunmehr auf aigene Kösten sich Wohnungen anschaffen müssen, wogegen sie etwa eine wenig besagende Summe zur Schadloshaltung bekommen, die bisweilen kaum so gros ist, als die Helfte des erforderlichen Jahrhauszinses. Die Pfarrbehausung ist beiuahe 40 Jahre nicht wieder hergestellet worden, und das gleiche Schiksal bedrükt noch jezt die Canzley, das Syndikat- und Physikat-Gebäude, und andere zur Stadt gehörigen Brandstätte. — Wann nun diese Häuserbewohnere bedächten, daß sie gegen ein gleiches mögliches Schiksal gesichert seyn würden, wann diese Brandversicherungsanstalt zu Stande kommt, die auf diese Art immerhin einen mittelbaren, oft merklichen Einfluß auf sie hat; so dächte ich, solten sich dieselbe nicht entziehen wollen, ebenfalls darzu beizutreten, und entweder einen freiwilligen, jedoch angemeßenen Beitrag auf sich zu nehmen, oder aber, welches für sie vortheilhafter wäre, ihre

bewegliche Habe anzuschlagen, davon die bestimmte Abgabe zu leisten, und sich dieselbe auf den Fall des Verlustes versichern zu lassen. Glaubt man, sie würden hierdurch gegen Feuersgefahr nachläßig, so wäre die Beschränkung ein sicheres Gegenmittel, daß diese Versicherung erst alsdann Plaz haben solte, wann das Feuer nicht in ihren Wohnungen, oder doch ohne ihr Versehen, ausgekommen. — Weitere Empfehlungsgründe wird ihnen die Betrachtung einflössen, wann sie diese Anstalt mit einem patriotischen Blike in die Zukunft beschauen, wo ihre Kinder die Früchte einer Stiftung geniesen, die ihre edeldenkende Väter durch freiwillige Unterstüzung begünstigt und befördert haben. Auf diese Art entrichten diese, wie alle andere Mittheilhaber, gleichsam die Zinse von einem Capital, das vielleicht ihren Nachkommen zufält. Ihre Untersuchung wird sich auch auf den Fall erstreken, wo ihr Tod ihren Hinterbliebenen die Nothwendigkeit auflegt, ihre bisher besessene, der Herrschaft zugehörige, Häuser räumen zu müssen: dieselbe werden sofort überall mit Liebe aufgenommen werden, da jeder Hausaigenthümer nunmehr bei der emporgekommenen Brandassekurazion gerne Hausleute in die Miethe nimmt, statt daß er vorher dieses zu thun sich gescheuet hätte, aus Besorglichkeit, sein Haus möchte grösserer Feuersgefahr ausgesezt seyn. Der unpartheiische Forscher wird die Billigkeit nicht verkennen,

die

die zu geniesen habende Wohlthat einer Hauszinsbefreiung sich dardurch zuverläßiger zu versichern, daß er dem Staate und seinen Mitbürgern die Mitwürkung zu einer Anstalt nicht versagt, die ihm den Genus dieses Vortheils dauerhafter macht. Und wann der Bürger, der nebenher sein Haus noch zu versteuren hat, den seine Wohnung ein grosses Capital kostet, davon ihm die Zinse entgehen; wenn sich dieser, sage ich, nicht sträubet, warum solte ein anderer sich waigern, oder widersezen wollen, der von seinem innehabenden Haus weder Hauszinse bezahlt, noch ein baares Capital darauf stehet hat? Für was bin ich aber in Anpreisung der Vortheile so weitläuftig, die ein jeder Vernünftiger von selbsten eben so deutlich einsehen kan!

§. XVIIIII.

Da es mir bisher um die Auftreibung eines grossen Capitals alleinig zu thun ware; so kommt es hiebei auch auf die Beantwortung der nicht unerheblichen Frage an, ob es gut seie, einem jeden sein Haus so hoch oder so niedrig als er will, anschlagen zu lassen? wobei alleinig in Erwägung gezogen werden mus, ob der Einfluß dieser Freiheit auf die grösere oder geringere Sicherheit und Wachsamkeit über Feuersgefahren dardurch merklich werde? Ich will nicht in Abrede seyn, daß es, um eine zwekmäßige Gleichheit zu bewürken,

wohl

wohl am sichersten ist, die Häuser durchgängig unter obrigkeitlicher Aufsicht pflichtmäßig anschlagen zu lassen, damit der Willkühr nicht gar zu viel überlassen bleibe. Weil ich es aber für weit besser halte, Niemanden den Beitritt abzunöthigen, indem sich die Anstalt jedem selbst empfehlen mus; so wird es auch jedem frei gestelt, wann er sein Haus noch so niedrig anschlagen wolte, weil er zwar weniger beizutragen hat, aber beim Verlust auch desto weniger dafür erhält; dessen noch nicht zu gedenken, daß er seinen auf dem Haus ruhenden realen Credit, wovon ich in der Folge noch etwas zu erinnern haben werde, nur in der Masse gröser macht, als sein Haus gesichert ist: und demnach ergiebt es sich, daß die Casse nichts durch einen geringen Anschlag zu verlieren habe, wann auch gleich der Ertrag für sie geringer ist. Auf der andern Seite aber dörfte es beinahe wohl das Ansehen gewinnen, daß der, welcher von der Brandkasse eine grosse Summe sich hat zusichern lassen, weit leichtsinniger mit Feuer und feuerfänglichen Dingen zu Werk gehen werde, als ein anderer, der auf keinen so grosen Ersaz Rechnung machen darf; indem jener, anstatt etwas einzubüssen, vielmehr gewinnen würde, weil er den ihm selbst überlassenen Anschlag so weit hinaufstimmen konnte, daß auch seine Geräthschaften darunter mitbegriffen sind: wann wir nun als möglich annehmen, daß neben diesem hochangerechneten Hau-

se

se ein anderer wohnt, der das Seinige nur in einer mäßigen Summe angesezt, und das aus gefliſſentlicher Nachläßigkeit entſtandene Unglük wüthet nun auch über dieſen Nachbar; ſo müßten beede, dieſer Bürger und die Caſſe nothleiden: jener, weil er einen Theil ſeines nicht verſicherten Hauſes verlieret; dieſe aber, weil ſie durch eine vorangehende Beſchränkung dieſer gefährlichen Uiberſpannung ſich ſelber hätte verwahren ſollen. Daß der Fall leicht eintreten kan, wird Niemand läugnen; allein es iſt auch gar leicht ihme auszuweichen. Mein angenommener Grundſaz drehet ſich immer um die Errichtung eines beſtändigen, hinlänglichen, ſich ſelbſt vermehrenden Capitals herum. Ich habe zu deſſen Herbeiſchaffung einen Zeitraum von 50 Jahren eingeräumet, wobei ich mich, um das, in dieſer Zeit aufgebrachte, Capital nicht wieder auf einmal verſchwinden zu laſſen, der, meines Bedünkens ſo nöthigen als natürlichen Vorſichtigkeit bedienet habe, den Erſaz eines ausgebrochenen Unglüks niemals ganz von der Caſſe beſtreiten zu laſſen, ſondern davon nur einen gewieſen Theil herzugeben, der dem vorhandenen Vorrath angemeſſen, und der fernerweitigen Fortdauer dieſer erſprieslichen Anſtalt nicht hinderlich iſt; wogegen ein gewieſer verhältnismäßiger Antheil auf die verſchont gebliebene verlegt, ein anderer Antheil aber demjenigen überlaſſen würde, in deſſen Haus, wahrſcheinlich durch Nachläßigkeit,

Feuer

Feuer ausgekommen. Diese Herabstimmung im Ersaz der Versicherungssumme, die uach den eintretenden Umständen zu ermäßigen ist, kan der Anstalt die nachdrüklichste Gewährleistung verschaffen, daß man nichts dergleichen zu besorgen hat; weil, wann auch gleich von einem oder dem andern ein Haus über den wahren Werth angeschlagen wäre, und darinnen Feuer auskäme, demselben alsdann das, was diesen wahren Werth übersteigt, und vielleicht noch mehr, auf seine aigene Rechnung fiele. Sind aber diese 50 Jahre einmal vorbei, wo es nicht mehr um grosse Beiträge zu thun ist, weil der aigene Anwachs des Capitals bis dorthin so gros seyn kan, als vorher die Beiträge nie waren oder werden konnten: so ist es Zeit genug, einen etwa überspannten Anschlag pflichtmäßig herunterzusezen. —

Dieser Umstand leitet mich auf die Erwägung eines andern, beinahe noch wichtigern, den ich kürzlich berühren werde. Solte es nicht etwa in solchen Gassen, wo die meisten Häuser alt und baufällig sind, Anstand geben, ob sie mit eben der Sicherheit in einem, den Besizern selbstbeliebigen, Anschlag zur Casse gezogen werden mögen, da man doch, nicht ohne Grund, der Besorglichkeit blos gestellet zu seyn scheint, daß die Besizere alter Häuser minder genau auf Feuer und Licht acht haben dörften, als andere, weil es der Eitelkeit manchmalen angenehmer ist, lieber, mit Aufopferung

eines

eines Theils der beweglichen Habseeligkeiten ein neues bequemeres Haus für eine ehmalige alte Hütte zu vertauschen, welches man, vermittelst dieser Anstalt, auf Rechnung anderer leicht zuwegebringen könnte? Ich glaube zwar, daß dieser Bedenklichkeit dergestalten abgeholfen werden kan, wann dergleichen Häuser von Obrigkeitswegen immerhin unter ihrem wahren Werth angeschlagen würden, und es den Aigenthümern nicht überlassen bliebe, ihre Wohnungen nach eigener Willkühr zu schäzen. Freilich wäre es so nach Beschwerde, daß auch der rechtschaffendenkendste Mann sich vom Staate als ein gefährliches Mitglied behandeln lassen mus, obgleich nach allen Rechten eingeführet ist, daß der offentliche Vortheil den Beschwerden der einzelnen Bürger vorgezogen werde; und diese, dem Anscheine nach, gekränkte Bürger hätten nur zu beherzigen, daß der Staat im Allgemeinen eine Vorsicht ausübe, ohne jedoch Jemand einzelnen mit einem kränkenden Verdacht zu belästigen. Uiberdis solte wohl schwerlich geläugnet werden mögen, daß unter hundert Rechtschaffenen, die sich mit ihren bisherigen Häusern begnügen, wohl auch einer seyn dörfte, der, von einer niederträchtigen Eitelkeit verleitet, jenen schwarzen, die Menschheit entehrenden, und der Gesellschaft gefährlichen, Gedanken in sich nicht nur aufsteigen lassen, sondern auch noch nähren wolte, seinem übelberathenen Dache den Garaus zu machen,

und

und eine Hütte mit einem Pallast zu verwechseln. Neben diesem wäre der anscheinende Nachtheil des geringern Anschlags dem Hausbesizer zwar ein Unglük, daß er nie den wahren Werth gleich andern zu hoffen hätte, welcher aber dadurch wieder gehoben wird, daß er ja auch nicht soviel als andre beitragen darf. Hier handelt der Staat offenbahr nach den Grundsäzen der Schiffsassekuranzen: je gefährlicher die See ist, welche ein Schiff auf seiner Handlungsfahrt zu durchseegeln hat, desto gröser ist auch die für die Versicherung zu bezahlende Assekuranzprime: mithin würde es in unserm Fall so heissen, daß je grösser die Wahrscheinlichkeit eines sich begebenden Unglüks ist, desto geringfügiger ist auch die schadloshaltende Widerlage auf den Fall, wo die Casse auf aigene Kösten den Bauschilling eines Bürgers zu übernehmen hätte. Jedoch, ohne nöthig zu haben, neue Einschränkungen und Abweichungen zu ersinnen, die mancher für beleidigend aufnehmen könnte, kan man dieser anscheinenden Ungereimtheit ausweichen, wann man nur die vorerwähnte Grundsäze auch hier befolgen will, um niemals dem höchstwahrscheinlich Unschuldigen die Folgen einer freventlichen Bosheit eines andern zu gleichem Antheil aufzubürden. Man lasse, nach der Regel, jeden Hausaigenthümer sein Haus nach Gefallen anschlagen, und füge die einfache unabänderliche Bedingung bei, daß nur immerhin derjenige, in dessen Haus

Feuer

Feuer auskommt, nach Maasgab der Umstände, und einer augenscheinlich hervorleuchtenden Nachläsigkeit oder gefährlichen Vorsazes, im ersten Fall nur die Helfte, im zweiten erwiesenen Fall aber gar nichts, oder höchstens je nachdem der Vorsaz nicht ganz erwiesen ist, nur ein Drittel des aigentlichen Werthes bekommen sollte, um wenigstens hierdurch gegen ein Uibel gesichert zu seyn, welches ausserdem, wo nicht mit Zuverläßigkeit zu vermuthen, doch gedenkbar ist.

§. XX.

Vielleicht aber sind die Meinungen doch noch darüber getheilt, welcher von beiden Auswegen der sicherste sei? so genaigt ich auch bin, den leztern dafür zu erkennen. Beede vorgeschlagene Auskünfte sind für den einzelnen Bürger ein Uibel; so wie auf der andern entgegengesezten Seite die Machtvollkommenheit des Staats, denen auch nur gedenkbaren, Vorfällen auf die schiklichste Art vorzubeugen, genug Entschuldigung für die Rechtmäßigkeit beider Hülfsmittel an die Hand giebt. Unter zweien möglichen Uibeln ist freilich immer das geringere zu wählen, wann nur diese Wahlfreiheit in der Willkühr dessen stehet, der darüber zu entschaiden hat; deßwegen will ich nun dieselbe gegen einander abwägen, und sehen, welches von der anwendbarern Zwekmäßigkeit das Uibergewicht vor dem andern, folglich meiner Meinung nach,

den Vorzug bekomme? Wahr ists, daß der Verlust der Casse, welcher von dem geflissentlich verminderten Anschlag herrühret, weit sicherer und gewieser ist, als die Wahrscheinlichkeit, daß jemand aus Tollkühnheit sein aigenes Haus in Brand steken, und auch andre unglüklich machen werde. In Rüksicht auf das Leztere, müßte man dreierlei Gattungen der Bürger unterschaiden, deren Gewissenhaftigkeit bei einem so algemeinen Verdacht in Zweifel gezogen wird. Entweder sind sie reich, oder mittelmäßig, oder arm: der reiche Bürger hat viele bewegliche Habe, die er vor dem Ausbruch der Folgen seiner Raserei flüchten, oder selbige der Wuth der Flamme überlassen, und mithin gewärtig seyn müßte, daß, wann auch gleich seine boshafte That bei allen anwendbaren Vorkehrungen verschwiegen bliebe, er gleichwohl sein Haus grösstentheils auf aigene Kösten aufzubauen hätte, ohne sein bewegliches Gut wiederum ersezt zu bekommen, das bei einem Reichen, im Durchschnitt genommen, dem helftigen wo nicht dem ganzen Werth des Hauses gleichkommen kan, wodurch er sich folglich einen weit grösern Nachtheil zuziehet, als der erwartete Vortheil gros gewesen wäre. Der mittelmäßig-begüterte Bürger ist in dem nämlichen Fall; dieser, da er weniger aufs Spiel zu sezen hat, wird die Gewisheit des gegenwärtigen Hausbesizes den zweideutigen Folgen einer vorsezlich verursachten Feuersbrunst nicht Preis geben wol-

wollen, weil ein gewieser Besiz immer zuträglicher ist, als eine ungewiese und unerlaubte Erwerbungsart. — Von einem Armen hat man vollends am allerwenigsten zu befürchten: zwar hat er weniger bewegliche Habe hintanzusezen; da er sich aber eben so leicht in grösern Mangel stürzen kan, als der ist, in welchem er beraits schmachtet, so fält meines Bedünkens diese Besorglichkeit bei allen angenommenen Gattungen der Bürger hinweg, die noch besonders durch die Vorstellung weiter entfernt wird, daß je grösser die Möglichkeit ist, nicht nur sich selbsten, sondern auch noch viele andre durch eine dergleichen Frevelthat zu verunglücken, in dem nämlichen Verhältniß auch das sich zugezogene Elend steige: denn die Masse der Hülfsbedürftigkeit wächst mit der verminderten Anzal derer, die den Verunglükten Beistand leisten könnten; welcher Beistand aber um desto schwächer wird, je grösser die Menge jener ist, die desselben benöthiget sind. Diese Vorstellung, verbunden mit dem Gedanken an die Unbequemlichkeit, die sich jeder Mordbrenner selbsten auf den Hals ziehet, wird desto überzeugender unter einer Bürgerschaft, wo keiner an die traurige Würkungen der Feuersbrünste denket, ohne von den fürchterlichen Scenen ihrer Verheerung zurükzubeben. — Diesem allem nach hoffe ich mit gründlicher Ueberzeugung glauben zu dörfen, daß die ganze Anstalt nichts zu besorgen habe, wann man es einem Jeden an-

heim stelt, sein aigenes Haus selbstbeliebig anzuschlagen; und nur dem, wie billig, einen angemeßenen Theil der gemeinsamen Unterstüzung entziehet, in dessen Haus die Quelle des Unglüks ausgebrochen, das oft eben so schauerliche Spuren der Verwüstung zurükläßt, als die Feuerbäche eines Vesuvs oder Aetnas. Auf diese Art wird zugleich der Vorsichtigkeit und Wachsamkeit der dringendste Anlaß und die dauerhafteste Nahrung gegeben, weil, wann man zwar auch noch bei einer alenfalsigen unvorsezlichen Nachläßigkeit auf die Wideraufhülfe sich verlassen darf, doch jener von Rechtswegen entzogene Antheil immerhin als eine Strafe anzusehen ist, welcher die kluge Billigkeit nicht abgeläugnet werden mag; da bekanntlich die meiste Feuersbrünste in der Unachtsamkeit der Menschen ihren Grund haben: sie fält auch ohnehin wieder hinweg, wann das Feuer von einem unvermeidlichen Schiksal angeblasen worden ist. Jener Einwurf verdienet weiters keine ausführliche Widerlegung wann man vorgiebt, daß die Bosheit in benachbarten Häusern Feuer einlegen könnte, um sich somit jener gesezlichen Strafe zu entwinden, und seine aigene Absicht unter dem Schleier des Zufalls durchzuführen. Dann die Ungewisheit, ob man das eingelegte Feuer werde aufkommen lassen, die bei guten Feueranstalten immerhin in Betrachtung gezogen werden darf, würde jene abscheuliche Absicht, wo nicht vereitlen, doch

doch nicht zum vorgesezten Erfolg kommen lassen. Derjenige, dessen Haus zur Erraichung dieser unmenschlichen Absicht misbrauchet würde, hätte zwar hiebei die gröste und handgreiflichste Ungelegenheit: allein neben dem, daß der Staat mit der Versicherung der Häuser nicht zugleich auch die Wachsamkeit darüber im strengsten Verstande auf sich nimmt; so wird auch hierdurch jeder aufmerksamer auf alles das gemacht, was unter seinem Dache vorgehet: und weit entfernt, daß diese einmal festgesezte Strafe nach dem Zusammenhang des Ganzen unbillig seyn solte, wird der Staat vielmehr bei dieser angewandten Vorsicht gewinnen, und höchstens ein Einzelner, aber nur durch aigene Fahrläßigkeit, verlieren. Lykurg sezte bei der Spartanischen Gesezgebung keine Strafe auf den Diebstahl, um der Nachläßigkeit keine Nahrung zu geben; seine Geseze sicherten also das Aigenthum nicht, um es ohne Geseze desto gesicherter zu machen: so viel unerwartetes hieran auch ist, so ist darunter doch der Nuzen verborgen, daß der Schläfrigkeit über Feuersgefahr gesteuert werden kan.

Wann es nun aber, möchte man vielleicht sagen, immerhin nach allen Weitläuftigkeiten wiederum beim ersten Grundsaz bleibt: so solten lieber die Fälle gar nicht berührt worden seyn, die die Gesinnungen guter Bürger mit einem nachtheiligen

Mistrauen beschweren: villeicht daß gar einige erst an dergleichen Dinge erinnert werden könnten, die ihnen vorher nicht beigefallen wären. Wahr ists, daß Romulus, der Stifter Roms t) des Verbrechens des Vatermords nicht Erwähnung gethan, theils weil er glaubte, daß dasselbe unmöglich seie; theils weil er Niemand gefliſſentlich daran erinnern wolte: da sich aber jene Unverdorbenheit der Sitten verlohren, und beede Fälle nicht nur schon hie und da eingetreten, sondern auch durchgehends bekannt sind; so konnte ich sie, ohne was zu befürchten, anführen, weil ich es für ersprieslich erachte, allen möglichen Zweifeln zum Voraus ihre Widerlegung beigefüget zu haben, um der Abneigung zur Brandversicherung keine Stüze mehr übrig zu lassen. — Weil sich nun sonach alle, die an dieser Anstalt Theil haben, berechtigt und verbunden sehen, auch auf das ihr Augenmerk zu richten, daß überall Behutsamkeit in den Häusern herrschen möge, in sofern die Nachläßigkeit des einen, sowohl dem nächsten Nachbar, als auch dem entferntesten Hausbewohner nachtheilig seyn kan: so mus auch die Feuerschau ihre Sorgfalt verdoppeln, und die allenfalsige Strafen müssen gleichfalls zur Casse geliefert werden, daß auch der Gestrafte an demjenigen wieder Antheil habe, was er zur Verbesserung eines ihme zu Schulden gekommenen Leichtsinnes erlegen mußte; auch kommt ei-

t) Biographien des Plutartchs. 1. Theil.

einem jeden die, ihm von Rechtswegen zuerkannte, Geldstrafe minder sauer an, wann er nur überzeugt ist, daß, gleichwie der ganze Staat ihm sein Aigenthum versichert, er aus aigenem Versehen einen grössern Theil seines Vermögens niederzulegen habe, wodurch die Gesellschaft eines Theils gegen fernere Besorgnisse geschüzt, andern Theils jener grosse Endzweck erreicht wird, daß sich der Bestrafte desto beraitwilliger finden läßt, da er die heilsame Verwendung seiner Geldbusse einsiehet.

§. XXI.

Wann es nun seine unbezweifelte Richtigkeit hat, daß die bürgerliche Sicherheit in Ansehung der Häuser in den nämlichen Fortschritten wächßt, als sich das aufzubringende Brandkapital vermehret; so glaube ich, daß meine Gelderoberungsneigung für die Casse nicht werde verkennt werden. Ich wage demnach einen **Vorschlag**, der vielleicht im Reich der Träume niemalen über die Grenzen kommen dörfte: allein, so schwer es auch halten würde, ihn in die glänzende Wirklichkeit umzuschaffen; so geht mirs dabei doch, wie es andern seit der Menschenschöpfung gegangen ist. Man freut sich seiner Erfindung, und diese Freude ist oft die einzige mögliche Belohnung, die dem patriotischen Schwärmer zu Theil wird. Doch mag es mit dessen Bewerkstelligung aussehen wie es

will; ich entdecke denselben, und will ihn weder für mehr noch minder als einen frommen Wunsch gehalten und beurtheilt wissen. — Es wird schwerlich eine bürgerliche Verfassung so glüklich seyn, sich rühmen zu können, alle Abgaben von Zeit zu Zeit richtig von den Bürgern und Unterthanen erhoben zu haben: immerhin, und troz aller wachsamen Aufmerksamkeit der Beamteten, bleiben namhafte Summen im Ausstand, deren Beitreibung desto schwerer wird, je länger diese Reste nachgeführet worden sind. Unsere Vaterstadt befindet sich in dem nämlichen Fall: sie hatte in dem Jahr 1756. einen Steuerausstand von 130000 fl. und obschon diese Summe sich seitdem ziemlich verringert haben mag; so sind doch Steuer- und andre Ausstände beraits noch so vielfältig, daß man beinahe schon damit ein hinlängliches Brandversicherungskapital zu errichten vermögend wäre, wann dieselbe, ohne die hartnäkigste Hindernisse, und beinahe unübersteigliche Schwürigkeiten zu scheuen, eingetrieben werden könnten. — Soviel bleibt gewis, daß wann der Bürger einen Herrschaft-Rest hat, derselbe gemeiniglich erst von seinem hinterlassenen Vermögen nach seinem Tode abgezogen wird. Die hiebei eintretende Bedenklichkeiten aber sind von zweierlei Gattung: sie machen nämlich den Schuldner sicher, weil er die Folgen seiner Nachläßigkeit nicht mehr zu scheuen hat; und er wird von der Ver-

gessenheit eingewieget, die ihn auch auf die Zukunft unbesorgt werden läßt. Seine Kinder oder andere Verwandte aber trösten sich inzwischen mit der Hoffnung, dereinsten etwas von ihm zu erben, weil sie vielleicht von dem Hinterhalt noch nichts ahnden, der auf die Uiberbleibsel seines Vermögens ein offenes Auge hat. Aber fehlgeschlagen! Das oft mit heisser Sehnsucht gehofte Vermögen fällt hinweg, und manchmal ist nicht mehr, oder kaum soviel noch übrig, als die Steuer- und andere Reste erforderten. Nun, denke ich, hätten wir die schiklichste Gelegenheit aufgefunden, diesem bisherigen Uibel, das in der Fortdauer so schädlich ist, auf einmal abzuhelfen. Es wäre nämlich sehr zwekmäßig gedacht, wann alle diese Rukstände durch eine magistratische Verordnung zu dieser Casse gewiesen, und von derselben eingezogen würden. Das Empfehlende liegt unstrittig darinnen: die Gesinnung eines reichsstädtischen Bürgers, den man nie aus dem Gesichtspunkt verlieren mus, bringt es mit sich, von der Anwendung der Staatseinkünfte etwas genauer unterrichtet seyn zu wollen, als es den Unterthanen einer jeden andern Regierungsform vergönnet ist: er will, besonders wann die Verfassung mehr demokratisch ist, um seine ganze bürgerliche Thätigkeit in Ausübung zu bringen und geschäftig zu machen, einen forschenden Blik in die Finanzverwaltungen werfen, deren Triebräder ihm ausser diesem

ein Räthsel, ein vorenthaltenes unerforschliches Geheimnis zu seyn scheint. Ich will nun nicht untersuchen, in wie fern er zu dieser Wißbegierde berechtigt ist; ich will die Gründe nicht auseinander sezen, die diese Aufmerksamkeit auf die Ausflüsse der Einkünfte beschönigen; ich will auch nicht bestimmen, ob es vortheilhafter seie, sein forschendes Auge mit einem ihme gehäßigen, Vorhang einzuschränken; oder ob es sich mit denen, hier aufgestellten, Grundsäzen besser vertrage, seine dißfalsige Neugierde zu befriedigen? Soviel bleibt ein für allemal gewis, daß es der menschlichen Aigenliebe schmeichelt, von der nüzlichen Verwendung dessen überzeugt zu seyn, wovon der Fleis des Bürgers in allen Staatsverfassungen die einzige Quelle ist. Würden demnach jene Rükstände auf eine Anstalt verwendet werden, die dem Bürger seine Wohnung versichert; die ihm nach einem erlittenen Verlust seines Hauses eine Zuflucht übrig läßt; und die das erste menschliche Bedürfnis, die Sorge für den Unterschleif, vor der Verzweiflung verwahret: so glaube ich versichert seyn zu dörfen, daß der gröste Theil jener Schuldner sich würde beraitwillig finden lassen, nach Vermögen an der Verminderung und endlichen Tilgung einer Summe zu arbeiten, die ihn bei seinen Lebzeiten so wie die Erben nach dem Tode bedrücket: deren erwünschte Anwendung aber, wovon er sich und seinen Nachkommen die gesegnet-

netste Früchte und bleibendste Vortheile verspricht, ihn genug anfeuren würde, dem Winke zu folgen, der ihn auf die Erraichung des gemeinsamen grossen Endzweks, verschönert durch die aigene unmittelbare Theilnahme, so sanft und anlokend hinweiset. Die Zweifelsgründe sind so beschaffen, daß sie mit einer ganz kurzen Erörterung gehoben werden können. Der Bürger, möchte man etwa vorschüzen, würde durch die gegenwärtige Abgaben, und die Nachhohlung der versäumten viel zu stark bedrücket, als daß er nicht geschwächet werden solte. — Ich antworte, daß, da diese Rükstände endlich doch getilget werden müssen, es ihm oder den Seinigen weit schwerer fält, wann alles auf einmal hinweggenommen wird: so aber könnte doch noch ein Milderungsausweeg Statt finden. — Man seze, zum unmaßgeblichen Beispiel, fest, daß zu der gänzlichen Tilgung der sämtlichen Ausstände eine Zahlungsfrist von 12 Jahren vorgeschrieben werde, welche etwa, zur möglichsten Erleichterung des Bürgers, wiederum in 3 anderweitige Termine, jeden zu 4 Jahren gerechnet, zerfallen könnte: weil nun der fleißige Bezahler immerhin mehr begünstigt zu werden verdienet, als der minder fleißige; so könnte zur Aufmunterung bewilligt werden, daß dem, welcher im ersten Termin seinen Rest berichtigen würde, der vierte Theil der ganzen Summe nachgelassen werden solte: im zweiten Termin könnte nur der achte, so wie im

lezten der zwölfte Theil des ganzen Ausstandes hinwegfallen. Diese abhülfliche Maasregeln würden aus einem zweifachen Grunde empfehlungswürdig seyn: der minder begüterte Bürger wäre unter solchen Bedingungen nicht allzuviel angestrengt, und könnte seinen Kräften in dieser ihme offengelassenen Zeit freiern Lauf lassen; der Bemittelte aber würde durch den beträchtlichen Nachlaß angeraizt, seine Schuldigkeit zu beobachten: und doch verliert der Staat nichts, wann auch gleich im ersten Termine der Nachlaß eine namhafte und grösere Summe ausmacht, als in den übrigen, weil die Zinse, die in den acht folgenden Jahren durch den Umtrieb des eingegangenen Capitals erhoben werden können, die Herrschaft für den geschehenen Abzug genug schadlos hielten, wodurch beede Classen von Bürgern Nuzen hättten, ohne daß einem oder dem andern Unrecht geschieht. — Würde aber auch diese Frist unbenuzt vorbeigelassen, dann solten wohl strengere Zwangsmittel nicht mehr unbillig seyn, indem jeder in der Bezahlung Saumseelige für sein Haus von der Brandversicherung ausgeschlossen werden könnte, welches für ihn die dringendste Angelegenheit abgäbe; so wie andre, die keine Häuser haben, auf andre Art zur Bezahlung angehalten werden müßten.

Doch, möchte man weiter einwenden, hierdurch geschieht nicht nur der Steuerkasse ein viel

zu

zu grosser Abbruch, und die Staatsschulden-Tilgung müßte einen merklichen Stoß leiden; sondern diejenige Bürger, die in Abtragung ihrer Schuldigkeit bisher fleisig waren, wären nicht so sehr begünstigt, wie die Saumseligen. Um diesen leztern Zweifel zuerst zu heben, so ist es freilich nicht zu läugnen, daß der fleißige Bürger auf keinen Erlaß eines Theils seiner Abgaben Rechnung machen konnte; doch ist es besser, daß der zurükgebliebene in den Stand gesezt werde, wie er, richtig fortbezahlen zu können, als daß alte Reste mit neuen dergestalten gehäufet werden, daß am Ende die Herrschaftforderungen gar durchfallen. — Lieber vertausche man diese schwankende Ungewisheit mit einem geringern Uibel, als daß man ganze Capitalien auf das zweideutige Spiel seze, der Anwartschaft auf den ganzen Rükstand eine kleinere, aber gewiese Summe aufgeopfert zu haben! Würde aber auch gleich für die Steuerkasse eine Quelle von unbestimmten und ungewiesen Einkünften verstopft; so kan dieser anscheinenden Ungereimtheit gar schiklich abgeholfen werden. Ist es der Steuerkasse besonders um die Verminderung der Schulden zu thun; so beobachte man den Grundsaz, bei dem sich manche grosse Staaten ganz wohl befinden. — Die Brandversicherungskasse nämlich kan ihre erhobene Gelder nicht müsig liegen lassen; und doch mus es ihr um sichere Anlegung derselben zu thun seyn. Man lege also diese Brandsteuren zum Theil

bei

bei der Steuerkasse anlehnungsweise an, und der zu erzielende Nuzen ist abermalen nicht einfach. Man tilge damit die auswärtige Capitalien, damit die jährliche Zinse, die die Stadt aufzubringen hat, nicht unnöthiger Weise an Auswärtige geschikt werden müssen, weil es für uns mit unzähligen Vortheilen verknüpft wäre, wann diese grosse Jahreszinse den Bürgern wiederum zugewendet würden, die sie aufbringen, und oft kümmerlich erwerben müßen. Zwar sind damit die Schulden selber noch nicht getilget; jedoch aber ist es ja unendlich vortheilhafter, wann der Staat Capitalien von seinen aigenen Bürgern aufnehmen kan, weil diese hinwiederum auf den öffentlichen Einkünften eine befriedigende Sicherheit und genugsames Unterpfand haben; wohingegen jener die Zuflüsse wohlweißlich dahin zurükfendet, wo er sie herempfangen hat. Alle aufzubringende Zinse, die man fremden, oft weitentlegenen, Glaubigern zu entrichten hat, sind für die Stadt verlohren; gewonnen aber können sie werden, wann man darauf Bedacht nimmt, diese Geldsummen zwekmäßiger, und zur Befestigung der burgerlichen Glükseeligkeit anzuwenden. —

Diesen Grundsäzen zufolge, errichtete die Republik Genoua in Italien im Jahr 1345. eine Anstalt, wobei die Bürger auf Rechnung des Staats ihre Gelder sicher anlegen konnten. Man be-

befriedigte damit die auswärtige Glaubiger nach und nach, man vergönnte den Bürgern grössere Jahreszinse, weil es für besser gehalten wurde, durch einen Schaden, welchen das Ganze auf sich nähme, den Nuzen der Bürger noch weit lieber zu befördern, als geringere Summen in fremde Hände zu spielen; und der Vortheil war endlich der: die gemeinsame auswärtige Staatsschulden waren getilget; die Bürger reicher; die Republik aber im Stande, ohne auf auswärtigen Credit zu warten, denselben bei ihren aigenen Bürgern zu erhalten.

Von ähnlichen Beweggründen angefacht, veranstaltete im Jahr 1772 u) der Herr von Narbonne Lara, Bischof in Gap, in der französischen Provinz Dauphinè, durch einen, von der Empfindlichkeit eingeflößten, Hirtenbrief, unterstüzt durch ein Capital von 2000 Pfund, eine Art von Leihehaus, zur Errichtung eines Kornmagazins, wovon den armen Leuten in Fehljahren mit Frucht möchte aufgeholfen werden können, um sie in günstigen Jahrszeiten mit einem Zwölftheil Aufgabe wieder zurükzugeben. Die Einrichtung wurde so getroffen, daß sich diese wohlthätige Anstalt durch jenen Gewinst, der gleichwol bei einer ergiebigen Erndte keinen Armen schwer ankommen konnte, ausbreitete, und beständig reichhaltigere Ausflüsse der

u) Mercure de France, Janvier 1774.

der Grosmuth des Stifters herbei führte: wodurch er also einen gedoppelten Endzwek erraichte, insofern er theils dem gegenwärtigen Mangel abgeholfen, theils dem künftigen zu gleicher Zeit zuvorkame: x) so wie wir, um auf die Vergleichung überzugehen, auf einer Seite versicherte Häuser, auf der andern aber zugleich eine Leihebank erhalten, und uns sofort durch leztere die nämliche Vortheile zu aigen machen, auf welche die gräflich Castell-Remlingische Regierung durch eine im Jahr 1774. gestiftete Landkredit-Casse abgehoben. y) Und ist man am Ende gar so weit, daß man die Zinse auf 4 vom hundert herabsezen kan; so ist der Nuzen noch anziehender: und unsere Bürgerschaft wird aufhören, ein Schlachtopfer von Juden und Judengenossen zu seyn.

Hamburg errichtete im Jahr 1619 eine Deposito-Bank; und so wie man dorten auf den, übrigens ganz natürlichen, Gedanken gerieth, die in der Casse liegende, gleichsam todte Gelder, gegen Zinse und Pfänder auszuleihen, und neben der Sicherheit, Bequemlichkeit und Richtigkeit der Handlung, als dem Hauptzwek dieser Bank, auch noch Interessen zu ziehen; eben so machen wir uns auf die vorerzählte Art den Hauptzwek der

x) Beiträge zur Ehre und den Ephemeriden der Menschheit.

y) Schlözers Staatsanzaigen. I. 2. 43.

der Häuserversicherung zu aigen, und genieſen dabei den beträchtlichen Nebenvortheil durch das ſtetswährende Ausleihen der vorräthigen Brandgelder den Kraislauf der klingenden Münze, ſamt allen damit verbundenen wohlthätigen Folgen, ununterbrochen zu begründen, und von Jahr zu Jahr mehr auszubraiten. Wir haben auf dieſem Weege in gewieſem Betracht zugleich auch eine Polizeianſtalt, dergleichen die Venetianer an ihrem ſo genannten Monte di pietá haben, welches eine Art von Pfandamt iſt zum Beiſtand für die Armuth, um ihr zur Aufhülfe mit Geld an die Hand zu gehen. — Man könnte zwar ſagen, daß ein Armer gegen Verſicherung überall Geld bekommen könne, da ohnehin die Brandkaſſe ohne Unterpfand kein Anlehen abgebe; allein, der Nuzen für denſelben beſtehet aigentlich darinnen, daß der Zinßſtaigerung Einhalt gethan werde, welche immer um ſo mehr ſteigt, je häufiger die Anzahl der Borgenden iſt: die Menge der Leztern aber vermindert ſich in eben dem Grade, in welchem dem Kreislaufe eine gröſſere Lebhaftigkeit verſchaft wird. Jener Geldvorrath kan aber auch noch dem Staate ſelbſt durch baare Geldvorſchüſſe gute Dienſte thun, und vermittelſt dieſer Anwendung läßt ſich damit eine Art politiſcher Bank verbinden, ſo wie im Groſſen die Banken zu London, Stokholm und Venedig ſind, welche ſich für die, dem Staate gemachte, Darlehen durch angewieſene Gefälle zu bedeken pflegen.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Eine beträchtliche Geldmasse würde durch diesen Staatskunstgrif in Umlauf gebracht werden, und ich brauche es nicht zu wiederholen, daß der vergröserte Umlauf des Geldes die Aemsigkeit belebe, die Beschäftigung erweitere, und den Nahrungsstand begünstige. z) Mit unendlich gröserer Sorgfalt, sagt Roußeau, mus man den Staatsbedürfnissen vorbauen, als die Einkünfte zu vermehren bedacht seyn: und hier wäre die Anwendung von dem, was dieser weise Genfer Bürger lehret. Ein für den Staat dermalen noch todtes Capital würde zur Wirksamkeit belebt; und ohne die Einkünfte vermehren zu müssen, wäre einem Staatsbedürfnisse durch die Ersparung der Zinse abgeholfen, welche, wann sie schon fortbezahlt werden, dannoch in so fern als erspart anzusehen sind, weil sie wiederum den Gliedern der Stadt zufliessen: dann der Reichthum eines wohlhabenden Staats bestehet nicht allein in grossen Einkünften, sondern ist nach dem Verhältnisse des Vermögens der Einzelnen Bürger zu den erleichterten Abgaben zu beurtheilen: eines andern hieraus zu erwachsenden neuen Ersparnisses nicht zu erwähnen, welches von denen in Rechnungen nachgeführten, nun aber getilgten, Rükständen herrühret.

Solte etwa aus diesem, seinem weitern Schiksal überlassenen Vorschlag eine kühne Dreistigkeit hervor,

z) Büsch, vom Umlauf des Geldes.

vorleuchten, so glaube ich durch die namhaft gemachte Nebenzweke entschuldigt zu seyn, wann man auch gleich der Brandkasse nichts davon wolte zufliesen lassen.

§. XXII.

Ehe ich aber von dieser bisher ausgeführten Materie auf eine andre übergehe, so entdeke ich vorher noch meine Gedanken über die Bedenklichkeit, ob man auch die Geräthschaften versichern lassen dörfe? Man hält gemeiniglich dafür, daß, wann man auch den Ersaz derselben zu hoffen habe, man über ihren Besiz oder deren Verlust zimlich gleichgültig werde: und Gleichgültigkeit gegen irgend eine Sache, die uns nicht gleichgültig seyn solte, vermindert die Aufmerksamkeit auf die Bewahrung derselben. Diese leztere Bemerkung gebe ich nun gerne zu; glaube aber, daß die Anwendung in unserm Fall nicht schiklich genug seie. Häuser und Geräthschaften zu verlieren ist ein wichtiger Verlust, wenn man auch schon deren Ersaz hoffen darf. Und niemand wird sich wohl die Unbequemlichkeit freiwillig erkaufen, alljährlich für die versicherte Erhaltung dieser Haushaltungsstüke eine Abgabe zu entrichten, und doch über derselben Rettung nicht selbst wachen wollen. Auch wüßte ich nicht, warum es der Casse nicht einerlei seyn solte, ob Jemand seine bewegliche Habe als einen unbeweglichen Theil seines Hauses anse-

hen will, oder nicht? Zur Vorsicht kan man aber gleichwol diesen einzigen Unterschied machen, wann man ja mistrauisch seyn will, ob diese hierunter begriffene Güter leicht von einem Ort an den andren zu bringen sind, oder nicht? Zu dieser zweiten Gattung rechne ich Apotheken, Waarenlager, Bibliotheken, Fruchtmagazine, Wein- und Holzniederlagen und dergleichen, die ohne grosse Bedenklichkeit anzunehmen sind; die von der ersten Gattung aber könnten nach dem bescheinigten Verhältniß des nicht überspannten Anschlages gleichmäßig angenommen werden. Wann ich es nicht für gefährlich hielte, häufige Aide schwören zu lassen, so wäre in diesem Fall der Aid für Gefährde zuläßig: allein es ist besser, die Aidschwüre überall zu vermeiden, wo man noch andere Hülfsmittel bei der Hand hat. Man bleibe nur jenem Grundsaz getreu, daß derjenige einen Theil des Schadens auf sich zu erleiden habe, dessen höchstwahrscheinliche, und an die Wahrheit grenzende Fahrläßigkeit zu einem Feuerausbruch Anlaß gegeben. Auf diese Art bleibt der grösere Brandbeitrag, und doch hat die Gesellschaft nichts zu befürchten, weil vielmehr die versicherte Geräthschaften den im Feuerlöschen begriffenen Bürger unangefochten lassen, und alles verzagte Wesen aus seiner See-

le verbannet halten.

§. XXIII.

§. XXIII.

Hierdurch glaube ich meine Leser genug vorbereitet zu haben, um ihnen die Summe begreiflich zu machen, die nach 50 Jahren vorhanden seyn kan, vorausgesezt, daß alle benannte Einkünfte solten gebilliget werden. — Wer dieselbe nur mit geringer Aufmerksamkeit nachrechnen mag, wird finden, daß ich nicht zu weit gehe, wann ich sie nach den gegebenen 50 Jahren auf 100000 fl. schäze, ob ich gleich die, wahrscheinlich ungeheure, Menge von Herrschafts-Ausständen, nur auf 30000 fl. angesezt habe, die vermittelst der vergönnten Ermäßigung zu unserer Casse fallen dörfren, und hierunter noch gar keine Zinse mitbegriffen sind. Nach den ersten 25 Jahren könnten demnach schon 50000 fl. verzinslich angelegt werden: da es sich aber von selbsten verstehet, daß diese Gelder nicht bis zum Ende der ersten Helfte der Sammlungszeit unbenuzt werden liegen bleiben, weil der Selbstanwachs dabei mein Lieblingsgedanke ist; so ist es abermal nicht übertrieben, wann ich, innerhalb derselben Zwischenzeit die Zinse nur zu 20000 fl. anrechne; angenommen, daß man dieselbe auch immerhin so lange wieder sammelt, daß man 1000 fl. auf einmal anlehnen kan. Hieraus ergiebt sich, daß nach ermeldten 25 Jahren bereits eine Summe von 70000 fl. vorräthig ist. In den zweiten 25 Jahren kommt abermal ein

Zusammenschuß von 50000 fl. zur Casse: diese vermehren sich bis zum Schluß des Sammlungstermins, von den abwerfenden abermaligen Zinsen, mit 20000 fl. während dem sich die erstere Summe, samt den blos einfachen Zinsen schon auf 157500 fl. vermehret hat: und ist mithin nach 50 Jahren ein baares Capital von zweimalhundert sieben und zwanzig tausend und fünfhundert Gulden vorräthig, welches nachher alle Jahr eilf tausend, dreihundert, fünf und siebenzig Gulden abwirft, und von selber also, nicht nur alljährlich weit mehr trägt, als eine zehenmal grösere Stadt in einem Jahr nach obigem Anschlag aufgebracht hätte; sondern auch noch neben der dauerhaften und immer fester werdenden Sicherheit den Reichthum der Stadt vergrösert und aufrecht erhält.

Zum bessern Verständnis dieser Berechnung mus ich noch nachhohlen, 1) daß ich die Zinse nach der Vergünstigung des neusten Reichsabschiedes von 1654 §. 168. zu 5 vom hundert angesezt habe: 2) ist zwar die Abgabe der Hausaigenthümer zur Brandkasse in der ersten Helfte des Sammlungstermins grösser, als in der zweiten; ich habe aber die Einnahme aus dem Grunde als gleich vorausgesezt, damit die Rechnung desto gleichförmiger und einleuchtender seyn möchte, unerachtet der Ertrag nach der strengsten Berechnung in den zweiten 25 Jahren auch weit namhafter

aus-

ausgefallen wäre, wann ich wiederum Zinse von Zinsen hätte rechnen wollen, während denen sich die schon vorräthige 70000 fl. auf mehrere Tonnen vermehren könnten; 3) habe ich die Zwischenzinse der ersten 25 Jahre, blos von dem gewiesen Zusammenschuß des Häuser-Anschlags allein berechnet, damit 4) wann auch die Ausstände beigetrieben würden, selbige eine Zeitlang ohne Zinse bei der Steuerkasse möchten angelegt werden können, und sie sofort 5) hierdurch eine Schadloshaltung für ihre aufgeopferte, iedoch ungewiese, Einkünfte erhalten möge. Was aber 6) die übrige Jahres-Einkünfte anbelangt so habe ich von denselben einstweilen noch keine Zinse angerechnet, weil diese zum Theil zu andern Bedürfnissen verwendet werden könnten, zum Beispiel, zu Besoldungen für die angestellte Verwalter, wann sie auf Rechnung gemeiner Stadtkasse nicht solten beliebt werden, und dergleichen. Aus allem diesem yeroffenbahret sich noch 7) von selbst, daß der Selbstanwachs des Capitals überhaupt noch weit grösser angenommen werden dörfte, falls man ganz genau zu Werke gehen, und immerhin Zinse von Zinsen rechnen wollte. Uibrigens soll diese Berechnung alleinig darzu dienen, das Empfehlende meines Grundsazes desto anschaulicher zu machen.

Nun ist es diesemnach zwar wahr, und ein forschender Blik auf diese vorangeschikte Probe bestätigt es, daß das Wachsthum des einmal vor-

handenen Brandkapitals beinahe unglaublich ist, indem sich die Summe alle Jahr um ein zwanzigstel vermehret: auch ist es ohnehin unläugbar, daß nach dieser Sammlungszeit kein Land so gesichert seyn kan, als es eine Reichsstadt mit einer solchen Brandschadensversicherungs-Einrichtung wäre, wann man auch die benannte und noch weiters auseinander zu sezende Nebenvortheile in billige Erwägung ziehen mag: nur ist dabei der Hauptknoten noch die Ungewisheit, ob man auch mit Feuersbrünsten so lange verschont bleiben werde, bis dieser Vorrath beisammen ist? Ich habe von dieser Bedenklichkeit schon oben gesprochen, und liefere hier noch einen kleinen Nachtrag als zufälligen Gedanken.

Unter Reichsstädten läßt sich eine Feuerschadensvergütungs-Verbrüderung gedenken, die nach Willkühr auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgesezt, erneuert oder aufgegeben werden kan. Nach dieser Vorausſezung treten die Städte A. B. C. und D. in eine Verbindung folgenden Inhalts; Wann innerhalb 50. Jahren in einer dieser Städte eine Feuersbrunst entstehet, so soll der dadurch angerichtete Schaden unpartheiisch geschäzt, und der Befund in 4. gleiche Theile vertheilet werden: ein Viertel leidet die verunglükte Stadt selber, das übrige ersezen die drei mitverbundene zu gleichem Antheil, und jede von ihnen mag diesen

Scha-

Schadensanfall entweder von ihrer Brandkasse entrichten, oder um diese zu schonen, auf die Bürgerschaft verlegen. Durch diesen Ausweeg ist man der, in der Sammlungszeit etwas grössern, Besorglichkeit überhoben, und die Casse hat eher Gelegenheit ihre Grundlage zu befestigen. Einem unerheblichen Einwurf sehe ich hier entgegen, der dahin gehet, daß auf diese Art ieder Bürger Mitgewährsmann einer vergröserten Gefahr wäre; dieser fält aber dardurch hinweg, daß der fremde Bürger zugleich auch die seinige mitübernimmt, und der gröser scheinende Antheil hierdurch aufgewogen wird: und wäre es gleich möglich, daß eine Stadt von dieser Verbindung Nachtheile hat; so ist dieses blos ein Spiel des Zufals, uud nicht der Einrichtung. Das Einzige müßte noch erwogen werden, ob Städte zerschiedener Grösse ohne Nachtheil sich dieser gegenseitigen Mitversicherung unterziehen könnten? weil weder die kleinere Stadt den Antheil des möglichen Schadens der grösern zu übernehmen im Stande wäre, noch aber jemals in den Fall kommen kan, einen verhältnismäßigen Schadensersaz zu erlangen. Wenn z. B. Augspurg achtmal so gros ist als Bopfingen, und lezteres hätte den vierdten Theil von einem möglichen Feuerschaden Augspurgs mitzuvergüten; so könnte dieser Antheil so gros ausfallen, als Bopfingen kaum beim Wiederaufbauen kosten dörfte. Dieser Ungereimtheit auszuweichen liese sich der reichsstädti-

sche Horizont in Städte erster, zweiter und dritter Gröse eintheilen: eine solche Classe kan ohne Bedenklichkeit einander einen bestimmten Antheil versprechen, ohne sich selber dardurch einer grössern Unbequemlichkeit blos zu stellen. Und um die möglich gröste Sorgenfreiheit zu geniesen, müßten sich etwa mehrere zusammenvereinigen. Auf diese Art wäre in gewiesem Betracht der Städtebund hergestellet; der aber, insofern er die innere Sicherheit aufrecht erhält, den Ruhestand und die Glükseeligkeit der Bürgere zur alleinigen Absicht hat, wohl mehr fruchten müßte, als jener, welcher in vorigen Zeiten ein Damm gegen die Verheerungen seyn sollte, da das Faustrecht die Eingeweide Deutschlands zerwühlte. Uibrigens, wann auch so was zu Stande käme, so würde es doch jeder Reichsstadt lediglich überlassen bleiben, in ihren Mauren diese oder andere Versicherungsmasregeln zu treffen!

§. XXIIII.

Unter wessen Aufsicht aber soll sich nun dieses Brandkapital vermehren, wann man für diese Grundlage der Sicherheit der Häuser eben so gesichert seyn will, als es der einzelne Bürger in Ansehung seiner Wohnung wünschet? — Diese Frage leitet mich auf die **Brandversicherungs-Verwaltung**, wo ich mich nicht weit einlassen will, damit mein wohlgemeinter Vorschlag nicht

das

das Ansehen einer aigenthätigen Vorschrift bekommen möge: wovon ich aber, ohne mich weitläuftig zu rechtfertigen, eben so weit entfernt bin, als es jeder seyn solte, der zwar ohne Nebenabsicht auf das Wohl der Menschheit oder seines bürgerlichen Zirkels loszuarbeiten vorgiebt, aber unter diesem Schafspelz seine Wolfsgesinnungen ungestraft ausübet.

Wann es damit seine ausgemachte Richtigkeit hat, daß an den besagten Geldern jedes Staatsmitglied einen beitragsmäßigen Antheil hat; so erhellet schon hieraus, daß die Bürgerschaft, als Mitaigenthümerin, von der Verwaltung nicht ganz ausgeschlossen werden mag: unerachtet es gewis bleibt, daß, so wie die Anordnung darzu vom Magistrat, als der höchsten Stelle, zu erwarten ist, auch die Fortführung unter dessen Ansehen geschehen müsse, weil es nicht nur Fälle giebt, wo ein oberrichterlicher Machtspruch ertheilt werden mus, sondern die Stadt, deren Repräsentant der Magistrat ist, selber auch mit dem Bürger dabei in gleichem Verhältnisse stehet, sowohl in Ansehung der Beiträge, als auch der, von daher, bedürfenden Falls, zu erwartenden Unterstüzung, bei Wiederaufbauung der Häuser und offentlichen Gebäude. Nun sind einige Senatoren noch übrig, die keine Pfleegschaften haben, und diese fänden hiebei eine schikliche Bedienung, so wie auch noch

einige

einige Zunftmeister aus dem nämlichen Grunde darzu gezogen werden könnten; und weil vieles vom Bauwesen dabei in Betrachtung kommt, so könnte noch der zweite Burgermeister, als Baudeputations-Vorsteher das oberste Vorsteheramt hiebei haben; so wie man sich dabei, vieler vorkommenden rechtlichen Fragen wegen, die theils aus Grundsäzen einer gesunden Politik, und der so viel befassenden Polizeiwissenschaft, theils nach den Regeln und Vorschriften der gemeinen Rechte entschieden werden müßten, eines Rechtsgelehrten, als beständigen Consulenten und Registrators zu bedienen hätte, dessen Anstellung um so nöthiger ist, da bekanntlich die übrige Aemter dem gewöhnlichen Wechsel unterworfen sind, und dieser Umstand hie und da in Ausübung der Grundsäze eine zwekwidrige Wirkung haben möchte. Zu diesen Personen könnten etwa noch ein Paar aus dem grossen Rath genommen werden, die dieser selber aus seiner Mitte zu wählen hätte. Uibrigens könnte aus dem nämlichen Grunde, dem zufolge ich gesagt habe, daß auch die Bürgerschaft an der Verwaltung Theil nehmen dörfe, jeder Zunft anheim gestelt werden, zur jährlichen Rechnungsablegung nach aigenem Gutbefinden Einen abzuordnen, um sich durch denselben von dem Fortgang und Wachsthum augenscheinlich zu überzeugen. Diese Vorsichtsregel wäre deswegen nicht allein nüzlich, sondern besonders nöthig, weil es theils mit der Denkungsart in

einer

einer Volksregierung übereinkommt, durch eine solche Vergünstigung die Fortwürkung der vereinigten Kräfte stets lebhaft zu machen, und anzufeuern; theils verträgt es sich mit dem Rechte, des, wenigstens in der Einbildung fortgeführten Aigenthums, über die von Jedem beigetragene Summe; welches aber freilich, insofern dieser besondere Antheil jedes Einzelnen nur insoweit seine Wirkung äussert, als die ganze zusammengetretene Gesellschaft eine Unterstüzung bei Feuerschäden nicht sowohl nach dem Bedürfnisse, als vielmehr nach der Grösse seines Beitrags nöthig erachtet, diese Benennung nur zufälliger Weise verdienet. Nimmt man aber, wie billig, an, daß ein solcher von seiner Zunft Abgeordnete die Zunft selber vorstellet: so ist in dieser Hinsicht jene Einbildung von Aigenthum rechtmäßig, und verträgt sich mit den Grundsäzen, der auf diese Casse verwandten vereinigten Kräfte. Hiebei aber kommen noch zweierlei Dinge in Betrachtung, die sich theils mit der zu hoffenden Belohnung für die Arbeit bei dieser Cassenverwaltung unterhält, theils die Beschäftigungen selber zum Gegenstande hat. Die vorkommende Amtsverrichtungen sind entweder nur beim Anfang nöthig, oder sie sind stets während. Bei jenen hat man sich, ausser dem klugen Entwurf einer besondern Brandschadensversicherungs-Ordnung, vorzüglich mit der Ermäßigung der, zur Brandkasse anzuschlagenden Häuser abzugeben.

Daß

Daß hierzu Sachverständige nöthig sind, versteht sich von selbsten; weil aber nicht unumgänglich alle Häuser unter herrschaftlicher Aufsicht angeschlagen werden, als welches den Aigenthümern gröſtentheils überlassen bleibt: so tritt dieser Fall nur ein, wann man in einen etwa übertriebenen Anschlag Zweifel sezt Die obrigkeitliche Ermäßigung hat hiebei die Absicht, auf den Nothfall andern die Hülfe nicht zu entziehen, welches leicht möglich wäre, wann viele Gebäude ausserordentlich hoch angerechnet sind. Die Entschuldigung, sein Haus aus dem Grunde höher angeschlagen zu haben, damit durch den antheilsmäßig vergrösserten Beitrag die Brandversicherung desto eher zu Stande kommen, und fortbestehen möchte, fält deßwegen als unzuläßig hinweg, weil man andre Weege hat, der Casse durch wohlthätige Beiträge aufzuhelfen, wo es überdiß den Wohlthätern noch frei stehet, selbstbeliebige Bedingnisse vorzuschreiben. Geschiehet es aber unter dem Vorwande, zugleich seine schwerzuflüchtende Habseeligkeiten darunter begriffen zu haben; so kan dieser Grund angenommen werden, weil für den allenfalsigen Misbrauch schon anderwärts gesorget ist. — Bei der Verwaltung selber kommen die Brandsteuerbehebung, die Anlehnung, mit denen damit verknüpften Bemühungen, und die Rechnungsführung, als die hervorstechendste Beschäftigungen vor. Der Geldeinzug kan wechselsweise, oder gemeinschäftlich, oder von

Ein-

Einzelnen besonders vorgenommen werden. Die Hauptkasse wird an einem offentlichen sichern Ort aufbehalten, und der erste Vorsteher bekäme den Schlüssel. — Beim Geldausleihen, das ebenfalls der Präses zu besorgen hat, mus das ganze Brandkassenverwaltungs-Kollegium zu Rathe gezogen werden, entweder, daß man es versammelt, oder die Sache durch eine Capsel laufen läßt, um sein Gutachten über den Credit des Geldaufnehmers einzuhohlen. Der Consulent aber hat jedesmal die Obligationen auszufertigen, weil gedrukte hierzu nicht wohl passen dörften, da immerhin, nach den vorfallenden Umständen, und der Zerschiedenheit der Personen neue Verfügungen und Vorsichtigkeiten, nebst juridischen Cautelen und Clauseln bei derselben Ausfertigung nöthig seyn möchten. Die Zinse selbst können an den Präses entrichtet, oder diese zimliche Mühe einem andern Mitverwalter überlassen werden. Zur Rechnungsabhör, die so einfach als möglich einzurichten ist, um ja die überflüßige Kösten zu erspahren, kommt nicht nur das ganze Collegium selber, sondern auch noch eine magistratische Deputation, und die Abgeordnete der Bürgerschaft; wobei es weiter auf nichts ankommt, als nur die Einnahme, die Anlehen, den Selbstanwachs, die allenfalsige Rükstände und den baaren Vorrath mit Gewisheit zu bescheinigen. Die Einnahme wird auf folgende Art leicht zu erforschen seyn; jeder der etwas zur Casse liefert,

es

es seie hernach gewöhnlicher Beitrag, oder ausserordentliche Steuer, erhält dafür einen Schein; diese Scheine werden denen zur Rechnungsabhör Abgeordneten von den Zünften mitgegeben, und den Bürgern selber wird eine gedoppelte Mühe ersparet: sofort werden die Geldeinnahmstagbücher gegen diese Scheine verglichen, und man sieht der Sache auf den Grund. Ausstänge zeigen sich von selbsten durch die Abwesenheit der Scheine, verglichen mit dem Brandschazungsanlagsbuche. Die ausgeliehene Capitalien werden durch Vorzeigung der Schuldbriefe gerechtfertigt, und die abgetragenen Zinse ebenfalls durch Quittungen, oder durch die Unterschrift berichtigt. Hat man verdächtige Schuldner, so ist diß ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Berathschlagung. — Der Selbstanwachs und baare Vorrath ergiebt sich hieraus. Die Rechnungen werden zur Brandversicherungs-Registratur verwiesen, und dem Consulenten anvertraut. Veruntreuungen und Reste aber werden mit Strenge geahndet. — Die benöthigte Besoldungen könnten auf offentliche Unkösten hergegeben werden, damit das Capital so lange möglich verschonet bliebe: hätte aber dasselbe nach 50 Jahren seine erforderliche Grösse erreicht, so kan die Belohnung für die dabei angestelte Verwalter von der Casse selber bestritten werden. Uibrigens verstieht es sich von selbst, daß dieses Collegium die Behörde ist, wo der Feuerschaden geschäzt und die

Maas-

Maasregeln zur Wiederaufhülfe des Verunglükten in Erwägung gezogen werden. Dieses sind meines Ermessens die nothwendigste Verwaltungs-Bestimmmungen, die ich berühren mußte, um, so wie die Vortheile, also auch andre Fragen von allen Seiten her auseinander zu sezen: die übrige benöthigte Einrichtungen und Anordnungen können sodann leicht berichtigt werden.

§. XXV

Es ist auch noch in Erwägung zu ziehen, wie die Casse, da sie ihre Einkünfte beständig auszuleihen hat, für deren Verlust hinlänglich gesichert werden möge? welcher Umstand einen wichtigen Bestandtheil der Verwaltung mit ausmacht. Schon ist es in der Einlaitung berühret worden, in welcher Verbindung die Brandversicherungen mit dem Wohl des Staates stehen; und nach diesem Maasstab mus auch die Beantwortung der Frage ausfallen. — Soll dieses allgemeine Beste erraicht, und der vielfältig angepriesene gemeinsame Nuzen möglichst befördert werden: so mus man auch auf zwekmäßige Vorkehrungen sinnen, damit man wenigstens in der Auswahl der Mittel vorsichtig zu Werk gehen möge. Zwar wäre man dieser Vorsorge wohl überhoben, wann alles gegen Zinse zur Steuerkasse könnte behändiget werden: weil aber dieses wohl nicht dermassen geschehen möchte, daß man gegen das Uibrige ganz

unbesorgt seyn dörfte; so ergiebt sichs, daß das weitere Nachdenken nicht ganz und gar überflüßig seie. — Niemand wird es mir verdenken, wenn ich sage, daß unsere Bürgerschaft bei auswärtigen Glaubigern beträchtliche Privatschulden hat: die Verwunderung hierüber wird aufhören, wann man nur einen forschenden Blik in die besondre Geschichte unserer Vaterstadt hineinwirft; nur bis auf der Reformation hinaufgehet; die Religionsbedrückungen, Kriegsbeschwerden, den verderblichen Brand, die harte viersiger Jahrgänge, Prozesse, Commissionen und Exekutionen erwäget, die derselben, mit andern Uibeln vereinigt, so viele Trübseeligkeiten zugezogen, und den Bürger recht bis auf das Mark angegriffen haben. Ich rede nur aus dem Grunde hievon, um die bei fremden Schulden eintretende Nachtheile in etwas namhaft zu machen, und zugleich einige Züge von dem Nuzen zu wagen, die von der Unterbleibung abhiengen. — In der Fremde hat der Bürger nur so viel Credit, als der Werth der verpfändeten Sache ist: und doch hält es schwer, Capitalien zu bekommen, wann nicht auch zugleich der persönliche Credit in Anschlag genommen werden kan. Jenen bescheinigt man durch obrigkeitliche Attestate; dieser aber kan durch ansehnliche Geschenke sowohl vor der Auszahlung des Geldes, als auch bei Abreichung der Zinse gewonnen werden. Ein dreifaches Unterpfand ist auswärts die beständige Bedingung,

un-

unter welcher die Geldbörsen der Darleiher offen stehen: und wann der Bürger in der Folge zu seinem handgreiflichen Nuzen wiederum eine geringere Summe nöthig hätte, um vielleicht mit dem Gewinste davon die grössere tilgen zu können: so erhält er sie nicht, wann er nicht mehr dreifache Versicherungen ausstellen kan: und hieraus erhellet, daß er jezuweilen gesperrt, ja gar bankerut werden kan. — Ganz anders verhält es sich bei einheimischen Anlehen: da vereinigt sich der persönliche mit dem Unterpfandskredit; und nur eine einfache Hypothek verschaft ihm so viel Geld, als in der Fremde eine dreifache, wo ohnehin, wie schon gemeldet, die übrige Unkösten noch beträchtlich sind. Was aber noch das wichtigste ist, so werden die Jahrszinse der Stadt entzogen, welche demnach den Schaden vielfältig empfindet. Und hier findet man Gelegenheit genug, wo die Casse ihre Einkünfte anbringen kan. Da hat der Bürger nicht nöthig noch Präsente laufen zu lassen; man macht sich vielmehr ein Vergnügen daraus, ihm aushelfen zu können, falls er tüchtige Bürgschaft zu leisten vermögend ist, und den Ruf der Ehrlichkeit und des Fleisses für sich hat. Um aber genugsam wegen dem Gelde selber gesichert zu seyn, wäre es sehr dienlich, wenn dieser Brandkasse ein besonderes **Vorzugspfandrecht** zugestanden würde, und sie also allen andern Glaubigern vorangienge. Dieses wäre um so natürli-

cher und nöthiger, weil ohne diese Vorsorge der Schaden auf die ganze Bürgerschaft fiele. Wann nun aber die Steuer- und Brandkasse miteinander wegen dem stärkern Recht in Streit geriethen, so fragt es sich welche unter diesen beiden den Vorzug haben müßte, wann nicht beede von den übrigen Gütern zugleich befriedigt werden könnten? Die Entscheidung wird sich von selbst als ausgemacht verstehen, sobald wir wissen, welche von beiden ein gegründeteres Recht habe? Wann ich auch gleich minder für die Brandkasse eingenommen wäre, als man etwa vermuthen möchte; so glaube ich doch der rechtliche Grund liegt vorzüglich darinnen, daß das, was derselben entgehet, denen entgienge, welche dieses Geld aufgebracht haben; auch würde dieser ihr Verlust jenen mit zu Statten kommen, die deßwegen auf die Casse keine Ansprache haben, weil ihr Vermögen entweder in Capitalien, oder blos in Gütern bestehet, und ihnen also nichts zur Brandkasse beizutragen zugemuthet werden kan. Da also der Schaden der Steuerkasse als Verlust des ganzen Staats angesehen werden mus; die Einbuß der Brandversicherung aber das Aigenthum einer Staatsgesellschaft schwächt, die weniger verlieren kan als jener, und überdis ein schon erworbenes Recht weit schwerer zu Grunde gehet, als ein Anspruch auf irgend ein Recht: so gebe ich der Brandkasse, wie billig, den Vorzug. Ich weis zwar wohl, daß die Rechtsleh-

lehrer durchgehends dem Fiskus ein Vorzugsrecht einräumen; allein, dieses Recht ist mehr durch Gewohnheit als durch Geseze eingeführet: zudeme kan zwar nicht geläugnet werden, daß dieses auch bei uns herkommlich ist: allein, man bedenke nur, daß die Brandkasse den bürgerlichen Wohlstand, folglich auch die offentliche Einkünfte und Steuern von den Häusern sichert; und warum wolte man leztere begünstigen, um jenen zu untergraben, da doch keine Einkünfte gedacht werden mögen, ohne Bürger zu haben, die sie zu entrichten vermögend sind? Inzwischen würde dißfalls eine gedoppelte Vorsicht für die Brandkasse nicht undienlich seyn, wann man nämlich, ehe einem ein Anlehen verwilligt wird, bei der Steuerkasse zuerst sich erkundigte, ob der Geldaufnehmer, und wie viel er dorthin schuldig seye? sodann solten alle Käufe, bevor sie bestätigt würden, auch der Brandschadensverwaltung zur Einsicht behändigt werden, damit ihre Unterpfänder nicht ohne ihr Wissen und Befriedigung veräusert merden mögen. Das aber müßte zur unverbrüchlichen Richtschnur angenommen werden, daß die Brandkasse wenigstens so weit ein uneingeschränktes Unterpfandsrecht auf jedes Haus bekäme, als es bei derselben angeschlagen ist, und sie dem Besizer auf diesen Anschlag Geld angelehnet hat; damit nur die Steuerreste noch bei Zeiten, und nicht erst nach dem Tode des Schuldners, beizutreiben gesucht werden. —

Wie aber, wann ein solches Unterpfand im Rauch aufgehet, und der Schuldner kan die Brand-Casse nicht befriedigen? Auf diesen Fall ist es nicht nur rathsam, sondern auch billig dieses Haus auf Kösten der Brandkasse wieder aufzubauen, und dasselbe entweder zu verkaufen, oder von dem vorigen Besizer allenfalsige Bürgschaft zur Bezahlung nach Fristen anzunehmen; oder er könnte auch als Miethsmann darinn gelassen werden, bis er seine Schuld abgetragen hätte. Es könnten noch mehrere Fragen dieser Gattung aufgeworfen werden, die ich aber hier zu beantworten für nicht ganz nöthig erachte, weil sie theils nicht so erheblich sind, theils dem selbstdenkenden Leser, nebst der Auflösung, selbsten beigehen werden. Diß einzige finde ich noch nachzuholen, daß die Casse niemals ganz von Geld entblöset seyn dörfe, welches leicht zu erhalten möglich ist, da ich weder die Brandbeiträge von den öffentlichen Gebäuden noch die ständige Einkünfte von den Dorfschaften unter die verzi sliche Gelder gerechnet habe, und in einer Reihe von 50 Jahren, Zins von Zinsen gerechnet, eine runde Zahl von etwa 23000 fl. ausmachen, von denen für diejenige gegen gute Versicherung unter angenehmen Bedingungen, meinetwegen für 3 Prozent, Anlehen abgeraicht werden können, die dasselbe auf einen neuen Hausbau verwenden wollen, wodurch neben jenen Zinsen, der Casse auch aine neue Brandsteuer begründet, und für die

Stadt

Stadt überhaupt neue Steuern verschaft werden können, welcher Umstand unter den vielen von der Brandversicherung zu erwartenden Vortheilen nicht den lezten Plaz verdienet.

§. XXVI.

Kaum wird es nöthig seyn, da ich jezt auf die aigentliche Anwendung des Brandkapitals zu reden komme, von der, nach der ersten Absicht dieser Anstalt, vorzunehmenden Austheilung des Brandversicherungsgeldes etwas zu erwähnen, da es sich von selbsten verstehet, daß ein jeder wiederum von demselben soviel zurük zu hoffen hat, als hoch er sein Haus angeschlagen hatte: es wäre dann, daß er sich eine grosse Nachläßigkeit erweislich hätte zu Schulden kommen lassen. Nur hat man von Seiten der Verwaltung darüber zu wachen, daß dieses vorgeschossene Geld zu nichts anderm, als zum Bauen, möge verwendet werden; und solten auch gleich die auf dem Hause haftende Schulden grösser seyn, als der Werth des neuen Hauses; so mögen sich die Glaubiger daran erhohlen.

Doch mus ich bei dieser Gelegenheit einige andre Fragen erörtern, die mir nicht ganz am unrechten Ort zu stehen scheinen. Es ist nämlich zu befürchten, daß diese Anstalt und die Grundlage des zu sammelnden Capitals gleich Anfangs durch

einbrechende Unglüksfälle könnte unterbrochen, und gänzlich gehemmet werden, wann nämlich innerhalb der ersten 25 Jahren eine Feuersbrunst ausbricht, die gerade soviel Häuser hinwegraft, als in der Casse Geld zu ihrer Widerherstellung vorräthig wäre; und so müßte nothwendig die ganze Anstalt ins Stecken gerathen. Hier wäre es nöthig zum Voraus solche Bestimmungsgeseze festzusezen, die in der Folge den lebhaftesten Streitigkeiten vorbeugen können. — Da ich mein Augenmerk vorzüglich auf die Erzielung und Befestigung eines hinlänglichen Capitals richte, welches sich mit der Zeit von selbsten, ohne ferneren Zuschuß, stark genug vermehret, als erforderlich ist, die Bürgerschaft von allen lange daurenden beschwerlichen Beiträgen freizusprechen: so wird dieses am sichersten erraicht, wann ein entstehender Brandschaden innerhalb den ersten 25 Jahren von der Casse zum drittel ersezt, zwei andre Drittel aber umgeleget werden: in der zweiten Helfte aber könnte sie schon Kräfte genug haben, um entweder die Helfte oder zwei Drittel des Schadens auf sich zu nehmen, je nachdem dieser gros oder klein wäre. Baides aber geschieht um so leichter, wann der Zusammentritt mehrerer Städte zu Stande kommen könnte.

Ferner ist es oft, um dem Feuer Einhalt zu thun, nöthig, daß einige Häuser mit Gewalt ein-

gerissen werden, damit dasselbe keine fernere Nahrung finden möge, und eine grössere Niederlage anrichte. Beinahe dürfte es nöthig seyn, über diese Frage eine kleine Anmerkung zu machen, da sie doch so unerheblich nicht ist, als sie etwa scheinet. Es könnte ja heissen, die Versicherung gienge nur auf verbrannte Häuser, und die Materialien wären bei eingerissenen Häusern noch brauchbar. Ohne weitere Umschweife aber gehet meine Meinung dahin, daß man auf diesen Fall jenes Gesez anwenden müsse, welches uns in dem römischen Gesezbuch a) von den Rhodiern her aufbehalten ist. — Die alte Einwohner der Insel Rhodus beschäftigten sich ehemals vorzüglich mit der Schiffahrt, wie ungefähr heut zu Tag die Holländer, zu deren Behuf sie besondere Geseze entworfen haben. Der Fall war vielfältig, daß die schwerste Schifsladung der Wuth eines Sturms Preis gegeben werden mußte, um wenigstens nur das übrige noch zu retten. Nun wolten diejenige, deren Waaren ausgeworfen waren, den Schaden wie billig nicht allein tragen, während dem die andern vorschüzten, daß sie die ihre nunmehr glüklich gerettet hätten; mithin wäre es Unglük für sie, gerade in einem so kritischen Zeitpunkt schwerere Lasten im Schiffe gehabt zu haben; würden an deren Statt leichtere vorhanden gewesen seyn, so hätte das traurige Loos sie vielleicht nicht be-

a) L. 1. D. de Leg. Rhod. de jactu.

troffen. — Da es aber gleichwol am Tage wäre, daß das Schiff erleichtert werden mußte, um wenigstens einen Theil der Fracht sicher zu stellen, als welcher ohne jene Auskunft gleichfalls verlohren gewesen wäre: so folgte die Gesezgebung hierinnen dem Ausspruch der Billigkeit, und entschiede also: daß dasjenige von allen zu gleichem Antheil sollte ersezt werden, was zum gemeinschaftlichen Nuzen Aller hätte aufgeopfert werden müssen. — Der Grund der Entschaidung liegt also zuverläßig in der Entsagung seiner Rechte dem gemeinschaftlichen Wohl zulieb; die Ausdehnung des Gesezes ist nicht nur von denen Reichslehrern b) angenommen, so wie dasselbe von allen Seefahrenden Nationen beibehalten ist; sondern sie ist auch von den Römern der gesunden Vernunft angemessen und für würdig befunden worden, unter ihren aigenen Gesezen zu stehen. — Wann also durch die Niederreissung der Häuser ein grösseres Unglük ist abgewendet worden; so ist es aus dem nämlichen Grunde begreiflich, daß diejenige, deren Häuser hierdurch gerettet worden sind, an jener ihrem Schaden Antheil nehmen müssen. Ohne die Voraussezung dieser zu hoffenden Wiedererseзung würde sich mancher der Einreissung widersezen, und durch seine Waigerung das Unheil vergrösern. Doch müßte die Vorsicht hiebei gebraucht wer-

b) Lauterbach de æquitate & extensione L. R,
Platner de usu L. R.

werden, daß die nicht unnüz gewordene Materialien von dem Brandschadensanschlag abgezogen würden. Gleicher Schadloshaltung hätten sich auch diejenige zu erfreuen, deren Häuser auf sonst eine Art besonders beschädigt worden seyn solten, weil durch dieses Mittel dem Uibel oft eben so sehr Einhalt geschiehet, als durch jenes. Diese Schadensersezung verstehet sich alsdann auch noch, wann die Feuersbrunst demungeachtet weiter um sich gefressen hätte, weil man wenigstens beim Abreissen die Absicht zur Rettung hatte, sie mag nun erraicht worden seyn oder nicht.

Aus diesem Beispiel läßt sich auch einsehen, was es mit dem Zusammenstos des gemeinsamen Besten, und des Privatnuzens, von dem ich schon einigemal gesprochen, aigentlich für eine Beschaffenheit habe? Es ist nämlich schon in der Einlaitung erinnert worden, daß der leztere dem erstern beständig müsse untergeordnet bleiben, weil sonsten der gesellschaftliche Zwek nicht würde erraicht werden. — Allein, wann man die Sache genau beim Licht betrachtet, so wird sich schwerlich ein Wiederspruch zwischen dem ergeben, was dem Staat gut, dem Einzelnen aber schädlich seyn solte. Das Urtheil, welches der einzelne Bürger von einem solchen Vorfall macht, ist einseitig, entweder daß er einen scheinbaren Nuzen für einen wahren hält, oder daß er den Gesichtspunkt verfehlet,

let, aus welchem er das Wohl der Gesellschaft beurtheilen solte, wann er dasselbe gegen seinen ausschliesenden Nuzen abwäget. Gesezt nun, der Aigenthümer jener schweren Waare wolte sich dem Auswerfen widersezen; so rühret dieses entweder daher, daß er den Verlust derselben zur Erhaltung des Ganzen nicht für nöthig hält; der erraichte Nuzen aber währet nur eine kurze Zeit, bis hernach das ganze Schif mit seinen schweren und leichten Waaren zu Grunde gehet; oder daß er seinen Verlust für ungerecht hält, weil er seine Verbindlichkeit, der andern ihren Nuzen durch seinen aigenen Schaden zu befördern, nicht einsiehet, da doch im Gegentheil die Uibrige an seinem Schaden Antheil zu nehmen verbunden sind, und nunmehr ein kleineres Gut für ihn weit sicherer ist, als ein grösseres, dessen Besiz er nicht handhaben konnte. — Und eben so kan sich auch kein Aigenthümer dem Niderreissen seines Hauses widersezen, weil er zum widerspänstig seyn so wenig Grund, als jener, hat.

§. XXVII.

Nach der Anlage dieser Abhandlung komme ich jezt auf den Nuzen, welchen der Staat im Ganzen genommen, von dieser bisher angerühmten und zergliederten Brandversicherung zu erwarten hat. Hier ists, wo eine geübtere Feder, als die meinige ist, nöthig wäre, um denselben ja

recht

recht einleuchtend und anziehend zu schildern, weil sich die Wahrheit, in ein reizendes Gewand eingehüllet, weit besser ausnimmt, als wann sie nur mit troknen Worten angepriesen wird. Er verbreitet sich so sehr über alles, daß man ihn in seinen verborgensten wohlthätigen Folgen mit stiller Aufmerksamkeit aufsuchen müßte, um die Bemerkungen darüber nur in etwas vollständig zu machen: weil aber dieses ein Werk von gröserem Umfang erfoderte, und ein solches gewagtes Unternehmen ausser dem eingeschränkten Gebiete meiner Kräfte liegt; so begnüge ich mich nur einige Grundzüge von diesem reizenden Gemälde nachzuzeichnen, da es nach der Absicht dieser Blätter hinlänglich seyn dörfte, nur einiges davon berühret, das Uibrige aber dem aigenen Nachdenken des forschenden, nach Aufklärung begierigen, Publikums anheim gestellet zu haben, indem sich der gesegnete Erfolg davon aus der Erfahrung am zuverläßigsten würde schliessen lassen, welche der untrüglichste Probirstein der Wahrheit von jeher gewesen, und noch fernerhin seyn wird.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß sich mit sophistischer Zweifelsucht auf der andern Seite wohl noch manches gegen die Einführung der Brandversicherungen einwenden liesse, da noch erprobtere Mittel ausfündig zu machen wären, um die bürgerliche Privatsicherheit zum Grundpfeiler

der

der offentlichen Wohlfahrt zu machen. So wäre zum Beispiel, das sicherste Auskunftsmittel dieses, daß man den Unterthan und Bürger überhaupt in den Stand zu sezen suchte, aus aigenen Kräften sein Unglük wieder gut machen zu können. — Da es aber wohl schwerlich zu bewerkstelligen seyn dörfte, daß alle zu wohlhabenden Leuten umgeschaffen werden könnten, weil hierzu eine besondere, nicht überall erreichbare, Staatskunst erforderlich ist; so denke ich, ist es immer zuträglicher, das gewiesere zu wählen, und das Uibrige an seinem Ort gestellet seyn zu lassen, was in der Welt beständig die Zahl der frommen Wünsche vergrössern wird, nachdem es einmal an demie ist, daß Unvollkommenheiten eine Folge des menschlichen Daseyns auszumachen scheinet.

Ich wiederhohle hier kürzlich nur soviel, daß sich keine Glükseligkeit des Staats ohne das Wohl des Bürgers gedenken läßt: wann ich nun in der Folge von den wohlthätigen Einflüssen dieser Anstalt auf die zerschiedene Classen der Bürger rede, und sage, daß der Wohlstand derselben zugleich auch der Wohlstand des Staates ist: so wäre dieses gesagt zu haben hinlänglich. Man glaubt hie und da, daß grosse Einkünfte der offentlichen Casse das Glük des Staates alleinig ausmachen. Allein, weit entfernt, daß diese Vermuthung ächt seyn solte, so trägt sie nicht einmal den Schein

von

von Wahrheit an sich; dann die nöthigste Bedürfnisse des Staates, verglichen mit der wohlverstandnen Möglichkeit, die auferlegte Abgaben auftreiben zu können, müssen den Steuerfuß bestimmen, aber nicht umgekehrt; und wann folglich die Steuern zu hoch sind, so ist der scheinbare Nuzen eine Zeitlang auf Seiten der Casse allein, der Bürger aber leidet Noth. Nun habe ich schon erwähnt, daß durch Brandversicherung nicht nur der Credit der Häuserbesizer wächst, und sie demnach ihr darauf haftendes Capital besser in Umtrieb bringen können; sondern ich nehme einstweilen als bekannt an, daß die Häuser auch, insofern sie wegen verminderter Gefahr besser angebauet werden können, einen höhern Werth erlangen. Nun darf man bei der gedrungenen Nothwendigkeit einer neuen Auflage nicht auf den hohen Weeth der Güter sehen, weil dieser einer Seits eben so schnell wieder fallen kan, als er gestiegen ist: andern Theils kan dieser Preis derselben nur in soweit als der wahre angenommen werden, insofern er die darauf ruhende Ankaufssumme mit den abwerfenden Zinsen, und die jährliche Früchte des Ertrags nicht übersteiget: sondern man kan sich dabei eher auf die Häuser verlassen, weil die ganze Summe, die auf einem Hause ruhet, und von der Brandversicherung anerkannt ist, dem Aigenthümer Nuzen bringen kan, ohne daß dieser Preis dem Fallen so häufig unterworfen wäre: folglich kan man bei diesem auch

weit sicherer als bei jenem auf Abgaben Rechnung machen, die den Güterbesitzer vielleicht entnerven würden. Da es aber in andern Rükſichten auch nicht gut ist, dem Bürger alles, was er hat steuerbar zu machen; so will ich von diesem uneigentlichen Nuzen lieber auf einen oder mehrere andere übergehen.

In der Staatsökonomie werden diejenige Mittel als gemeinnüzig angepriesen, die die Anzahl, den Reichthum, und die Sparsamkeit des Volks zugleich in einen Wetteifer sezen. Für den Anwachs des Volks, der durch diese Anstalt wo nicht befördert, doch wenigstens auch nicht behindert wird, darf man hiebei freilich nicht sorgen, weil nach der Beobachtung Süßmilchs c) die Bevölkerung in kleinern Staaten immer beträchtlicher ist, als in grössern, und es villeicht nüzlicher wäre, dieselbe allhier auf eine, die Menschheit nicht entehrende Art, zwekmäßig zu beschränken, um nicht alle Stände mit Menschen zu überschwemmen, als sie durch unüberlegte und gar zu frühe Heyrathen zu begünstigen. Der Reichthum des Volks aber gewinnet dardurch offenbahr, wann nicht nur die Zuverläßigkeit des Vermögens, sondern auch desselben Benuzung begründet wird. — Die Sparsamkeit, jene ergiebige Quelle des Wohlstands aber, wird bewürket, wann Abgaben mehr auf Sachen

der

c) göttliche Ordnung 2 Theil, §. 370.

der Auszierung und kostbaren Bequemlichkeiten gelegt werden, und somit einer Gattung von Bürgern zur Last fallen, die vom reinen Ertrag ihrer Handwerker oder des mühsamen Feldbaues nicht allein leben müssen, da ohnehin Auflagen jener Art der Billigkeit am meisten angemessen sind: und diese gedoppelte Staatsökonomische Beförderung ist es, was ich für den ersten hauptsächlichen Nuzen, als Folge der Brandkasse, ansehe. Weil aber alles dieses besser in einer Finanzabhandlung stünde, so begnüge ich mich, um dem Nachdenken Nahrung zu geben, die Worte des philosophischen Bürgers von Genf zu den meinigen zu machen: Eine wesentliche Pflicht der Regierung, sagt er, d) ist, den Uiberflus unter den Bürgern so zu erhalten, daß, um zu erwerben, die Arbeit nie unnüz, sondern stets nothwendig werde: welche Lehre auf obige Weise ihre Anwendung bekommen kan. — Eben derselbe sagt in der nämlichen Abhandlung: der Staatskörper könne mit dem Bau des Menschen verglichen werden; die offentliche Einkünfte sind das Blut, welches eine weise Oekonomie, indem sie die Würkungen des Herzens nachahmet, in dem ganzen Körper umhertreibt, und demselben Nahrung Leben und Wärme giebt. Was könnte aber mit diesem scharfsinnigen Gleichnisse besser übereinstimmen, als dasjenige, was ich von dem, durch

d) Abhandlung über die Staatsökonomie.

durch die auswärtig ausgelößte, und in die Stadt gezogene Capitalien, beförderten Geldumlauf angerühmet habe? —

Ferner ist es leicht abzusehen, daß der Wohlstand des Staates um so leichter behauptet werden möge, je weniger Mitglieder desselben unglüklich, oder viel zu unvermögend sind, als demselben etwas beitragen zu können, sondern sich im Gegentheil auf jenes seine Unterstüzung verlassen müssen, und somit dem Ganzen zur Last fallen. Auch dieser offenbahren Ungemächlichkeit, die sich nach einer Feuersverheerung in einer beträchtlichen Maase zaiget, wird durch die bisher belobte Anstalt nachdrüklichst vorgebogen. Wann die Häuser lange im Schutt liegen, so hat nicht nur der verbrannte Bürger keinen festen Punkt, auf den sich seine Bemühungen hindrängen; keine gewiese Umkraislinie seines Plans; keinen Standort, wovon sein Fleis ausgehet und ausruhet; er ist weder mehr noch weniger, als ein Kriegsmann, der währendem Gefecht von einem feindlichen Hinterhalt sein Lager angezündet, und zum Vulkan auffodern siehet! er ist unthätig, weil seine Arbeit aus Mangel der Hülfsmittel nicht gedeihet; und wie könnte sie es, da er keinen aigenen Flek zu seiner Wohnung hat? welcher Umstand seinen Fleis im Fortgang hemmet; und kaum ist er vermögend, der täglich wachsenden Armuth zu entgehen: sondern

dern

dern auch der Staat leidet mit ihm zu gleichem Antheil: dieser soll den Hülfsbedürftigen unterstüzen; und hat dagegen Nichts von ihm zur Entschädigung zu erwarten. Nun stelle man sich aber den Fall vor, wann die Häuser auf gemeinsames Unterstüzen wieder aufgeführet werden; so werden dardurch alle seine Handlungen beseelet: durch das Elend geprüfet und geläutert, wird er durch frühzeitige Sparsamkeit auf die Zeit einer abermaligen Noth einen Schaz suchen wollen: durch sein neues Haus erlangt er wiederum Credit, sein Vorhaben wird mit dem glüklichsten Erfolg bekrönet, und so sieht man ihn bald in den Stand gesezt, von seinem, ihme gleichsam wiedergeschenkten, Hause die eine Zeitlang unterbrochen gewesene Steuren wiederum abzutragen, und nun geschiehet dem Staat kein Abbruch mehr. Das auf dem Hause stehende Capital, neben dem, daß es sicheres Vermögen ist, kan er noch durch Hauszinse benuzen, da es nicht gleich wiederum an dem ist, daß er mit seiner Habe alle Ecke ausfüll·n kan. War seine in die Asche gesunkene Wohnung nicht geräumig genug; so kan er zur nunmehrigen Erweiterung von der Brandkasse leicht ein Anlehen erhalten: leztere ist für das angeliehene Capital dardurch gesichert, daß sie auf dem Gebäude selbst ein gesezlichprivilegirtes Pfandrecht hat. Zwar haben die Geseze dieses Recht keinem Gläubiger, der zur neuen Erbauung eines Hauses Geld hergege-

ben, geradezu und ausdrüklich vorbehalten; doch aber ist es nach dem Gerichtsgebrauch hergebracht, daß es ihme jedannoch zugestanden wird; und es ist billig, daß man, so wie im Wirtembergischen, die Foderungen und Reste der Brandkasse, den Steuren gleich rechnet; oder, wie oben erwähnt, lieber noch einen Vorzug einräumet. Der Nuzen von allem diesem fält abermal dem Staat anheim: der ausserdem verarmte Bürger kan neue Kräfte sammeln; die Casse bei ihm ihr Geld sicher anlegen; ein grösseres Haus giebt grössere Steuren, und durch schleuniges Wiederaufbauen, werden sie nicht lange unterbrochen; die Stadt gewinnt an Zierde, und der zukünftige Brandschadensbeitrag wird ebenfalls vergrösert: anderer vielfältigen Vortheile die jedem selber beigehen werden, zu geschweigen.

Noch ein anderer Umstand könnte zum Besten der Stadt benuzt werden, der gewis eine kleine Aufmerksamkeit verdienet. Es sind noch zerschiedene Pläze übrig, auf denen ehemals offentliche Gebäude gestanden haben: daß sie bisher nicht aufgeführet wurden, rühret meines Bedünkens daher, weil die Stadt wegen andern wichtigen Beschwerden und Ausgaben nicht auf einmal mit einer so grossen Summe aufkommen konnte, als hierzu erforderlich wäre. Wann nun ein Theil der Einkünfte der Brandkasse mit der Zeit darzu ver-

verwendet würde, diese Gebäude, die der Stadt Ehre machen müßten, aufführen zu lassen: so würde es den offentlichen Stadtausgaben einen nicht gar merklichen Abbruch thun, wann dieses Anlehen der Brandkasse wiederum zu gewiesen Fristen zurükbezahlt würde. Doch wolte ich im Vorübergehen nur einen Fingerzeig hierauf geben, das Uibrige aber einer ernstlichern Uiberlegung anheimstellen.

Es ist schwer bei einer so reichhaltigen, unerschöpflichen Materie nun auf einmal abzubrechen, und stillschweigend über so viele Gegenstände hinwegzuschauen, die aller Aufmerksamkeit werth sind. Ich schränke mich aber nur noch auf einen etwas algemeinen Vortheil ein, und überlasse das Uibrige dem selbstdenkenden Leser. — Ein Romanschreiber behauptet es dem andern nach, daß Liebe der Puls der Natur sei: ich, meines Orts, lasse dieser Behauptung ihren Werth; weil aber auch die bürgerliche Verfassung einen gewiesen Puls, ein gewieses Vehikulum haben mus, so glaube ich, um alle bisher gerühmte Vortheile der Brandversicherung unserer Art zusammenzufassen, daß eine noch so kluge Regierung ohne Geld in der Staatsgesellschaft eben so wenig Gutes schaffen könne, als die wohlausgesonnenste Urthel eines polnischen Gerichts, das von der ersten bis zur dritten Instanz, wie manches andere, keine

Exekution hat. — Hier aber ist sowohl für die Stadt als für die Bürger das nie still stehende Triebrad des Geld-Kraislaufes. Der Umtrieb der Brandgelder dauret beständig fort, und vergrössert sich von Jahr zu Jahr: weil aber dieser Vorrath keinen Ausflus hat, als Feuerschäden zu vergüten, deren es nicht in jedem Jahrzehend giebt: und gleichwohl baares Geld unter allen Umständen die Seele des bürgerlichen Wohlstandes, die Axe aller Gewerbe, das Hauptingrediens bei der Handlung, der anerkannte Maasstab aller dahin einschlagenden Dinge, folglich auch das nothwendigste Bedürfnis, das Geblüt des Staatskörpers ist: so hat die Stadt, um sich des belobten Nuzens theilhaftig zu machen, bei ausserordentlichen Ausgaben Credit genug, um, mit Beistand der Brandkasse, alle mögliche Versuche zu machen, den Nahrungsstand der Bürger, ihr aigenes Ansehen, ihre innere Glükseeligkeit und äussern Glanz zu begründen, zu befestigen, dauerhaft zu machen. Manches gute Unternehmen strandet an dem Sandbank des Geldmangels; manche Gelegenheit, die nicht zum zweitenmal wieder kommt, entschlüpft dem, der davon gedrukt ist: und wann schon der Credit einer Stadt so gros, als lang ihre Dauer, ist; so ist es doch ausgemacht, daß oft, um die beste Mittel zum besten Endzwek zu wählen, oder einen gelegenen Zeitpunkt zu benuzen, keine allmählige Kräfte diensam, sondern eine schnelle Ausführung, ei-

eine von hinlänglichen Mitteln unterstüzte Entschlossenheit nöthig seie.

Friedrich II. würde sich nicht auf die Stufe emporgeschwungen haben, zu welcher Könige neidisch hinaufbliken, wann ihm nicht die Sparsamkeit seines Vorfahren Schäze zuberaitet hätte, die er ohne Zuthun der Unterthanen zur Entwikelung seines erhabenen Regierungsplans hervornehmen konnte! — Zwar hat es, um die Abweichung zu zaigen, damit seine Richtigkeit, daß alle von der Brandkasse aufgenommene Anlehen entlehnt Geld sind, und an dieselbe wieder zurükbezahlt werden müssen: der Vortheil ist aber für die Stadt dieser, dasjenige nach und nach an ein Mitglied von ihr wieder abtragen zu können, was sie auf einmal aufgenommen. Glüklich ist die Stadt, deren erstes und unverbrüchliches Gesez jenes ist, durch Begründung der Sicherheit und des Reichthums der Bürger ihrem höchsten Glanz sich entgegen zu drängen! Die Vorsehung laitet ihre Fortschritte!

§. XXVIII.

Mit Wenigem habe ich auch etwas von dem Einfluß der Brandversicherung auf die dauerhaftere und zierlichere Bauart zu erwähnen. Unsere Stadt hat bei dem, im Jahr 1726. über sie ausgebrochenen Zornfeuer viel zu sehr gelitten;

die Einwohner sind in ein gar zu drückendes Elend und Armuth herabgesunken, als daß man sich nicht schon damit hätte begnügen sollen, seine Haabseeligkeiten wiederum unter eine, auch noch so armseelige Hütte zu bringen: seitdem aber sind zwar manche ansehnliche und gutbeschaffene Häuser der Asche wieder entstiegen; aber auch für die Zukunft kan hiebei eine rühmliche Sorgfalt in Anwendung gebracht werden. — Wer bei Aufführung eines Hauses alle seine Kräfte aufzubieten hat, und sein übriges Vermögen und Baarschaft zu dieser Absicht verwenden wolte, würde dieses bei weitem lieber thun, und sich keine Kösten in Ansehung der Bequemlichkeit und Dauerhaftigkeit gereuen lassen, wann er nicht vielfältig besorgen müßte, daß, wann er alle seine Mittel hieran verschwendet, vielleicht in weniger Zeit ein unglükliches Schiksal über dieses aufgeführte Gebäude losbrechen, und ihm dieses Behältnis seines ganzen Reichthums, den erschöpfenden Gegenstand aller seiner vorräthigen Kräfte in wenigen Stunden auffressen, und ihn, nachdem er alles darauf verwendet, in die tiefste Armuth herabstürzen könnte. Dieser besorgliche Gedanke schrökt ihn ab; er will seinen Vermögensvorrath nicht ganz an die Errichtung eines todten Kapitals legen, das er auf einmal gänzlich verlieren kan, ja nicht einmal einen Augenblik dißfals sicher ist. Er verwendet demnach wohlbedächtlich einen Theil der erforderlichen Summe auf

liegende Gründe, die ihm, wie es heißt, kein Feind hinwegnehmen kan, wann er deren auch gleich nicht benöthigt ist, nur um etwas noch auf den besorglichen Fall übrig zu haben, da er etwa sein Haus unwiederbringlich verlieren solte. Hierinnen liegt auch zugleich die meines Ermessens verkannte Ursache, daß bei uns die Güter so unmäßig theuer sind, und weit theurer, als in der ganzen, rund umher liegenden Nachbarschaft. Man hüte sich sorgfältig, dieses alleinig der anwachsenden Bevölkerung zuzuschreiben, weil jene Ursache beinahe die einzige ist, aus welcher sich diese befremdende Erscheinung ganz ungezwungen erklären läßt. Wer sein Vermögen sicher, und gegen einen zu gewarten habenden Nuzen anlegen will, kan es auf kein Haus allein verwenden: und thut er es jedannoch; so wird er wenigstens noch immerhin etwas zu einem Grundstük übrig behalten wollen, worauf er im Nothfall ein Capital aufnehmen, und sein Gewerb damit befördern kan. Man lasse es aber so weit kommen, daß diese Anstalt unhintertreiblich zu Stande kommt; so wird die Erfahrung den untrüglichen Probirstein meines Sazes abgeben. Es wird sich veroffenbahren, daß die Anhänglichkeit nicht mehr so durchgängig an Güter und Häuser zugleich geheftet seyn wird: der, welcher seine Freude am Feldbau hat, oder vermöge seines Berufs haben mus, wird sich nicht soviel um ein aigenes Haus bekümmern, weil ihm

nunmehr bequemere Gelegenheiten zur Miethe offen stehen; und somit dürfte ein gröserer Antheil Güter denenjenigen zu Theil werden, die sich auf den Feldbau mit gutem Erfolg legen können. Und weil nach diesen vorausgeschikten Grundsäzen die Güterliebhaber sich vermindern, da sie sich vorher nur Sicherheitswegen auf diesen Nebenzweig der Nahrung zu legen gemüßigt sahen: so wird es denen übrigen ungleich erleichtert, ihre Lieblings-Naigung mit weniger Umschweif, und wohlfeiler zu befriedigen. Gleichwohl darf man schwerlich besorgen, daß dieser Werth gar zu tief herunter sinken möchte. Man hat einen natürlichen Maasstab, den Preis der Güter nach andern vorwaltenden Umständen zu bestimmen. Rechnet man nämlich nach einem Durchschnitt von 9 Jahren den jährlichen Ertrag durcheinander, und schlägt die wahrscheinlich zu hoffen habende Früchte so an, wie sie gemeiniglich verkauft werden können: so mus dieser gefundene Ertrag den Zinsen des auf den Ankauf angelegten Capitals, wie auch denen abzugebenden Steuren, und andern, auf die Einheimsung der Früchte zu verwendenden Kösten und Mühe, das Gegengewicht halten. Uibersteigt nun dieser Preis den ertragbaren Nuzen, so sind die Güter um soviel theurer, als dieser Nuzen geringer ist, als die Zinse des ausgelehnten Capitals wären. — Mithin darf der Güterpreis wohl auf diese natürliche Grösse herunter kommen: weil der einzelne

Bür-

Bürger alle Jahr soviel einbüßt, als der reine Ertrag des Capitals höher wäre; und dieser jedesmalige Verlust schwächt immerhin den Volksreichthum im Ganzen betrachtet: der Bürger mußte ihn aber seither auf sich erleiden, um nur ein gesichertes Vermögen zu haben, wann er auch gleich diese Sicherheit mit seinem Schaden erkaufen mußte, folglich bleibt nunmehr das ganze Vermögen desselben in Würksamkeit; der junge Bürger wird in Stand gesezt, ein Stük Feld an sich zu kaufen, und Niemand darf unnöthigen Schaden leiden. Demjenigen aber, welcher zugleich neben den Gütern ein Haus hat, ist dieser eingebildete oder noch nicht ganz gehobene Schaden um so geringfügiger, weil ihm auf einer Seite durch die erlangte Versicherung und den gewiesen Werth seines Hauses das wieder anwächst, was er auf der andern zu verlieren glaubte.

Die Schlußfolge von allem nun ist diese: Das wechselseitige Verkehr, der bürgerliche Credit, der Umlauf des Geldes wird gröser, und jeder zieht den angemessenen Nuzen von seinem Vermögen, das er sonach anwachsen siehet, weil keinem jenes Hinterniß der nothwendigen Einbusse mehr im Weege lieget. Die Häuserbesizere aber werden sich bei dieser, ihnen angebotenen, Versicherung mehr Mühe geben, ihre Wohnungen zu verschönern, sie dauerhafter und bequemer zu machen, und ihnen

auch

auch einen äusserlichen, in die Augen fallenden Glanz zu geben; so wie die innwendige weise Anordnung aller Pläze mit dem äussern in ein vollkommenes harmonirendes Ebenmaas gestellet und die Benuzung durch Hauszinse erleichtert werden wird, da jezt im Gegentheil ganze Böden oft unbrauchbar sind, weil man Bedenken trägt, so viel Geld auf ein todtes Capital zu häufen, das so vielfachen Gefahren ausgesezt ist. Die Stadt gewinnet demnach nicht allein an Zierde, sondern der Reichthum der Bürger wird auch befördert: und wer anders hat hievon am Ende den abermaligen Nuzen, als wiederum der Staat in unendlichen Rüksichten?

Ist dann aber, möchte manchem hiebei einfallen, ein schönes Gebäude nicht eben so gut der Feuersgefahr, und der Besitzer dem Unglük ausgesezt, ohne Brandversicherung, als bei derselben? Und was nüzt ein ausgezierter, in die Augen fallender, Pallast mehr, als die armseelige Hütte, wann er nicht feuerfest ist? So gewis es aber nun ist, daß man weit beraitwilliger ist, etwas auf ein Haus zu verwenden, das man bei der Brandkasse nach dem jedesmal verhöheten Werth auch höher versichern lassen kan; so läugne ich auch noch jene Frage in einer gedoppelten Hinsicht. Zur äusserlichen Schönheit rechne ich, zum Beispiel, unter anderm auch, daß die Häuser gut und

dauer-

dauerhaft verblendet sind; und eben diß ist die Scheidewand zwischen Feuer und den brennbaren Materialien an den Häusern. Wird aber wohl der die Verblendungskösten gern aufwenden wollen, welcher täglich von dem Hirngespenste einer Feuersgefahr auch da verfolget wird, wo nichts zu fürchten ist? Warum soll ich, wird er sagen, ein grösseres Capital aufs Spiel sezen, um vielleicht auch dieses zu verlieren? Ich will nun davon nichts gedenken, daß dieses Verblenden die Bestandtheile des Holzes vor der Zerrüttung durch Gewitter und Schlagregen mehr verwahret, folglich dem Aigenthümer in einem andern Betracht gute Dienste thut, indem ich dabei nur auf die zu erzielende Verschönerung dermalen mein Augenmerk hefte: zugleich wird man mir aber auch eingestehen, daß die Feuersgefahr hierdurch verringert werde. Zudem, wann die Häuser innwendig überall gut ausgebauet sind, und weder in den Fußböden noch in den Wänden Oefnungen übrig bleiben, welches aber nur durch stetswährende Kösten verhütet werden kan: so wird dem um sich fressenden Feuer nachdrüklichst Einhalt gethan; dann man weis, daß, je mehr das Feuer mit der Luft im Zusammenfluß ist, desto mehr pflanzt es sich von selber fort: ist es aber gebannt, so kan ihm weit leichter Widerstand gethan werden; und deßwegen ist ein unausgebautes Haus durchgängig minder gesichert, als ein anders, das überall wohl verwah-

ret

ret ist. Sind in irgend einem Boden Löcher; so wird die beständig weiter greifende zerstörende Flamme durch diese Schlupfwinkel unmerklich sich hindurchschleichen, und die Gewalt der, aus dem Gleichgewicht gekommenen Luft wird diesen Durchgang begünstigen, und die Hülfe immerhin desto unwirksamer machen, wann man ihrer an mehreren Orten zugleich bedürftig ist.

Schon diese wenige Bemerkungen werden es einleuchtend genug machen, daß, je mehr man auf ein Haus verbauen darf, desto zierlicher und bequemer, aber auch desto minder entzündbar und feuerfester wird es. Und ist es endlich doch so weit gekommen, daß der Wuth der Flammen nicht zu wehren wäre; so liegt der Grund hievon nicht mehr im Haus selber, und der Bürger hat den belebenden Trost, daß ihm doch noch das, bei der Casse zu erhebende, Brandversicherungskapital ungekränkt bleibt. Dieser Gedanke verbreitet Muth und Herzhaftigkeit in seiner Seele; seine Unthätigkeit verschwindet, und er ist sofort weit geschikter, noch etwas zu retten, was ausserdiesem nicht geschehen wäre. Ja es bleibt dem Bürger unbenommen sein Haus bei der Brandversicherungskasse höher anschlagen zu lassen, wann er es würklich beträchtlich verbessert hat; dann eben durch diesen Anschlag wird auch sein aigener Beitrag vergrössert; sein darauf ruhendes Capital gesicher-

ter

ter, und der gerühmte Endzwek ist abermalen erraicht!

§. XXVIIII.

Jezt ist es aber an dem, daß ich auch etwas von dem vortheilhaften Einfluß anrühme, welchen diese Brandversicherungskasse über den, bisher von dieser Seite nothleidenden, Credit des Bürgers wohlthätig verbreitet. Von der Erörterung und erforderlichen Beleuchtung dieses Punkts verspreche ich mir, daß sie die bisher angepriesene Anstalt in das zwekmäßigste Licht sezen, und einen jeden mit Thätigkeit und Drang anfeuren werde, dem seine aigene und anderer Wohlfahrt am Herzen liegt, und es sich zur bleibenden und unverwelklichen Ehre macht, an der Beförderung des möglich-erraichbaren Gipfels von Glükseeligkeit seiner Nebenmenschen gearbeitet, und durch seine Beihülfe befestiget zu haben. —

Nichts ist grösser, als die Verlegenheit des Bürgers, der zu seiner Handthierung nothwendig ein aigenes Haus haben mus: entweder raichen seine Kräfte so weit, sich eines anzuschaffen, oder nicht. Raichen sie nicht zu; so ist er in seinem Gewerb und in seiner Nahrung gehindert, und sein, früher oder später ausbrechendes, Verderben ist unvermeidlich, weil er dasjenige ohne Haus nicht treiben kan, auf dessen Erlernung er vielleicht

Sum-

Summen verwendet haben mag; die aber gegenwärtig für ihn weiter Nichts, als die traurige Folge bewirken, ihn, nach rastlosen, aber dannoch unwirksamen Bemühungen dem gänzlichen Ruin Preis zu geben, dem er vielleicht alsdann zur Beute wird, wann er den Staat mit unversorgten Kindern belästiget hat, dem er in seinem Alter noch selber zur Versorgung anheim fält, um dasjenige mit aufzuzehren, was er nicht hat erwerben helfen. Im ersten Fall aber, daß er gerade soviel Vermögen besizt, als zu Anerkaufung eines Hauses erforderlich ist, verwikelt er sich in ein Labyrinth von Bedenklichkeiten und Zweifeln, die ihn am Vorrücken und Zurüktreten hindern, das Stillstehen aber nöthig machen. Nun faßt er gleichwol den zurükschrekenden Entschluß, in den Hauskauf sich einzulassen: allen bisherigen Zuflüssen, allen seinen Kräften wird aufgeboten, um diesen Kauf zu bestreiten. Er verkauft und nimmt Geld auf; bedenkt aber nicht, daß er vielleicht durch jenes Hülfsmittel des Verkaufs ein Aigenthum verlieret, worauf er im Nothfall ein Capital hätte aufnehmen können; das aber nunmehr durch seine gemüßigte Veräusserung hinwegfält. Von den aufgenommenen Geldern wachsen ihm die Zinse; und weil er sein vorher geschäftiges Capital durch seinen Hauskauf in ein unthätiges umgeändert, folglich weder davon, noch von dem Hause etwas erheben kan, weil ihm alle anderweitige

tige Zuflüsse verschlossen sind; so eilt er dem Verderben mit Riesenschritten entgegen, und ist am Ende keinen Augenblik mehr sicher, von dem Mangel, und ihrem Gefährten der Verzweiflung, erhaschet zu werden. Und dieses alles rühret von dem ganz einfachen Grunde her, weil sein Haus zu keiner Brandversicherungskasse aufgenommen ware.

Der Credit, welcher in dem Zutrauen des Glaubigers bestehet, daß er von dem Schuldner richtig werde befriedigt werden, ist bekanntlich entweder der reale, oder der persönliche: jener stüzt sich auf Sachen, die dem Glaubiger zum Unterpfand für die Schuld ausgehändigt, oder auf den Nichtbezahlungsfall demselben verschrieben werden; der persönliche aber, gründet sich, ohne auf eine Sache zu sehen, auf die Redlichkeit, oder andre Aigenschaften des Creditnehmers. Weil aber hiebei die Gefahr immer grösser ist, indem die Zweifel über jene persönliche Aigenschaften nicht leicht zu beheben, und heut zu Tag die schlaue Kunstgriffe, deren sich die Menschen bedienen, um unter der Ehrlichkeitsmaske einem andern das benöthigte Zutrauen abzuschmeicheln, undalle vorgeschüzte Bedenklichkeiten zu entfernen, viel zu verfänglich sind, als alle Schlupfwinkel der Bosheit ausforschen zu können: so ist hieraus begreiflich genug, warum dieser Credit nicht leicht er-

langt werden kan, wann auch gleich der rechtschaffenste Mann darum nachsucht, weil keinem das Gepräge des innern Gehalt auf der Stirne stehet: und hierinnen liegt auch die Ursache, warum man sich mit dem persönlichen Credit nicht allein mehr durchschlagen kan. Zum Unglük aber wird diese Art von Credit durch den Ankauf eines Hauses, für dessen Brandschaden man nicht gesichert ist, nur ganz unmerkich, oder höchstens um soviel als der Grund werth ist, vermehret. Die Redlichkeit ist zwar ein Charakter, welcher in die ganze Gesinnungen des Menschen unauslöschlich verwebet ist: aber Redlichkeit ist es ja auch nicht allein, was erfodert wird, um dem Zutrauen des Glaubigers zu entsprechen. Nichts ist schwankender als das Zutrauen, das sich auf ein Haus beziehet, welches die Flamme dergestalt aufzehren kan, daß dem Glaubiger gar nichts mehr als Grund und Stokmauren übrig bleibet. Man denke sich nun die Lage eines Mannes, der ein theures Haus übernommen, und halte sie mit diesen hier aufgestellten, und von der täglichen Erfahrung bewährten, Grundsäzen zusammen: nichts kan mislicher seyn, als dieselbe, und ihre verderbliche Folgen sind um sich fressend, wie eine anstekende Krankheit! Sein Umsturz überliefert nicht allein ihn dem Verderben, sondern er zieht manchmalen auch noch andere, deren theilnehmende Gesinnung ihm aufhelfen wolte, mit sich hinab in den Schul-

denschlam, oder schleudert sie an die Klippe des bürgerlichen Gewerbes, den Vermögenszerfall. Würde in jedem Jahrzehend auch nur ein einziger gerettet, so denke ich, solte es sich der Mühe verlohnen, Gegenanstalten zu treffen, um jenem Umsturz vorzubeugen.

Aber laßt uns nun auch auf der andern Seite die unabsehbare Schaaren der glänzendsten Vortheile betrachten, zu welchen eine zu errichtende Brandversicherung die dauerhafteste Grundlage abgiebt: freilich werde ich mit meinem Pinsel, der die glükliche Zukunft zeichnen soll, weit hinter dem Original zurükbleiben, das nur von der höhern Schwungkraft des unbeschränkten Geistes erraicht werden kan: aber genug Befriedigung ist es für mich, auch nur einige unzusammenhangende Linien entworfen zu haben. — In jedem guteingerichteten Staat, der die Quelle der bürgerlichen Wohlfahrt, die Goldgrube aller Reichthümer nicht miskennt, wird die Handlung, überhaupt genommen, als die Seele der Staatsglükseeligkeit angesehen. Man führet die verarbeitete Manufakturen aus, um sie anderwärts vortheilhaft abzusezen: man nimmt dagegen fremde Produkte zurük, um den vaterländischen Bedürfnissen abzuhelfen. — Der günstige Absaz der ersten, befördert die Vortheile der andern. So gewis aber dieses alles ist; so zuverläßig ist es auch, daß nichts ohne

baar Geld, oder, was die Stelle des Geldes vertritt, ohne hinlänglichen Credit, ausgeführet werden möge. Der auswärtige Credit folget gemeiniglich auf den vorangegangenen einheimischen: mithin mus man auf die bequemste Mittel denken, diesen Hauptzweig menschlicher und geselliger Glükseeligkeit Wurzel fassen zu lassen. Nun versteht es sich auch ohne Beweis, daß wer sich mit einem merklichen Erfolg auf irgend ein bürgerliches Gewerbe, auf Handlung oder sonstige Handthierung, legen will, sich mit dem Feldbau fast gar nicht abgeben könne, weil jede Gattung von beeden Beschäftigungen für sich besonders soviel Aufmerksamkeit erfordert, daß entweder das eine oder das andere Noth leiden müßte, und keine Sorgfalt zureichend seyn kan, die auf zweierlei, ihrer Natur nach einander entgegen laufende, Gegenstände gehet. Und hier stossen wir unvermerkt auf den Sandbank, wo jenes zwekmäßige Vorhaben gemeiniglich strandet. Will ein handelnder Bürger alle seine Habe, theils auf sein Haus, theils auf den benöthigten Waarenankauf anlegen, so mus er schon ziemlich bemittelt seyn, wann er beides, ohne fremde Beihülfe, sich auszuführen getrauet. Ist nun dieses ausserhalb den Grenzen seines Wirkungskraises, so möchte ich doch wissen, wie es anzugreifen wäre, um seinem zu pflanzenden Credit Eingang zu verschaffen? Da ich aber schon dargethan habe, daß diejenige Gläubiger äusserst dünne

gesäet sind, die es in der Physiognomik so weit gebracht hätten, daß sie, troz aller mühsamen Verstellungen, den Schurken von dem ehrlichen Mann auf blosses Ansehen zu unterschaiden wüßten; oder, wann sie es auch könnten, sofort, ohne fernerweitige Versicherung, auf Gerathewohl ihr Geld dahingeben wolten: so ist mithin derjenige schlecht berathen, der ohne liegende Gründe, ohne anderweitiges verpfändbares Vermögen, allein sein besizendes Haus zum Unterpfand aufzuführen hat, das aber, weil es verbrennbare Waare ist, die mit ihrem Umsturz samt dem darauf haftenden wahren Werth und aufgenommenen Capital in ein Nichts verwandelt wird, von Niemand als ein dauerhaftes Versicherungsmittel angesehen werden kan.

Hievon ist die auffallendste Folge diese, daß, weil nicht nur das, auf dieses Haus verwandte, Capital dem Aigenthümer keinen verhältnißmäßigen Ertrag abwirft, und Steuren, Bauschilling samt den eingebüßten Zinsen diesen Schaden annoch vergrössern, derselbe überdiß alles auch nicht einmal im Stande ist, seinen persönlichen Credit durch dieses Haus merklich zu vermehren; nichts von der Gefahr zu gedenken, der er sich täglich ausgesezt siehet, nothfolglich die Fortschritte dieses Keims zukünftiger Bürger in ihrer ersten Entwiklung erstikt werden müssen. Freilich werden andre die-

sen günstigen Umstand zu ihrem aigennüzigen Vortheil zu benuzen wissen; allein, was hilft die Blüte eines einigen Baums, wann zehen andre darneben nichts, als Blätter, oder gar nur dürre Reiser aufzuweisen haben? Lieber biete man sich einander hülfreiche Hände, um mit gemeinsamen Bestreben einem Endzwek näher zu kommen, der nur mit wechselseitiger Unterstüzung umfaßet werden kan. — Aber genug hievon! Wir wollen nun hinter dem Vorhang hindurchschauen, wo uns ein Hülfsmittel entgegen stralt, das eben so geschmuklos zusammengesezt ist, als seine Anwendung leicht werden dörfte. Wir haben uns durch Gründe überzeugt, daß dieses verhinderte Aufkeimen von dem Mangel des Credits vielfältig herrühret: wäre diesem abgeholfen, so bliebe unsern Wünschen Nichts, als die vorsichtige Anwendung, übrig. So hoch ein Haus in der Brandversicherung angenommen ist, so grossen Anwachs des Credits erhält der Aigenthümer desselben. Jezt erst kan er das darauf ruhende, todte Kapital in Umtrieb bringen: dieser Umtrieb müßte eine zimlich unwirksame, oder unklug angebrachte, Triebfeder haben, wann ein Capital von tausend Gulden nicht auch jährlich etwa hundert andere einbrächte. Ist dieser Credit zu Bestreitung des gewünschten Verlages noch nicht zureichend; so suche der Aigenthümer seinem Haus nach und nach durch angebrachte nüzliche Verbesserungen einen solchen in-

nern

nern Werth zu verschaffen, daß es bei der Brandversicherung höher angenommen werden möge. Wann auch schon hierdurch sein jährlicher Beitrag steigt, so darf er doch einen, etwa um tausend Gulden erhöheten, Credit nur mit einer jährlichen Abgabe von einem Gulden bezahlen: wogegen er aber auf seinem Hause auch einen würklich grössern Reichthum hat, insofern es durch die angebrachte Verbesserungen einen höhern Werth bekommt. Und je genauer bei jenen angebrachten Verbesserungen die Regeln eines guten Geschmaks, vereinigt mit den Sicherheitsgrundsäzen, beobachtet werden; desto mehr vergrössert er den innern Werth und die Bequemlichkeit für sich, die äussere Schönheit für die Zierde der Stadt, und noch nebenher gleichsam seine Baarschaft durch die möglich gemachte Benuzung eines vorher unthätigen Capitals.

Uibrigens wird es hiebei in der Folge gehen, wie es sonsten gemeiniglich beim Handelsverkehr zu gehen pflegt: man fängt seinen realen Credit zu benuzen an, und hält den Gläubigern getreulich ein; und so wird dieser reale Credit endlich in einen persönlichen umgeändert: welche Vermehrung eben so gewis ist, als die Zusammensezung zweier einzelnen Zahlen eine grössere ausmacht. Dann da die Grenzen des realen Credits von keinem grössern Umfang waren, als der aigentliche

Werth der, zum Pfand gegebenen, oder verschriebenen Sache: so wird hierdurch endlich auch der persönliche in ein weit vortheilhafteres Licht gestellet; daß also der erstere, insofern zugleich wegen der damit verbundenen Zahlungsrichtigkeit die persönliche Aigenschaften gleichsam durch ein Vergrösserungsglas angeschauet werden, von einem vielmehr befassenden Umfang ist. Von jeher ist diß der einzige Weeg gewesen, den man bei der Handlungswissenschaft nicht nur, sondern auch bei Profeßionen und sonstigen Gewerben eingeschlagen hat, und wird auch in Zukunft der einzige, wenigstens der sicherste, bleiben.

§. XXX

Ehe ich weiter zu gehen für gut befinde, rüke ich hier noch einige sachdienliche Bemerkungen bei, die nicht ganz überflüßig seyn dörften. — Wann ich es auch nicht schon oben ausdrüklich angezeiget hätte, so würde es doch die Anlage der Abhandlung selbst mit sich bringen, daß ich mit der Brandversicherung zugleich auch eine Anlehnungskasse zu verbinden suche, um durch die Wichtigkeit der Nebenzweke die Hauptsache desto anziehender zu machen, weil die leztere von jenen den hauptsächlichsten Glanz zu bekommen scheinet, und eine Anstalt die andere befestigt, verschönert und reizender darstellet: und hier ist es, dem ganzen Zusammenhange nach, der schiklichste Ort, etwas von dem wechselseitigen Einfluß des Credits

und der Leihekasse nachzuhohlen. Der Bürger kan, wie schon erwähnt, auswärts nur auf dreifache Unterpfänder Credit erlangen; und eben dieses hat iezuweilen ziemlich nachtheilige Folgen, oder kan wenigstens solche haben. Der Fall ist möglich, daß die Mitbürger eines Creditnehmers nicht wissen, daß sein Vermögen schon ins Ausland verschrieben ist: und weil derselbe, aus Mangel fernerweitiger Hypotheken in der Fremde kein Geld mehr zu bekommen weißt, so sucht er darum zu Hause nach, und erlangt vielleicht auch. Da aber der Vermögenszerfall schon unvermeidlich vorbereitet ist; so kan es kommen, daß der fremde Darleiher im Gant, wegen seinem stärkern oder ältern Pfandrecht dem einheimischen, wie billig, vorgehet, wann nicht durch ein eben so verhaßtes als ungerechtes Statut das Gegentheil festgesezt ist, welches aber allemal in ähnlichen Fällen das Wiedervergeltungsrecht begründet. Nun erhellet aus dem Vorhergehenden, daß auswärtiger Credit dem Borgenden in mehreren Rükſichten höher zu stehen komme, als der einheimische; und insofern ist es für ihn wirklich nachtheilig und beschwerlich: aber auch sein Mitbürger verliert, wann es Fälle giebt, da der Fremde mit seiner Forderung vorgezogen wird; der Bürger aber jenem deßwegen nachstehet, weil er sich mehr an die trügliche Aussenseite des Schuldners gehalten hatte. Wir wollen aber untersuchen, ob nicht dieses fühlbare Unheil durch

mehrbelobte Anlehnungskasse aus dem Grunde getilget oder doch gemindert werden möge? —

Sobald man in der Fremde weißt, daß ein vorgeblich begüterter Bürger in seiner aigenen Heimat Geld bekommen kan: so ist dieses ein Schlagbaum gegen das leichtsinnige Geldaufnehmen, und man ist keiner der berührten Besorglichkeiten ausgesezt, indem sofort der Einheimische weder so leicht mehr in den Fall kommen kan, von einem Fremden verdrungen zu werden, noch die Zinse der Stadt entgehen, oder leichtsinnige Leute sich in Schulden zu verwikeln, Gelegenheit haben. Wolte man vorschüzen, daß es unter diesen Umständen denen gefehlet wäre, die sich etwa zu Hause ein Anlehen aufzunehmen schämen; statt, daß sie dieses in der Fremde nicht zu scheuen hätten: so beliebe man zu erwägen, daß man sich an diese übelangebrachte Selbstschäzung nicht kehren dörfe, weil es Niemanden Ehrennachtheilig ist, zu Beförderung seines guten Fortkommens ein Capital aufzunehmen, wann er getreulich gesonnen ist, dasselbe wieder ordnungsmäßig heimzubezahlen. Hat er verpfändbares Vermögen, so hat er zu Hause gröseres Zutrauen als sonsten, weil seine persönliche Bekanntschaft und Rechtschaffenheit seinen Credit erhöhet: hat er aber dieses nicht; so kan es keiner klugen Regierung gleichgültig seyn, ob auswärtige Unterthanen von den ihrigen hinter-

gan-

gangen werden, weil der schlimme Ruf, den sich eine Stadt oder Gemeinde durch das Verschulden einiger Taugenichts zugezogen hat, auch demjenigen in seinem Verkehr nachtheilig werden kan, welcher mit seinem sichern Vermögen die ehrlichste Gesinnungen verbindet, und da sich dieser der offentlichen Vorsorge würdig machet, so geschiehet den Uibrigen kein unbilliger Eintrag, wann es sich die höchste Stelle zum rühmlichen Geschäfte macht, dem Zutrauen ihrer Bürger dadurch überall Empfehlung und Eingang zu schaffen, daß sie betrügerische Unterschleife verhütet, und Unbequemlichkeiten mit weisen Gegenmitteln zuvorkommt. Man bemerke hiebei, daß neben allen Vorzügen dieser angepriesenen Anstalt auch noch manche Bankerutte verhütet werden. Vorher war man auch überdiß nicht ohne Grund in der Verlegenheit, ob man die vorräthige Brandgelder immer werde sicher anlegen können? Ich frage jezt aber, ob diese Bedenklichkeit nicht unter solchen Umständen aus dem Weege geräumet sei? weil die Bürgerschaft die vortheilhafte Nothwendigkeit auf sich hat, ihre benöthigte Summen in der Stadt aufzunehmen; dessen nicht einmal zu gedenken, daß auf diese Art die Herrschaft ihre Bürger und deren Vermögenszustand weit besser schäzen kan, als wann sie nicht einmal weißt, ob, und wie weit dieselbige auswärts verhänget sind?

Mir

Mir fält hiebei die Frage ein, die der besorgliche Aigennuz aufwerfen möchte: ob diese Leihekasse jenen Bürgern keinen Schaden verursache, die selbsten Geld auszuleihen haben, oder bisweilen, ohne sonstiges Gewerb, ganz von ihren Zinsen leben müssen? Dieses befürchte ich nun freilich nicht: dann weil es, wie billig, mit Weitläuftigkeiten verknüpft ist, von der Anlehnungskasse Geld zu bekommen; mancher begüterte Bürger aber jedannoch beträchtliche Summen auf einfache Handschriften bekommen kan, dergleichen die Brandkassenverwaltung anzunehmen sich sorgfältig hüten wird: so ergiebt es sich von selbsten, daß Privatleute bei weitem nicht so dadurch beeinträchtigt werden, als sie etwa besorgen möchten. Dann so gewis es ist, daß obrigkeitliche Obligationen zur Sicherheit der Gläubiger eingeführet sind; und dannoch auf blosse Handschriften viele tausend Gulden ausgeliehen werden; so zuverläßig ist es auch, daß es die Leihekasse niemals dahin wird bringen wollen oder können, andere gänzlich von diesem Nahrungszweig zu verdrängen, besonders da sie die hauptsächlichste Obliegenheit, und vortheilhafteste Absicht hat, die Stadtschuldentilgung nach den schon erwähnten Grundsäzen vor allen Dingen zu bewerkstelligen. Und wann dann endlich der Ruhm und der Reichthum dieser Casse auch auswärts bekannt wird, und fremde Creditnehmer herbeirufet; so ist weiters keine Besorglich-

keit mehr übrig, die dem Aigennuz des einen oder des andern gefährlich seyn könnte, da sich vielmehr noch grössere Vortheile namhaft machen liessen, wann dieser wünschenswerthe Zeitpunkt einmal erscheinen solte.

Zu allen diesen Vorzügen, die unserer Brand- und Leihekasse den Gehalt der beständigen Fortdauer geben, gesellet sich auch noch jener, daß der, auf den versicherten Häusern ruhende, Credit nicht so hinfällig ist, und kein Windspiel des Aigensinns oder Zufalls werden kan, wie in jenen Ländern, wo das Brandkapital erst aufgebracht werden mus, ehe der Gläubiger sein Unterpfand wieder hergestellet siehet, oder auf seine Befriedigung Rechnung machen darf. Ein Beispiel wird dieses deutlicher machen: Im Würzburgischen ist bekanntlich auch eine Feuerversicherung, die ohngefähr mit der Wirtembergischen die nämliche Grundsäze hat. Nun soll daselbst eine Feuerschadensumlage gemacht werden, die auf jedes tausend Häuseranschlag 10 fl. beträgt: die Unterthanen aber werden über diese Abgaben schwürig; sie verwaigern ihre Brandsteuren, und die Anstalt kommt wegen dem algemeinen Widerspruch in Zerfall. Inzwischen aber haften auf den verbrannten Häusern viele Schulden, die nicht anders getilget werden mögen, als bis die erforderliche Brandkollekten eingegangen sind: bleiben aber dieselbe aus, so sind die vermeintlich

ge-

gesicherte Gläubiger — betrogen. Weit anders aber ist es, wann eine einzelne Stadt ihren Brandschaz nach und nach beitreibt, da der Ansaz nicht nur Niemanden schwer ankommt, sondern auch deßwegen niemals kein Hauptfeuerschadensversicherungs-Bankerutt gedenkbar ist, weil die Anstalt um so weniger eingehet, je länger sie bestanden hat. Die Ursache hievon ist so ziemlich natürlich: In einem Lande, wo der jedesmalige Feuerschaden verlegt werden mus, ist niemals kein vorräthiges Geld bei der Casse: Unzufriedenheit aber, Widerspänstigkeit und Zahlungsverwaigerung geben einer solchen Versicherung den unhailbarsten Herzstos. So lange aber in der Brandkasse ein baarer Vorrath ist, eben so lange ist man auch für das Aufrechtbleiben derselben gesichert, weil der Selbstanwachs des Capitals so unglaublich gros ist. Dieses hat eine mehrfältige Würkung; dann ein einzelner Mittheilhaber wird je länger je weniger wieder zurüktreten wollen, da endlich alle Beiträge fallen; solte aber auch gleich nach einem erheblichen Feuerschaden die Anstalt in Zerfall kommen, so hat doch dieser Umsturz für di jenige Gläubiger weil weniger Gefahr, die auf versicherte Häuser Geld hergegeben haben, da sie jederzeit darauf Rechnung machen dörfen, daß sie sich an dem antheilsmäßigen Vorrath, der ihrem Schuldner noch etwa ausbezahlt werden kan, wenigstens einigermassen werden erhohlen können; mithin liegt

hier

hier der Sicherheitsgrund in dem baaren Geldvorrath, anstatt daß er sonsten auf dem genaigten Willen der Brandversicherungs-Gesellschaft lediglich beruhet: und hier siehet Jedermann ein, welches von beeden das Vorzüglichste sei?

§. XXXI.

Gelegenheitlich berühre ich nur kürzlich die **Bedenklichkeit**, die sich in der Folge bei vergrösertem Credit in Rüksicht der gar zu leichtsinnigen Geldaufnahme äussern könnte. Es ist wahr, wem man gern leihet, der borgt auch gerner: allein dieser Gemeinspruch leidet seinen grossen Abfall, wann man auf der andern Seite erwägt, daß ein Hausbesizer auch ohne Brandversicherung manchen, eben so leichtsinnigen Darleiher auffinden kan, als er selber ist; besonders wann man bedenkt, daß der muthwillige Misbrauch den rechten Gebrauch nicht aufhebe. Wann ich aber bei dem rechten Gebrauch dieses, der Bürgerschaft verschaften, Credits stehen bleibe, so wende ich darauf jenen parodoxen Saz an, daß ein Staat durch Schulden machen reicher werden kan. So widersinnig diese Behauptung scheinet, so ist doch nicht zu läugnen, daß ihn England als eine der vorzüglichsten Staats- und Handlungsmaximen ansiehet. e) Gesezt, ein Handelsmann legt auf der ersten Messe das ganze Capital an, das ihm für

e) Traité de la circulation & du credit.

für sein Haus zugesichert ist; auf der zweiten wiederholt er das nämliche, vorausgesezt, daß der Waarenabsaz gut von Statten gegangen, und bekommt noch eben so viel auf Credit: so ist er endlich im Stande von dem Gewinste die Schulden abzutragen; mit seinem nunmehr aigenen Gelde das nämliche zu thun fortzufahren; und ist am Ende um so viel reicher, als er mehrere Schulden gemacht hat: denn der Handel mit baarem Geld kan sich nur so weit ausbreiten, als jener auf Credit.

Soviel von der zwekmäßigen Benuzung und dem vergönnten Gebrauch dieses Credits, welcher die Häuserversicherung zur Quelle hat: nun aber auch noch ein Wort von dem Misbrauch desselben; diesem aber ist dadurch schon einigermassen vorgebogen, daß Capitalien von dem Zustandekommen der Leihekasse an, eher in der Stadt selber aufgenommen werden müssen, als auswärts; und weil man nach der Vorausseżung zu Hause jeden Bürger und sein Vermögen besser kennet, und hiernach seinen Credit abmessen kan, welches der fremde Darleiher zu thun ausser Stande ist, der vielmehr gegen einen solchen Mann, der von seiner Leihekasse nichts bekommen kan, leicht den Verdacht schöpfet, daß es mit der Sicherheit des gesuchten Anlehens so gar richtig nicht beschaffen seyn müsse; so findet der Leichtsinnige minder Gelegenheit,

zu seinem aigenen Umsturz Schulden zu machen, und andere in Schaden zu stürzen. Um aber dem schädlichen Gebrauche dieses Hülfsmittels noch nachdrüklicher vorzubauen, könnte auf allen Fall fest gesezt werden, daß ein jeder, der auf sein versichertes Haus ein Capital aufnehmen wolte, seinem Glaubiger vorher die schriftliche Einwilligung der Brandschadensversicherungs-Verwaltung vorzuzaigen hätte: Diese auferlegte Einschränkung wäre deßwegen so unbillig nicht, weil es bei dieser Anstalt um die Sicherheit des Bürgers so gut, als um die der Casse zu thun ist: dann da die Casse das gesezliche Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern hat, die auf den versicherten Brandschilling Geld hergegeben haben; so könnte der Bürger leicht Gefahr laufen, sein Anlehen ganz zu verlieren, wann die Brandkasse das neuerbaute Haus, als die neuerdings hergestelte Hypothek, für sich behielte.

Uiberhaupt aber läßt sich noch ein anderer ganz einfacher und ungekünstelter Einschränkungssaz gedenken, der in der Natur der Sache selber lieget. Entweder nimmt der Entlehner auf sein versichertes Haus Geld bei der Brandkasse auf, oder bei einem andern: im ersten Fall ist der Bürger auf einer Seite zwar begünstigt, auf der andern aber eingeschränkt; es ist ihm vergönnt, seinen vergrösserten Credit benuzen zu dörfen: die Casse hat aber

auch wegen dem stärkern Unterpfandsrecht die Befugnis, das verpfändete Haus als aigen zu behandeln, wann der Schuldner gantmäßig ist; und diese Hinsicht wird ihn schon Behutsamkeit lehren, wann man es mit einem soviel vermögenden Glaubiger zu thun hat: im zweiten Fall ist der Bürger doch noch an die Einwilligung der Casse gebunden, und diese Bestimmung ist um so billiger, da sie dafür zu sorgen hat, daß nicht grössere Schulden auf ein Haus gemacht werden, als der versicherte Anschlag ist: auch kan es ihr nicht gleichgültig seyn zu wissen, wer derjenige Glaubiger seie, dessen Unterpfand von ihrer Versicherung abhänget, und wofür sie gleichsam die Uiberbürgschaftsverbindlichkeit auf sich übernimmt.

§. XXXII.

Hier finde ich nöthig, mich über noch einige Folgen auszubreiten, die sich hauptsächlich in Ansehung des Werths- und der Benuzung der Häuser hervorthun. Was nun jenen Punkt anbetrift, so solte man fast glauben, daß sich der Häuser-Preis verringern solte, weil mancher, der vorher kein grosses Capital dem wandelbaren Schiksal von Glük und Unglük anvertrauen wolte, nunmehr sich entschliessen dörfte, selber einen Häuserbau zu unternehmen, wodurch die Zahl der Häuserkäufer vermindert wird. Nun ist bekannt, daß sich der Preis einer gegebenen Waare nach der Anzahl der

Lieb-

Liebhabere, und der erleichterten oder erschwerten Art sie anzuschaffen, richtet, und mithin nach Anlaitung dieses Maasstabs entweder steigt oder fält: sonach ergäbe es sich von selbsten, daß, nachdem durch die Brandversicherung mancher Furchtsame seine vorige Bedenklichkeiten hintangesezt, weil er jezt mit weniger Gefahr sich ein Haus anschaffen kan, folglich die Zahl der Liebhaber zu feilgebotenen Häusern sich vermindert: so möchte es das Ansehen gewinnen, als ob der Preis der Häuser, bei so bewandten Umständen sinken müßte: ich glaube aber der entgegengesezten Behauptung beipflichten zu dörfen. — Soviel bleibt gewis, daß bei dem täglich mehr einreissenden Holzmangel durch die Brandversicherung die Baumaterialien nicht wohlfeiler, sondern schon gebaute Häuser immer vortheilhafter gekauft, als neue aufgeführet werden. Ohne Brandversicherung scheuet sich mancher eine Haushaltung in Hauszins zu nehmen, weil die Gefahr in dem Verhältnis zu mehreren Feuerstellen wächst. Da nun aber auf diese Art Gelegenheiten genug eröfnet werden, sich der Hausmiethe bedienen zu können; so ist die natürlichste Folge hievon diese, daß die auf den Häusern ruhende Capitalien in eine noch mehr einträgliche Thätigkeit umgeschaffen werden. Je ergiebiger nun ein Capital ist, desto mehr wird der daraus erwachsende Nuzen bei verkäuflichen Veräusserungen in Anschlag genommen werden müs-

sen: und wann der Kaufschilling bei den Häusern grösser wird, so rühret es unfehlbar daher, daß man weit lieber eine grössere Summe auf ein Haus wendet, da man, auch wann es im Rauch aufgehet, noch einen gewiesen selbstbestimmten Werth dafür erhält; wogegen man vorher bei einem abzuschliessenden Hauskauf nur mit Gewisheit auf den Werth des Grundes, und nicht auf das verbrennbare Gebäude rechnen konnte: ja es mußte dieses soweit gehen, daß ein Hauskäufer die auf sich zu nehmende Summe immerhin mit der Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit der, zugleich über sich genommenen, Gefahr in Vergleichung stelt, und durch leztere dermassen abgeschrökt wird, je nachdem die Einbildungskraft bei der Vorstellung derselben geschäftig ist: und eben hierinnen liegt die Ursache, daß der Preis der Häuser niemals denjenigen Gipfel erraicht hat, auf den er gelangen kan, wann diese Anstalt zu Stande kommt.

Möchte man aber etwa sagen, auf diese Art wäre nur für diejenige gesorgt, die allberaits schon Häuser hätten: desto mislicher seie im Gegentheil die Lage derjenigen, die keine hätten, und bei dieser aufkeimenden Anstalt so leicht sich auch keine anzuschaffen vermögend wären: so dienet hierauf zur Antwort, daß durch die Eröfnung vieler Miethwohnungen die vorgebliche Mislichkeit ihrer

Lage gehoben seie. Was aber den Häuserkauf der armen Leute anbelangt, so ist zwar nicht zu läugnen, daß ihnen das erschweret werde, was ihnen vorher leichter ware: sie haben aber auch zu bedenken, daß es ihren Umständen weit angemessener seie, ein Haus in einem etwas erhöheten Preise zu kaufen, und dafür auf die Bürgschaft einer ganzen Stadt im Fall des Verlustes, Ansprache machen zu können; so wie sie vorher zwar eine minder grosse Summe zu Erkaufung eines Hauses benöthigt waren, dieselbe aber dergestalten aufs Spiel sezen mußten, daß die Möglichkeit des unersäzlichen Schadens eben so gros war, als jezt die Vortheile der Sicherheit augenscheinlich sind. Wer wolte, um mich eines Gleichnisses zu bedienen, in einer mit Kostbarkeiten angefülten Lotterie nicht lieber ein Loos theurer bezahlen, wann er einen gewiesen Gewinnst vor sich sieht, als in einer andern einen geringern Saz aufopfern, wo sich die Wahrscheinlichkeit ein Nichts zu bekommen, gegen jene Gewisheit wie zehn oder zwanzig zu eins verhält? Kommt demnach der Ankauf eines Hauses den Armen etwas schwerer an, als sonsten; so stelle er sich vor, daß er zugleich seine Sicherheit erkaufen müsse. Zudem versteht es sich von selbsten, daß er ohne Brandversicherung bei einem, meinetwegen um ein Drittel geringern Kaufschilling, dannoch an den Bettelstab gerathen kan, wann das hereinbrechende Unglük seine Hütte in

den Rachen des Feuers schleudert, so wie er jezt nichts minder, als den gänzlichen Umsturz zu fürchten hat, weil ihm der Werth seines Hauses in der Casse vorbehalten ist. — Ein dergleichen unbemittelter Mann hat vielleicht sein ganzes Vermögen auf den Ankauf seines Hauses verwenden müssen, weil es ihm etwa sein Gewerb nicht erlauben wolte, überall seine Wohnung aufzuschlagen. Und hier tritt der augenscheinliche Fall ein, daß dieser Bürger unmittelbar, der Staat aber durch ihn, dem grösten Schaden ausgesezt ist. — Will er sich an Hauszinsen erhohlen, so lauft er Gefahr, ohne aigenes Versehen, in Feuersnoth zu gerathen: auch dörfte es bei geringen Hauszinsen wohl nicht immer der Mühe werth seyn, sich dieser Besorglichkeit auszusezen: allein, diß ist nicht der einzige Umstand der ihn drükt; nun hat er allen seinen Kräften aufgeboten, um sie — unthätig zu machen. Er mus schon von viel Glük zu sagen wissen, wann er Jemanden findet, der ihm auf dieses sein aigenthümliches Haus nur noch einmal soviel anlehnet, als die Grundstelle werth ist: und dannoch ist sein auf dieses Haus verwandte Capital für ihn nicht nur ganz unnüzlich, sondern er lebt dabei noch täglich in einer beängstigenden Besorglichkeit, die sich allemal lebhaft äussern wird, so oft ihm der Schlag der Schrekenverbreitenden Sturmgloke durch seine angstvolle Seele brauset, und das Mark seiner Gebeine in einen betäuben-

den

den Aufruhr sezet. Was hilft es ihn also, ein Haus zu besizen, dessen Ankauf ihn erschöpfet hat, und dessen fortwährendes Aigenthum ihm die Kräfte vollends aussauget, die er zu verstärken wähnte? Und so ist der Bürger dessen Vermögen allein in seinem Hause bestehet, ungefähr wie ein Hülfloser, der unter einem vollhängenden Baume nach dem kühlenden Genuß eines Apfels schmachtet, und doch kein Mittel vor sich siehet, den unerbittlichen Baum zu besteigen. Man gebe diesem eine Leiter, und jenem verschaffe man Gelegenheit, einer Brandschadensversicherungs-Anstalt beizutreten, so ist beiden geholfen; und nun wird derjenige Bürger sich täglich weiter von der Grube des ihm drohenden Verderbens entfernen, auf dessen verschlingenden Pfade er einhergewandelt, ohne eine Rettung oder Ausflucht vor sich zu sehen.

§. XXXIII.

Nachdem ich bisher von dem Einflus der Brandkasse auf die Vermögensumstände geredet habe: so will ich nun auch mit wenigem etwas von derjenigen Ruhe erwähnen, die kostbarer als alle Reichthümer ist. — Es ist der Beschaffenheit unserer Seele wesentlich angemessen und aigen, daß sich ihre Wirksamkeit in dem Grade vermindert, in welchem die Menge der von einander zerschiedenen Vorstellungen in dem nämlichen Zeitpunkt wächst.

wächst. Diejenige Vorstellung nimmt den grössern Theil der Thätigkeit hinweg, welche gegen die übrige das Uibergewicht erhält. Das was andre betrift, faßt die Seele nicht so fest an, wie das, was uns zunächst angehet. Je grösser der Zwischenraum ist, der zwischen dem Zusammenfluß beider inne liegt, desto weniger denkt man auf sich oder andere. Man wende diese Erscheinungen auf eine Feuersbrunst an, und der Erfolg wird sich eben so zaigen. Während dem der erquikende Schlaf sich sanft auf die Erdenbürger heruntersinket, so hat der Zunder des Unglüks schon Funken gefasset, und reifet nun zu seinem Ausbruch. Es entstehet ein dumpfes Getöse; schnell auf dieses folgt der erschütternde Schlag der Sturmgloke, oder die Lärmenverbreitende Trommel wird ausgeschikt, um den Schlaf überall von seiner Ruhestätte zu verjagen. Vielerlei Empfindungen durchstürmen die Seele des Bürgers, und mehrere Vorstellungen werden auf einmal rege bei ihm. In der Entfernung sieht er die, in die graue Lüfte sich emporwirbelnde Flamme, und wähnt schon sein aigenes Haus im Feuer zu sehen. Er hört das Gewinsel der Verunglükten, und denkt sich selbst in den nämlichen Fall: schon sieht er sich seines Vermögens beraubt, und stelt sich den Verlust unersäzlich vor. Die Hofnung jemals wieder emporzukommen verschwindet, und beinahe überläßt er sich der Verzweiflung. Hier-

aus

aus wird begreiflich, daß aigne Noth, wann sie auch noch ungewis ist, weit stärker wirke, als die des Fremden. Nun denkt er entweder auf Rettung seiner aigenen Habseeligkeiten; oder entschließt sich etwa im Gedränge zum Feuer zu eilen. Die Fassung seiner Seele, die Stimmung seiner Leidenschaft begleitet ihn. Man sage mir nun, ob man sich von seiner Hülfe viel zu versprechen habe? Zwar wird man ihn eine Zeitlang mit einer an die Verzweiflung grenzenden Kühnheit arbeiten sehen: aber diese Anstrengung erschlaft den Geist und den Leib zugleich; und ich möchte wissen, ob man mit einer kältern Uiberlegung nicht mehr bewerkstelligen könnte, als mit einer Gattung Raserei, die sich nicht in den Schranken der Ordnung halten läßt, und sogar die Bemühungen anderer unnüze macht? Und hieran ist nichts Schuld, als der grosse Druk von Jammer, der überallher auf ihn losstürmt. Es ist viel, dem Gedanken zu unterliegen, daß vielleicht mit dem Rauch seiner Wohnung sein ganzes zeitliches Glük in den Dunstkrais übergehet, und von diesem nicht mehr zurükverlangt werden kan? Nun wird die begreiflichste Folge diese seyn, daß der gröste Theil der zu Hülfe Eilenden auf die Rettung dessen bedacht seyn wird, was sie retten können; oder, wann sie auch beim Löschen bleiben, so werden alle ihre Handlungen ihre Zwekmäßigkeit verlieren: und nichts

nichts erhellet deutlicher, als daß das Unglük allgemeiner werden müsse.

Die Scene wird sich aber augenbliklich wenden, sobald die Brandversicherung festen Fuß gefasset hat: Ein jeder weißt zwar, daß derselben ungeachtet, sein Haus noch so verbrennbar, wie vorher, ist: er weißt aber auch auf der andern Seite, worauf er sich verlassen kan, wann gleich sein Haus in den unersättlichen Schlund des Verderbens sollte gezogen werden. Dieser Gedanke kühlet seine, bei der Vorstellung des möglich-höchsten Grades von Unglük, erhizte Einbildung ab, seine Vernunft ist gelassener, seine Handlungen abgemessen, seine Uiberlegung reiflicher, und seine Standhaftigkeit unerschüttlich. Er siehet, daß von seiner Geschäftigkeit seine aigene Rettung abhänge; er weißt aber auch, daß er sich durch seine Nachläßigkeit einen, um so viel grössern Brandbeitrag zuziehet, als derselbe geringer werden kan, wann er nicht durch Trägheit seinen aigenen Vortheil hintansezt. Jeder wird es bei sich selber finden, daß man auch in der grösten Verlegenheit noch an das denken kan, was uns nur noch einen entfernten Trost gewähret. Wäre dieser erquikende Trost auch in noch so viele Dunkelheiten eingehüllet, so sezen wir uns doch gerne über alle Hinterniße wea, nnd denken uns das, was wir wünschen, weit grösser, als es aigentlich ist. Hingegen der

Ge-

Gedanke, auf einmal alles verlieren zu können, ist so schröklich für die Seele, als ein mit Wiederhakken gepanzerter Pfeil für den Körper gefährlich ist. Man weiß, f) daß eine Baase Leibnizens nach seinem Tod bei Eröfnung eines, mit Goldstüken vollgepfropften Käßtgens, in der Freude so ausgelassen ware, daß sie plözlich todt dahin gesunken: aber der Schreken, wann er auch gleich nicht tödten solte, ist noch weit fürchterlicher; er verheeret die ganze Denkkraft, macht den Menschen zu allem unfähig, und läßt oft in dem Körper den grausamsten Wurm der Verwüstung zurüke. Und weit ist es gefehlt, wann der, in dessen Haus das Feuer wüthet, mit Unschlüßigkeit bestraft ist: statt Einhalt zu thun, wird er durch Ungeschiklichkeit das Unglük befördern, und nicht einmal etwas zu retten vermögend seyn.

Wann nun aber die Vorstellung der drohenden Gefahr mit der Vorstellung irgend einer Erleichterung die ganze Seelenverfassung wieder in das verlohrne Gleichgewicht sezt; so verrichtet man alles, was zu thun ist, mit einer muthvollen Festigkeit, die die vorseyende Gefahr nöthig macht; mit einer Munterkeit, von der Vorstellung eingeflößt, daß noch nicht alles unwiderbringlich verlohren seie. Diese vortheilhafte Mischung ungleichartiger Grundtrie-

be,

f) La vie de Leibniz. Amst. 1747.

be, läßt uns weit mehr hoffen, als weder durch einen, noch den andern allein verhoft werden könnte. Der Erfolg von allem diesem aber ist die Lebhaftigkeit der Feuerordnung, die ausserdem oft nur durch Zwangsmittel ausgeübt werden konnte.

Der Erwerb dieser Glükseeligkeit, die auch, wann Feuersgefahren ferne sind, dem Bürger wenigstens den Besizstand der Ruhe sichert, kommt überdiß alles noch so wohlfeil zu stehen. Man hat im Hanöverischen berechnet, daß in 24 Jahren der Beitrag der Hausaigenthümer sich ohngefähr auf ein Zwölftel vom hundert des Anschlags belaufen habe: mein Vorschlag aber ist so eingerichtet, daß die jährliche Abgabe vom hundert nicht allein in den ersten 25 Jahren nur den vierzigsten, in den darauf folgenden 25 Jahren aber nur den achtzigsten, oder, überhaupt genommen, in 50 Jahren, etwa den sieben und zwanzigsten Theil ausmacht: sondern man hat dabei auch noch den grossen Ruzen, daß dieser Beitrag endlich ganz aufhöret, anstatt daß man anderwärts bei jedem neuen Unglük auch neuerdings wieder einen Antheil zu tragen hat.

Aus dieser Gegeneinanderhaltung ergiebt es sich so ziemlich deutlich, daß wann der Churhanöverische Unterthan in einem Zeitverlauf von 50 Jahren von einem Hause, das um 1000 fl. bei der

Feu-

Feuerassekuranz angeschlagen ist, ungefähr 173 fl. 36 kr. Brandsteuer beizutragen hat, so zahlt der hiesige Bürger von einem Gebäude des nämlichen Anschlages in einem eben so langen Zeitraum mehr nicht als 37 fl. 30 kr. folglich nicht einmal den fünften Theil von dem, was jener zu geben hat, welcher überdiß von seiner dißfalsigen Abgabe niemals frei werden wird. — Wann aber auch gleich während der Sammlungszeit durch ein ausgebrochenes Unglük noch weiter etwas auf den Bürger fallen solte, so wird dieses Wenige, was durch gute Feueranstalten vermindert werden kan, entweder kaum soviel betragen, als jener wahrscheinlich alle 50 Jahre wieder beizutragen hat, indem auf diesen Fall das Unglük schon ziemlich weit um sich gefressen haben müßte; oder es wird, wie natürlich, dadurch wieder reichlich ersezt, daß bei meinem Vorschlag, wegen dem hinlänglichen Selbstanwachs des vorräthigen Brandkapitals, und dessen zwekmäsigen Verwendung dem einzelnen Bürger sowohl, als der ganzen Stadt, die wichtigste Vortheile anerwachsen. Wer wolte, um die Sache durch ein Beispiel aufzuklären, nicht lieber bei einem Bergwerk eine Kuxe erhandeln, wo die jährliche Zubuße aufhöret, und der endliche Gewinst augenscheinlich und zuverläßig ist, als bei einem solchen, wo weder die Zubusse ein Ende nimmt, noch eine aigentliche Ausbeute, welche die Unkösten hinlänglich ersezt, eintritt? Man ma-

che die Anwendung, und die Wagschale wird sich auf meine Seite naigen! Wer wolte sich also wohl noch waigern, um eine so geringe Einlage sich zum Mitglied einer so reichhaltigen Anstalt einzukaufen, die seine Sicherheit und Wohlstand gleich stark befördert!

§. XXXIIII.

Hier aber kommit vielleicht der sich selbst verzehrende Neid mit einer harmvollen Bedenklichkeit aufgezogen! Diesen aigennüzigen Menschenfeind, der sich für den Mittelpunkt unsers Sonnensystems hält, wandelt der sonderbare Gedanke an, daß, weil er nicht gerade so gewis weis, ob seine Wohnung innerhalb der Sammlungszeit, die er sich nicht auszudauren getrauet, ein Feuerraub werden könne, es ungereimt seie, ein grosses Capital mit grossen Beschwerden aufbringen zu helfen, um Bürgern der folgenden Nachzeit einen ruhigern Schlaf zu erkaufen, den er wegen Mammonssorgen noch nie ungestört genossen; um Leute für ihre Häuser sicher zu stellen, die diese vielbesagende Vorsorge um ihn noch nicht verdienet haben: oder wann ihm Hymenäus keinen Eheseegen zugelächelt, so findet er es vollends gar überflüßig, sein Scherflein für eine Nachwelt einzulegen, von der seine Asche nichts weniger, als den traulichen Namen des wohlverdienten Herrn Grospapas zu erwarten hat.

hat. Diese und andre eben so ruhmvolle Beweggründe dörften ihn beinahe veranlassen, es dem Knaben in der Fabel nachzumachen, welcher lieber seinen Obstkorb ins Wasser werfen, als seinem lechzenden Cameraden etwas daraus zur Abkühlung überlassen wolle.

So gewis dieser Einwurf zu erwarten stehet, der mir schon im Vertrauen ins Ohr geflüstert wurde, so wenig werde ich mich mit dessen Widerlegung abgeben. Eine solche menschengehäßige Gesinnung kleidet ein vernünftiges, zur Gesellschaft gebohrnes, Geschöpf sehr übel, das alle mögliche Sorgfalt auf seine selbstaigene Wenigkeit einschliesset. Ein solcher Treuloser, der die heilige Geseze der Menschlichkeit durch seine Denkungsart entweihet, solte von jedem Baum, den seine Vorfahren gepflanzet, beschämt zurüktreten! Er frage sich, was er seyn würde, wann vor seinem Daseyn nicht schon von andern, denen er sich noch nicht verbunden machen konnte, für seine Nahrung und Zugehör gesorgt gewesen wäre?

Meinetwegen nun könnte zur einstweiligen Beruhigung dieses Bastards der bürgerlichen Gesellschaft festgesezt werden, daß alle neuerbaute Häuser, auch nach den Sammlungsjahren, etwa 25 Jahre lang eben soviel beizutragen hätten, als andre alljährlich entrichten mußten. Weil es aber billig ist, daß

Kinder in die wohlerworbene Rechte der Aelter eingesezt werden: die Kindschaft einer Stadt aber von dem Besiz des Bürgerrechts eine Folge ist; so mag sichs jener Bundvergessene gefallen lassen, auch diejenige für Erben seiner Gerechtsame anzusehen, die, wie er, die Stadt zur gemeinschaftlichen Muter, Ernährerin und Beschüzerin haben, deren fortdaurenden Nuzen er mitbefördern solle: und insofern sich die Pflichten des guten Bürgers nicht auf das Gegenwärtige allein, sondern auch auf die Zukunft erstreken; so versteht es sich von selbsten, daß es Schuldigkeit ist, für die Nachkommenschaft auch in diesem Betracht mit sorgen zu müssen: und Schande für den, der so aigennüzig ist, alle Früchte seines Fleisses allein, und ausschliesend einerndten zu wollen, uud da läßige Hände zu haben, wo von Erleichterung und Glükseligkeitsbegründung noch ungebohrner Bürger die Rede ist!

Doch ich eile von dieser unangenehmen Zwischenbetrachtung wieder zurük, und waide meine Blike an der glüklichen Zukunft, an dem dereinstigen goldenen Zeitalter dieser Stadt, wo Wohlstand und Ruhe, mit dem schwesterlichen Rosenbande der Eintracht und des wechselseitigen Zutrauens umschlungen, in ihren Jahrbüchern Epoche machen wird: und wo ist wohl der, welcher mit frecher Stirne mir diejenige Vortheile läugnen wol-

wolte, die unter der vorgeschlagenen Anstalt, wie die Schönheiten einer wohlriechenden Blume in der verschlossenen Knospe, verborgen liegen?

Schon habe ich viel Rühmens gemacht, und manchen Nuzen einzeln geschildert, der im Zusammenhang mit der ganzen Masse von Glükseeligkeit eben so grossen Anwachs erhält, als die Milchstrasse am Himmel an Schönheit gewinnet, wann sie der aufmerksame Naturforscher mit gewafnetem Auge betrachtet.

Jezt lasse man mich alles zusammen vereinigen, was ich entweder gesagt, und nur nicht deutlich genug gesagt; oder gar nicht berührt, um nicht Miene zu machen, als ob ich alles hätte berühren, alles entwikeln, alles in seiner wahren Grösse schildern wollen oder können! Den Tag müßte der läugnen, welcher mir nicht zugestünde, daß Reutlingen sich auf diesem vorgezaichneten Weege auf eine Stufe des Wohlstandes, der Glükseeligkeit, des Reichthums und Ansehens, und der Vollkommenheit erheben könne, um sich neben jeder Stadt ihrer Grösse messen zu dörfen! Nur derjenige Ort ist glüklich im wahren Verstande, welcher keine seiner Kräften ausser Thätigkeit sezet; sondern jeder besondern Kraft eine aigene Richtung giebt, die sich auf ein gemeinschaftliches Ziel hin verlieret. — Man lasse das Angesicht des Bürgers

vom Schweis nie troken werden; man strenge seine Arbeitsamkeit, wann es möglich ist, noch weiter an; man lasse ihn den hartnäkigsten Boden mit einer noch angespanntern Gedult urbar machen; man lasse ihn unsern ganzen Welttheil durchrennen, um sein Auskommen zu suchen; mit einem Wort sein ganzes Thun soll in ewiger Unruhe, in ununterbrochenem Umlauf bleiben: nie wird er zu derjenigen Ruhe zu gelangen das Vermögen haben, die er zu erraichen fähig wäre, wann sein Fleis durch gemeinsames Bestreben, durch wohlthätige Vorkehrungen, in einen Krais eingeschlossen würde, worinnen alles auf Eins hinauslauft; keine seiner Bemühungen unnüze, oder unfruchtbar gelassen würde, und unnüzliche Geldausflüsse gehemmet werden.

Auch in der ungekünsteltsten Haushaltung wird jene erste Sparsamkeitsregel ausgeübet, daß es weit nüzlicher seie, mit weniger Arbeit alles Erforderliche bestreiten zu können, als mit vergröserter Mühe auch grössere Beschwerden zu tragen; und warum wolte man diese nicht vermindern, um sich auch jene zu erleichtern? Wann nach dem oben erwähnten Schuldentilgungsplan alljährnur einige tausend Gulden Zinse weniger aus der Stadt kommen, so ist dieses Ersparnis so augenscheinlich, daß in jedem Jahrzehend die Stadt um mehrere tausend Dukaten reicher ist: und wer wais

nicht,

nicht, daß der Reichthum einer Stadt den Nahrungsstand erleichtere? Die härteste Körper werden, nach einem unabänderlichen Naturgesez, durch unaufhörliches Reiben abgenuzt; dieses Stumfwerden geschieht um so früher, je stärker die verzehrende Gewalt ist: und je weniger die Arbeiten den Kräften des Menschen angemessen bleiben, desto frühzeitiger wird er zu allen weitern Geschäften unfähig.

Hieraus erhellet, daß der allgemeine Ruhestand durch weise Schonung eben so sehr begründet werde, als die Ruhe des einzelnen Bürgers, durch die Sicherheit des Aigenthums. Zwar ist das Leben des Menschen an sich schon voller Unruhe; doch ist es ihm unbenommen, da Ruhe zu suchen, wo er sie, ohne andere Pflichten hintanzusezen, finden kan.

Nie ist eine Stadt auf einmal zur höchsten Glükseeligkeitsstaffel gelanget; Seegen aber über den Fleis derer, die sie darauf zu erheben sich angelegen seyn lassen; Belohnung über die Bemühungen jener, die darzu dienstwillige Hände bieten! Wann Joseph, Catharine, Friedrich, ihren Lieblingen marmorne Denkmäler errichten, so ist doch derjenige wenigstens des Dankes der Edeln werth, welcher sich um eine kleinere Gesellschaft verdient zu machen, bestrebet, und seine gute Absicht glük-

lich erraichet! Oder sein Herz belohnt ihn, wann auch andere seine gute Meinung miskennen solten.

§. XXXV.

Beschluß.

Nun könnten zwar noch weit mehrere Gegenstände in Erwägung gezogen werden: manche Zweifel sind noch übrig, die eine vorläufige Auflösung verdienten; manche Cautelen wären noch zu berühren; tausend Vortheile überhaupt in das Licht zu sezen! Was liesse sich nicht noch von dem Einfluß auf das Gewerb anrühmen; was liesse sich von der Beförderung der ganzen bürgerlichen Betriebsamkeit sagen; und wie viele Lobsprüche könnten auf den gesichertern Nahrungsstand des Bürgers verschwendet werden! wobei ich nur mit wenigen Worten jener Handwerksleute gedenke, deren man beim Bauen vorzüglich benöthigt ist: was würden Zimmerleute, Steinhauer, Maurer zu thun finden, wann jedermann die Häuser vergrössern, bequemer und dauerhafter machen wolte? Was müßten andere Professionisten für Arbeiten erhalten, wann jeder seine Wohnung verzieren wolte? Immerhin würden andern die Handwerksbedürfnisse abgenommen, und zu aller Vortheil umgesezt: kurz, eine ununterbrochene Geschäftigkeit müßte empor kommen, und den bürgerlichen Wohlstand begründen helfen. Was für Nuzen müßte

die

die Steuerkasse ziehen, wann durch den Anwachs der Häuserzahl und ihres vergröserten Werthes auch verhältnißmäßig höhere und mehrere Steuren erhoben werden könnten! Ich gehe über tausend andre Vortheile hinweg, die jeder bei sich selbst überdenken kan, der an der Sache warmen Antheil nimmt! Es ist ferner nicht zu läugnen, daß bei einer so wünschenswerthen Ausführung noch manche rechtliche Rükſichten und politische Fragen aufgelößt werden müßten. Niemand wird in Abrede seyn, daß in einer dißfalls zu entwerfenden Brandversicherungsordnung noch vieles auseinander zu sezen übrig wäre, wovon man in der Folge bei der Anwendung Aufschluß nöthig hätte. Es liessen sich noch viele Quellen entdeken, wodurch dem Brandkapital eine baldige Stärke verschaft werden könnte, ohne den Bürger, dessen Schonung einer jeden Regierung Ehre macht, damit zu bedrüken, ohne dem Staat selbsten nur im geringsten wehe zu thun, sondern wodurch vielmehr demselben wahre Ersparnisse zugehen könnten.

Hieraus ist ersichtlich, daß ich eine längere Zeit nöthig gehabt hätte, in alles dieses weitläuftiger und ordnungsmäßiger zu behandeln; mehre Einsicht um alle mögliche Fälle durchzudenken und zu zergliedern, mehrere Beredsamkeit, um alle gedenkbare Vortheile nach Würde zu schildern und anzurühmen; weniger Vorurtheil gegen mich, um davon die Wirklichmachung zu hoffen.

Allein ich begnüge mich meinen genaigten Willen gezaigt zu haben, meinen Mitbürgern, auf deren Glük und Wohlstand ich nicht gleichgültig seyn kan, auf alle mögliche Art nüzlich zu seyn. Ich glaubte die Verbindlichkeit auf mir zu haben, meiner Vaterstadt eine Probe von der Anwendung meiner Zeit vorzulegen, und wann es, wie ich glaube, damit seine Richtigkeit hat, daß Niemand, über Kräfte zu thun, angehalten werden könne; so begnüge ich mich, doch wenigstens in demjenigen Wirkungskreise etwas geleistet zu haben, der mir gegenwärtig vorgezaichnet ist. Doch ist es für mich genug Beruhigung, in einer Gesellschaft von Leuten zu leben, die Vorschläge dieser Art nicht blos hören, und — vergessen werden. Billigdenkende werden mir Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wann mich hie und da die Phantasie zu weit geführet haben solte: andere werden das Maas meiner Kräfte und meines guten Willens in Rüksicht nehmen; andre, in deren Herzen ich einige, mir zustimmende Saiten getroffen haben solte, werden der Sache weiter nachdenken, meine Gedanken vielleicht brauchbar finden, vielleicht bessere aufzustellen vermögend seyn. Und wann ich das Ziel gleich nicht überall getroffen haben solte, so ist es doch Entschuldigung, wo nicht Verdienst, darnach geworfen zu haben! Solte aber meinem Vorschlag das Schiksal mancher anderer Vorschläge bevorstehen, so daß dessen Bekanntmachung sein

allei-

alleiniges Glük im Reich der frommen Wünsche bliebe: so mag es seyn, daß Abhandlungen dieser Art mit einem unerheblichen Beitrag vermehret worden. Jedoch, wann die Stimme des Volks über irgend einen Gegenstand gehört zu werden verdienet, so ist es gewis eine Brandschadensversicherungsanstalt, auf welche mancher Bürger, der über sein Daseyn besser nachdenkt, als ein Bettelmönch in vorigen Zeiten, in Geheim seine Wünsche gerichtet haben mag. Es ist aber nicht genug, ihre Wünsche nur zu hören, sie wollen, wann sie billig sind, auch haben, daß ihnen entsprochen werde.

Ich, für mich, stimme in diesen wohlgemeinten Wunsch mit ein, begnüge mich aber übrigens dargethan zu haben, daß es jenen Wunsch auszuführen möglich ist.

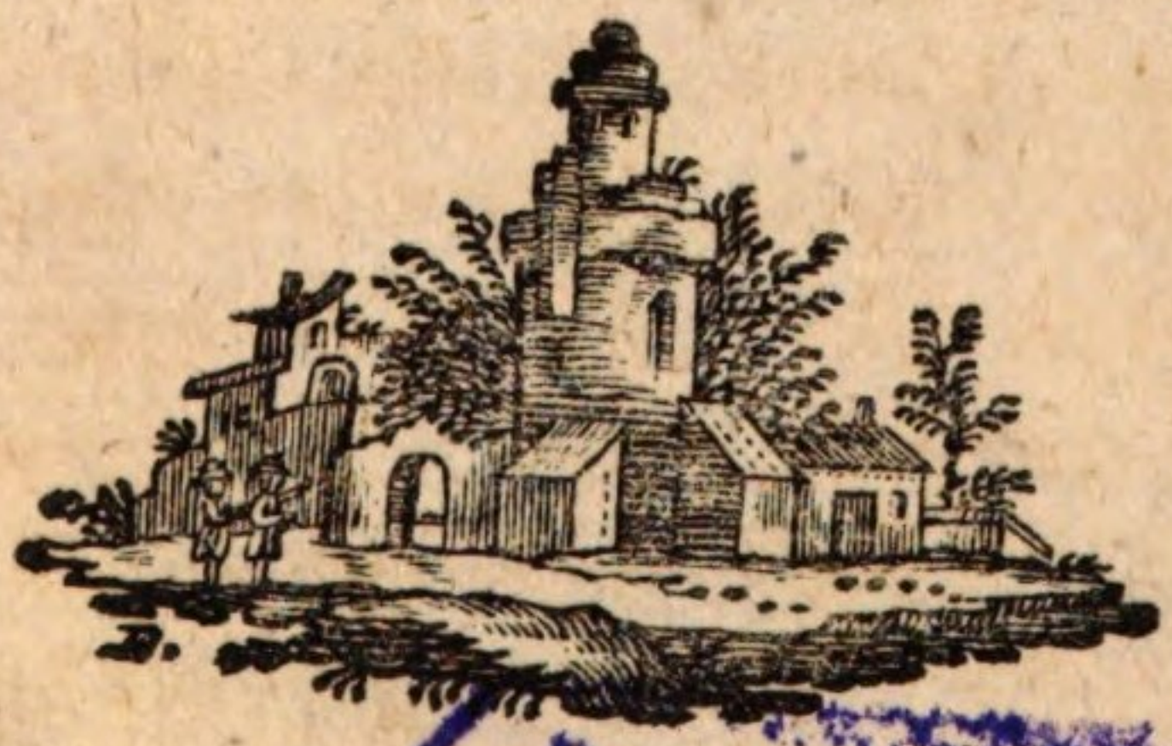

Bayerische Staats-Bibliothek München

Errata

Allein ich begn
len gezaigt zu
deren Glük un
seyn kan, auf
Ich glaubte di
meiner Vater
meiner Zeit
glaube, damit
über Kräfte
so begnüge ich
gen Wirkung
mir gegenwär
für mich gen
von Leuten
nicht blos hö
ligdenkende
ren lassen,
zu weit gefü
Maas meine
Rükſicht neh
mir zustimm
werden der
danken vielle
re aufzustell
das Ziel gle
so ist es doc
darnach gen
Vorschlag d
ge bevorsteh

Errata.

Seite 7. l. 13. lies Instinkts.
—— 17. l. 2. — zu kennen, so
—— 29. l. 14. — Bedenklichkeiten.
—— 34. l. 11. — vermehret haben.
—— 46. l. 4. — zur Zeit.
—— 56. l. 28. — dieses.
—— 57. l. 21. — begünstigen.
—— 112. l. 8. — Ausstände.
—— 146. l. 3. — Gehalts.
—— 158. l. 24. — weit.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fezer, Johann Jacob,

Uiber Brandschadensversicherungsanstalten ein patriotischer Vorschlag eines Reichsstädters

Reutlingen u.a. 1783

Pol.civ. 21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766248-6
VD18 14798352-001